



Universität Potsdam

Martin Richter

Die Bilanzierungshilfen

first published in:
Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen : HdJ / beratende
Hrsg.: Klaus v. Wysocki ... Köln : O. Schmidt, 1984-. - Losebl.-Ausg., ISBN
3-504-35110-1, HdJ Abt. II / 9 Juni 1990

Postprint published at the Institutional Repository of the Potsdam University:
In: Postprints der Universität Potsdam
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Reihe ; 4
<http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2009/3892/>
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-opus-38924>

Postprints der Universität Potsdam
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Reihe ; 4

Die Bilanzierungshilfen

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	Rn
A. Übersicht	1
B. Der derivative Geschäftswert (Unterschiedsbetrag nach § 255 IV HGB)	
I. Begriff des Geschäftswerts	10
II. Voraussetzungen der Aktivierung	
1. Handelsbilanz	15
2. Steuerbilanz	26
III. Die Berücksichtigung von Abschreibungen	
1. Handelsbilanz	30
2. Steuerbilanz	
a) Der Geschäftswert als abnutzbares Wirtschaftsgut	40
b) Teilwertabschreibungen	45
c) Methoden der Gesamtbewertung	54
d) Praxiswert	58
IV. Zuschreibungen (Wertauffholungen)	65
V. Ausweis	66
VI. Zusammenhänge mit anderen Posten der Bilanz und GuV sowie mit Angaben im Anhang	70
VII. Prüfung	75
C. Der Verschmelzungsverlust (Verschmelzungsmehrwert)	
I. Voraussetzungen der Aktivierung	100
II. Berücksichtigung von Abschreibungen	106
III. Zuschreibungen	108
IV. Ausweis	109
V. Zusammenhänge mit anderen Posten der Bilanz und GuV sowie mit Angaben im Anhang	110
VI. Prüfung	111

	Rn
D. Die Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs („Ingangsetzungskosten“)	
I. Voraussetzungen der Aktivierung	120
II. Berücksichtigung von Abschreibungen	127
III. Zuschreibungen	128
IV. Ausweis	129
V. Zusammenhänge mit anderen Posten der Bilanz und GuV sowie mit Angaben im Anhang	131
VI. Prüfung	135
E. Anlagen: Stellungnahmen des IDW, Einkommensteuer-Richtlinien, sonstige Anweisungen der Finanzverwaltung	
1. HFA 2/1983: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen	140
2. EStR Abschn. 43 I: Absetzung für Abnutzung bei beweglichen und immateriellen Wirtschaftsgütern sowie bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind	141
3. BMF-Schreiben vom 20. 11. 1986 – IV B 2 – S 2172 – 13/86: Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwerts, des Praxiswerts und sog. firmenwertähnlicher Wirtschaftsgüter	142

Stichwortverzeichnis

Literaturverzeichnis

- Die *Abschlußprüfung der mittelgroßen GmbH*, Hrsg. IdW, Düsseldorf 1989.
- Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 4. Aufl., Band 1: Rechnungslegung (§§ 148–160, 311–313 AktG 1965, § 14 ECG), Stuttgart 1968 (zitiert: ADS, 4. Aufl.); 5. Aufl., Loseblattausgabe, Stand: 7. Teillieferung (zitiert: ADS, 5. Aufl.).
- Aktiengesetz Großkommentar*, 3. Aufl., Band 2 (§§ 161–178), Berlin 1970.
- Arbeitskreis des Verbandes der Chemischen Industrie e. V.*, Die Bewertungsvorschriften im Aktiengesetz 1965, in: ZfB Ergänzungsheft 2/1966, S. 29–63.
- Baetge, Jörg/Hense, Heinz*, Steuerliche Auswirkungen des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, in: DStZ 1987, S. 378–392.
- Bareis, Hans Peter*, Latente Steuern in bilanzieller Sicht. Bemerkungen zu dem Beitrag von Hartung, BB 1985 S. 635, in: BB 1985, S. 1235–1241.
- Bauer, Jörg*, Der Teilbetrieb – Bestandsaufnahme und Stellungnahme aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: DB 1982, S. 1069–1072.
- Baumbach/Hueck*, Aktiengesetz. Kurzkommentar, 13. Aufl., München 1968.
- Baumbach/Hueck*, GmbH-Gesetz, 15. Aufl., München 1988.
- Beck'scher Bilanz-Kommentar*, Der Jahresabschluß nach Handels- und Steuerrecht, München 1986 (zitiert: Beck'scher BilKomm.).
- Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung*, Hrsg. E. Castan u. a., Loseblattausgabe, Stand: 3. Ergänzungslieferung (Juli 1989) (zitiert: Beck HdR).
- Betriebsprüfungskartei der OFD Düsseldorf-Köln-Münster*, Teil I, Konten: Anlaufkosten, Geschäftswert, Loseblattausgabe, Stand August 1989.
- Beyerle, Konrad*, Die Unternehmensbewertung im gerichtlichen Verfahren, in: 50 Jahre Wirtschaftsprüferberuf, Düsseldorf 1981, S. 247–264 (zitiert: Unternehmensbewertung).
- Biener, Herbert/Berneke, Wilhelm*, Bilanzrichtlinien-Gesetz, Düsseldorf 1986 (zitiert: BiRiLiG).
- Biergans, Enno*, Einkommensteuer und Steuerbilanz, 4. Aufl., München 1988 (zitiert: Einkommensteuer).
- Bonner Handbuch der Rechnungslegung: Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses*, Hrsg. Max A. Hofbauer u. a., Loseblattwerk: Stand: 3. Aktualisierung, Oktober 1989 (zitiert: BHR).
- Bordewin, Arno*, Zweifelsfragen zur Einkommensbesteuerung der freien Berufe, in: DStZ 1980, S. 459–465.
- Borst, Günther*, Die steuerliche Behandlung des Geschäftswertes, Praxiswertes und geschäftswertähnlicher Wirtschaftsgüter nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz – Tod der Einheitstheorie?, in: BB 1986, S. 2170–2173.
- Brandenburg, Bernwart*, Abschreibung des Praxiswerts und firmenwertähnlicher Wirtschaftsgüter nach Änderung der §§ 6 und 7 EStG durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz, in: DB 1986, S. 1791–1793.
- Breidenbach, Berthold*, Die Geschäftswertabschreibung. Ein neues Gestaltungsinstrument im Rahmen der Steuerberatung, in: DB 1987, S. 2161–2168.
- Breidenbach, Berthold*, Unternehmenswert und steuerliche Geschäftswertabschreibung, in: DB 1989, S. 136–138.

- Bundesfinanzhof*, Jahresbericht 1984, in: DStZ 1985 [A], S. 174–177.
- Bundestags-Drucksache 10/317*, Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz).
- Bundestags-Drucksache 10/4268*, Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinie-Gesetz) – Drucksache 10/317 – (und) Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Siebenten und Achten Richtlinie des Gesellschaftsrechts – Drucksache 10/3440 –.
- Busse von Colbe, Walter*, Gesamtwert der Unternehmung, in: HWR, 2. Aufl., Stuttgart 1981, Sp. 595–606.
- Die Resonanz betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse zur Unternehmensbewertung in der zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Rechtsprechung, in: StbJb 1981/82, S. 257–274.
- Bilanzierungshilfe, in: HURB 1986, S. 86–94.
- Coenenberg, Adolf G.*, Unternehmensbewertung aus der Sicht der Hochschule, in: 50 Jahre Wirtschaftsprüferberuf, Düsseldorf, 1981, S. 221–245 (zitiert: Unternehmensbewertung).
- Verkehrswert und Restbetriebsbelastung im Rahmen der Entschädigung für die Enteignung landwirtschaftlicher Grundflächen, in: DB 1986, Beilage Nr. 2 zu Heft Nr. 2/1986, S. 1–19.
- Coenenberg, Adolf G./Hille, Klaus*, Latente Steuern, in: Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen (HdJ), Abt. I/13, Köln 1987 (zitiert: HdJ, Abt. I/13).
- Commandeur, Dirk*, Die Bilanzierung der Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs, Berlin 1986 (zitiert: Ingangsetzung).
- Commandeur, Dirk/Commandeur, Gert*, Die Inanspruchnahme handelsrechtlicher Bilanzierungshilfen – Ein Mittel zur Verhinderung eines Konkurses wegen Überschuldung?, in: DB 1988, S. 661–664.
- Döllerer, Georg*, Handelsbilanz und Steuerbilanz nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, in: DB 1987, Beilage 12 zu Heft 16/1987, S. 1–13.
- Dziadkowski, Dieter*, Die Aktivierungsunfähigkeit handelsrechtlicher Bilanzierungshilfen in der Steuerbilanz, in: BB 1980, S. 1515–1520.
- Bilanzhilfeposten (Bilanzierungshilfen) und Bewertungshilfen im künftigen Handelsbilanzrecht, in: BB 1982, S. 1336–1345.
- Ettinger, Gerhard H.*, Die Bilanzierungshilfe für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs, München 1988.
- Fasold, Rudolf W.*, Praxiswert bei freien Berufen. Praxiswert nach dem neuen BdF-Schreiben vom 20. 11. 1986 – V B 2 – S 2172 – 13/86, in: BB 1987, S. 100–103.
- Federmann, Rudolf*, Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht, 7. Aufl., Berlin u. a. 1989 (zitiert: Bilanzierung).
- Felix, Günther*, Neue Akzente bei der Abschreibung des derivativen Praxiswerts, in: Kölner Steuerdialog 1987; S. 6768–6772.
- Förschle, Gerhart/Kropp, Manfred*, Wechselwirkungen zwischen Handels- und Steuerbilanz beim Anlagevermögen nach dem Bilanzrichtlinie-Gesetz, in: WPg 1986, S. 152–161.

- Freericks, Wolfgang*, Erweiterung des Geschäftsbetriebs, in: HURB, Köln 1986, S. 163–168.
- Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs, in: HURB, Köln 1986, S. 250–263.
- Gail, Winfried*, Ausgewählte Fragen des Bilanzsteuerrechts, in: StJb. 1982/83, Köln 1983, S. 285–314.
- Gefßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, Aktiengesetz, Band III (§§ 148–178), München 1973.
- Gross, Gerhard*, Zum Ausweis des Verschmelzungsdifferenzpostens bei der Verschmelzung von Aktiengesellschaften gem. § 339 Abs. 1 Nr. 1 AktG, in: DB 1971, S. 757–761.
- Hackmann, Annette*, Unternehmensbewertung und Rechtsprechung. Eine Analyse der Entscheidungen zum Ertragswertverfahren und zum Kapitalisierungssatz, Wiesbaden 1987 (zitiert: Unternehmensbewertung).
- Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB*, Hrsg. U. Lefßon/D. Rückle/B. Großfeld, Köln 1986 (zitiert: HURB).
- Harms, Jens E./Kütting, Karlheinz*, Bilanzpolitische Bedeutung von Bilanzierungshilfen nach altem und neuem Recht, in: BB 1984, S. 648–653.
- Heinze, Gerhard B./Rooff, Willy*, Die Behandlung des derivativen negativen Geschäftswerts in der Handels- und Steuerbilanz sowie bei der Einheitsbewertung, in: DB 1976, S. 214–218.
- Helmrich, Herbert*: Bilanzrichtlinien-Gesetz: Amtliche Texte und Entwürfe, Begründungen, Stellungnahmen und Protokolle, München 1986 (zitiert: BIRiLiG).
- Heinen, Edmund*, Handelsbilanzen, 12. Aufl., Wiesbaden 1986 (zitiert: Handelsbilanzen).
- Herrmann/Heuer/Raupach*, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz mit Nebengesetzen, Kommentar, 19. Aufl., Loseblattausgabe, Stand: 161. Ergänzungslieferung (Dezember 1989).
- Herzig, Norbert/Ott, Hans*, Das Steuerrecht als Umwandlungs- und Spaltungsbremse, in: DB 1989, S. 2033–2040.
- HURB* siehe Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB.
- Husemann, Karl-Heinz*, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Anlagegegenstände, 2. Aufl., Düsseldorf 1976 (zitiert: Anlagegegenstände).
- IdW* (Institut der Wirtschaftsprüfer),
- HFA 2/1983: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, in: WPg 1983, S. 468–480 (vgl. auch Rn 140).
 - SABI 2/1988, Behandlung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung, in: WPg 1988, S. 622–625.
 - Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts, WPg 1989, S. 340–346.
- Kieschke, Hans-Ulrich*, Anmerkungen zu aktuellen Fragen des Bilanzsteuerrechts aus der Sicht der Verwaltung, in: WPg 1986, S. 692–698.
- Kleineidam, Hans-Jochen*, Umwandlung und Verschmelzung, Prüfung der, in: HWRv, Stuttgart 1983, Sp. 1573–1587.
- Knobbe-Keuk, Brigitte*, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 7. Aufl., Köln 1989.
- Kölner Kommentar zum Aktiengesetz*, Band 2, 1. Lieferung (§§ 148–178), Köln u. a. 1971.

- Kommission Rechnungswesen* im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V., Stellungnahme zum Vorentwurf eines Bilanzrichtlinie-Gesetzes vom 5. 2. 1980, in: DBW 1980, S. 589–597.
- Kropff, Bruno*, Aktiengesetz. Textausgabe mit Begründung des Regierungsentwurfs und Bericht des Rechtsausschusses, Düsseldorf 1965 (zitiert: Aktiengesetz).
- Küppers, Christoph*, Der Firmenwert in Handels- und Steuerbilanz nach Inkrafttreten des Bilanzrichtlinie-Gesetzes – Rechtsnatur und bilanzpolitische Spielräume, in: DB 1986, S. 1633–1639.
- Kütting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter* (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung, Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, Stuttgart 1986 (zitiert: Kütting/Weber).
- Kußmaul, Heinz*, Immaterielles Vermögen, in: Handbuch der Bilanzierung, Loseblattausgabe, Stand: 66. Ergänzungslieferung (April 1989) (zitiert: HdB).
- Maassen, Kurt*, Die neuen Thesen des BFH zur Berechnung des Teilwerts des Geschäftswerts, in: FR 1977, S. 465–467.
- Marettek, Alexander*, Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen, Prüfung der, in: HWRev, Stuttgart 1983, Sp. 624–628.
- Mathiak, Walter*, Rechtsprechung zum Bilanzsteuerrecht, in: StuW 1986, S. 287–292.
- Matschke, Manfred Jürgen*, Funktionale Unternehmensbewertung, Band II: Der Arbitriumwert der Unternehmung, Wiesbaden 1979 (zitiert: Unternehmensbewertung).
- Meyer-Suter, Andreas*, Der Praxiswert – ein abnutzbares Wirtschaftsgut?, in: BB 1983, S. 1320–1322.
- Mittelbach, Rolf*, Steuerfragen bei Gründung und Erweiterung einer Sozietät, in: DB 1981, Beilage 27 zu Heft Nr. 44/1981, S. 1–8.
- Moxter, Adolf*, Der Einfluß der EG-Bilanzrichtlinie auf das Bilanzsteuerrecht, in: BB 1978, S. 1629–1632.
- Die Geschäftswertbilanzierung in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und nach EG-Bilanzrecht, in: BB 1979, S. 741–747.
 - Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung, 1. Aufl., Wiesbaden 1976, 2. Aufl., Wiesbaden 1983 (zitiert: Unternehmensbewertung).
 - Bilanzrechtsprechung, 2. Aufl., Tübingen 1985 (zitiert: Bilanzrechtsprechung).
 - Zum neuen Bilanzrechtsentwurf, in: BB 1985, S. 1101–1103.
- Ordelheide, Dieter/Hartle, Joachim*, Rechnungslegung und Gewinnermittlung von Kapitalgesellschaften nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz, in: GmbHR 1986, S. 9–19 und S. 38–42.
- o. V., Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts, in: DB 1988, 1688 (zitiert: Diskussionsentwurf).
- o. V., Geschäftswert bei Übernahme einer Versicherungsvertretung, in: DB 1982, 1366 (zitiert: Geschäftswert).
- o. V., Geschäftswert: Teilwertabschreibung nach Aufgabe der Einheitstheorie, in: FR 1986, S. 90–91 (zitiert: Einheitstheorie).
- Piltz, Detlev J.*, Die Unternehmensbewertung in der Rechtsprechung. 2. Aufl., Düsseldorf 1989 (zitiert: Unternehmensbewertung).
- Pfeiffer, Thomas*, Begriffsbestimmung und Bilanzfähigkeit des immateriellen Wirtschaftsgutes, in: StuW 1984, S. 326–339.

- Richter, Martin*, Das Sachanlagevermögen, in: Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen (HdJ), Abt. II/1, Köln 1990 (zitiert: HdJ, Abt. II/1).
- Die immateriellen Anlagewerte, in: Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen (HdJ), Abt. II/2, Köln 1990 (zitiert: HdJ, Abt. II/2).
- Schedlbauer, Hans*, Sonderprüfungen im Zusammenhang mit Verschmelzungen, in: WPg 1984, S. 33-43 und S. 70-74.
- Sonderprüfungen, Stuttgart 1984 (zitiert: Sonderprüfungen).
 - Strukturinnovation als Weg zum Unternehmenserfolg, in: DB 1988, 2109-2114.
- Schildbach, Thomas*, Der handelsrechtliche Jahresabschluß. Herne/Berlin 1987 (zitiert: Jahresabschluß).
- Schmidt, Ludwig*, EStG, Einkommensteuergesetz Kommentar, 8. Aufl., München 1989 (zitiert: Schmidt).
- Schmidt-Liebig, Axel*, Zur Absetzung für Abnutzung eines derivativ erworbenen Praxiswertes, in: StBp. 1984, S. 126-130.
- Schneeloch, Dieter*, Steuerliche Behandlung des Altgeschäftswertes, in: BB 1987, S. 2414-2419.
- Abschreibungen und Zuschreibungen - Einzelfragen zur Handels- und Steuerbilanz, in: WPg 1988, S. 661-672.
- Schwantag, Karl*, Firmenwert, Prüfung, in: HWRev, Stuttgart 1983, Sp. 364-378.
- Selchert, Friedrich Wilhelm*, Prüfungen anlässlich der Gründung, Umwandlung, Fusion und Beendigung von Unternehmungen, Düsseldorf 1977 (zitiert: Prüfungen).
- Der Bilanzansatz von Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs, in: DB 1986, S. 977-983.
- Siegel, Theodor*, Zur Bilanzierung latenter Steuern nach § 274 HGB, in: DStR 1986, S. 587-594.
- Söffing, Günther*, Der Geschäfts- oder Firmenwert, in: Handelsrecht und Steuerrecht, Festschrift für G. Döllerer, Hrsg. B. Knobbe-Keuk u. a., Düsseldorf 1988, S. 593-614 (zitiert: Firmenwert).
- Söffing, Matthias*, Abschreibung des Sozietätspraxiswerts, in: DB 1987, S. 1753-1757.
- Steuerliche Probleme bei Praxisübertragungen* von Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe, hrsg. vom gleichnamigen Arbeitskreis im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., 2. Aufl., Düsseldorf 1987.
- Thoennes, Horst*, Die Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung aus der Sicht der Berufspraxis, in: 50 Jahre Wirtschaftsprüferberuf, Düsseldorf 1981, S. 265-275 (zitiert: Rechtsprechung).
- Tillmann, Bert*, Geschäftswert bei Unternehmensänderung, in: GmbHR 1989, S. 41-51.
- Treuarbeit AG* (Hrsg.), Jahresabschlüsse '87. Ausweis, Gestaltung, Berichterstattung. Ergebnisse einer Untersuchung von 100 großen Kapitalgesellschaften, Düsseldorf 1989 (zitiert: Jahresabschlüsse '87).
- Veit, Klaus-Rüdiger*, Der derivative Firmenwert als Bilanzierungshilfe - Das Aktivierungswahlrecht und seine unternehmenspolitischen Auswirkungen -, in: DB 1989, S. 1093-1096.
- Zur Bilanzierung von Organisationsausgaben und Gründungsausgaben nach künftigem Recht, in: WPg 1984, S. 65-69.

- Wagner, Franz W.*, Der Firmenwert in der Steuerbilanz – Ein ertragswertorientiertes Abschreibungsverfahren, in: WPg 1980, S. 477–486.
- Wagner, Franz W./Schomaker, Helmut*, Die Abschreibung des Firmenwertes in Handels- und Steuerbilanz nach der Reform des Bilanzrechts, in: DB 1987, S. 1365–1372.
- von Wallis, Hugo*, Zur steuerlichen Behandlung des Geschäftswerts, in: DStZ 1978, S. 99–101.
- Weber, Claus-Peter/Zündorf, Horst*, Der Posten „Geschäfts- oder Firmenwert“ im Konzernabschluß, in: DB 1989, S. 333–340.
- Wöhe, Günter*, Zur Bilanzierung und Bewertung des Firmenwertes, in: StuW 1980, S. 89–108.
- Bilanzierung und Bilanzpolitik, 7. Aufl., München 1987 (zitiert: Bilanzierung).
- WP-Handbuch 1985/86*, Band I, Düsseldorf 1985; Band II, Düsseldorf 1986.
- von Wysocki, Klaus*, Fragen zur passiven Steuerabgrenzung nach § 274 Abs. 1 HGB, in: ZfbF 1987, S. 829–839.
- Zeitler, Franz-Christoph*, Der Firmenwert und verwandte immaterielle Wirtschaftsgüter in der Bilanz, in: DStR 1988, S. 303–308.

A. Übersicht

Zweck: Bilanzierungshilfen sind **Billigkeitsmaßnahmen**¹. Mit ihnen können einmalige Aufwendungen, die nicht für einzeln aktivierungsfähige Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter), Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten angefallen sind, aktiviert und periodisch als Aufwand verrechnet werden. Ihr Begriffsinhalt läßt sich deshalb nur negativ in Abgrenzung zu den Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten umschreiben. 1

Bilanzierungshilfen können dazu beitragen, daß in dem Geschäftsjahr, in dem die einmaligen Aufwendungen anfallen, eine bilanzielle Überschuldung² bzw. ein hoher Verlustausweis vermieden wird. Die Billigkeitsmaßnahme wird damit begründet, daß die Aufwendungen die zukünftige Ertragsfähigkeit des Unternehmens gestärkt haben. 2

Zulässige Bilanzierungshilfen sind³ 3

- der Unterschiedsbetrag nach § 255 IV HGB (der sog. derivative Geschäfts- oder Firmenwert⁴) (Rn 10 ff.),
- der Verschmelzungsverlust (§ 348 II AktG, §§ 27 II, 33 II S. 1 KapErhG) als Sonderregelung zum Unterschiedsbetrag nach § 255 IV HGB (Rn 100 ff.),
- die Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs („Inangsetzungskosten“) (§ 269 HGB) (Rn 120 ff.) und
- die aktivischen latenten Steuern (§ 274 II HGB)⁵.

Die Aktivierung der Forschungs- und Entwicklungskosten ist dagegen trotz des nationalen Wahlrechts in Art. 9 Aktiva C I Nr. 1 der 4. EG-Richtlinie nach wie vor nicht vorgesehen. 3

Von einem Teil des Schrifttums wird der derivative Geschäftswert – nicht zuletzt wegen der steuerlichen Behandlung – als Vermögensgegenstand und nicht als Bilanzierungshilfe angesehen⁶. Steuerlich gilt der derivative Geschäftswert wegen 4

1 Vgl. *Wöhe*, StuW 1980, 89 (99).

2 Für die Frage der konkursrechtlichen Überschuldung ist der Ansatz von Bilanzierungshilfen ohne Bedeutung. Ob eine konkursrechtliche Überschuldung vorliegt, ist anhand einer besonderen (Überschuldungs-)Bilanz zu überprüfen, vgl. z.B. *Veit* in *Kütting/Weber*, § 269 Rn 15 ff.; *Commandeur* (Inangsetzung), 1986, 55 ff.; *Commandeur/Commandeur*, DB 1988, 661; *Busse von Colbe*, HURB 1986, 86 (90 f.); *Budde/Karig* in *Beck'scher Bilanzkomm.*, § 269 Rn 16; *ADS*, 5. Aufl., § 269 Tz. 2.

3 Im Schrifttum werden gelegentlich auch Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte als „Bilanzierungshilfe“ bezeichnet, vgl. *Busse von Colbe*, HURB 1986, 86 (88 f.). In der BegrRegE = BTDrs 10/317, S. 88, wird für das Aktivierungswahlrecht nach § 255 III S. 2 HGB der Begriff der „Bewertungshilfe“ verwandt.

4 Geschäftswert und Firmenwert sowie Goodwill sind synonyme Begriffe.

5 Vgl. hierzu den Beitrag von *Coenenberg/Hille* (HdJ, Abt. I/13), 1987.

6 Nach (wohl) h.M. gilt der derivative Geschäftswert als Bilanzierungshilfe, vgl. z.B. *BegrRegE a.F.* = *Kropff* (Aktiengesetz), 1965, 244; *Wöhe*, StuW 1980, 89 (96 ff.); *Moxter*, BB 1978, 1629 (1632); *Moxter*, BB 1985, 1101 (1101 f.); *Dziadkowski*, BB 1982, 1336 (1342); *Pfeiffer*, StuW 1984, 326 (337); *Schildbach* (Jahresabschluß), 1987, 121; *Siegel* in

der Abschreibungsregelung in § 7 I S. 3 EStG als immaterielles Wirtschaftsgut⁷. Die Einstellung des BiRiLiG ist nicht eindeutig⁸. Der Ausweis innerhalb der immateriellen Vermögensgegenstände (Rn 66) sowie die Möglichkeit einer planmäßigen Abschreibung (Rn 33) deuten darauf hin, daß der derivative Geschäftswert und (wohl) auch der Verschmelzungsverlust entsprechend der steuerlichen Behandlung als Vermögensgegenstand/Wirtschaftsgut angesehen werden sollen. Weiterhin wurde für den derivativen Geschäftswert im Unterschied zu anderen Bilanzierungshilfen (Rn 131) keine Ausschüttungssperre vorgesehen. Andererseits sprechen das Aktivierungswahlrecht (Rn 5) und die pauschale Abschreibung entsprechend der Regelung für die Ingangsetzungskosten (Rn 32) für den Charakter als Bilanzierungshilfe.

- 5 **Handelsrechtlich** besteht für Bilanzierungshilfen ein uneingeschränktes **Aktivierungswahlrecht**⁹. Die Nichtaktivierung kann in der Weise ausgeübt werden, daß der aktivierungsfähige Betrag unmittelbar als Aufwand verbucht wird (Rn 73, 133). Zulässig ist aber auch eine Aktivierung (mit Ausweis als Zugang im Anlagepiegel) verbunden mit einer (außerplanmäßigen) Abschreibung in gleicher Höhe (und Ausweis als Abgang im Anlagepiegel). Allgemein werden auch Teilaktivierungen für zulässig gehalten¹⁰. Unterlassene Aktivierungen dürfen in späteren Jahren nicht nachgeholt werden¹¹. Eine Bilanzierungshilfe ist dann nicht mehr ge-

Beck HdR, B 161 Rn 75; *Treiber* in Beck HdR, B 211 Rn 49; *Förschle/Kropff*, WPg 1986, 152 (155 f.); *Ordelheide/Hartle*, GmbHR 1986, 9 (14 f.); *Schneeloch*, WPg 1988, 661 (662); *Kußmaul*, HdB 1989, Rn 21. Als Vermögensgegenstand (Wirtschaftsgut) wird er z. B. angesehen von *Biener/Berneke* (BiRiLiG), 1986, 117; *Reinhard* in Küting/Weber, § 247 Rn 33; *Pankow/Reichmann* in Beck'scher BilKomm., § 247 Rn 581 f.; *Biergans* (Einkommensteuer), 1988, 168. Differenzierend *Kropff* in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, § 153 Rn 65: Vermögensgegenstand, wenn ein Geschäftswert vorhanden ist, andernfalls Bilanzierungshilfe, differenzierend (wohl) auch *Knobbe-Keuk* (Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht), 1989, 83 f.; *Küppers*, DB 1986, 1633 (1633 ff.). Als „Wert eigener Art“ bzw. „Vermögensgegenstand besonderer Art“ wird er angesehen von *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 296; *Pankow/Schmidt-Wendt* in Beck'scher BilKomm., § 255 Rn 941. Nach *Pankow/Reichmann* in Beck'scher BilKomm., § 247 Rn 581, hat mit dem BiRiLiG die Streitfrage Vermögensgegenstand oder Bilanzierungshilfe an Bedeutung verloren. Dies ist m. E. zweifelhaft. Denn mit der Einordnung sind nach wie vor unterschiedliche Auslegungen verbunden.

- 7 Vgl. auch § 6 I Nr. 2 S. 1 EStG a.F. Mit dem BiRiLiG wurde die Erwähnung des „Geschäfts- oder Firmenwerts“ in der Aufzählung der Wirtschaftsgüter gestrichen.
- 8 Vgl. § 244 II RegEHGB und die Begründung dazu = BTDrs 10/317, S. 81; BTDrs 10/4268, S. 101; Stellungnahme des Unterausschusses = *Helmrich* (BiRiLiG), 1986, 79.
- 9 Nach *Hofbauer* in BHR, § 255 Rn 74 f., ergibt sich aus Art. 37 II i. V. m. Art. 34 I a) der 4. EG-Richtlinie für den derivativen Geschäftswert eine Aktivierungspflicht. Dagegen zu Recht *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 297. Zur Bilanzierungspraxis vgl. *Treuarbeit AG* (Jahresabschlüsse '87), 1989, 45 f.
- 10 Vgl. *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 298 und § 269 Tz. 12; *Kropff* in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, § 153 Rn 68; *Hofbauer* in BHR, § 255 Rn 82; *Küppers*, DB 1986, 1633 (1638); *Veit*, DB 1989, 1093 (1094). Da die jährlichen Abschreibungen nicht nach oben begrenzt sind (Rn 32), ist die Frage der Zulässigkeit von Teilaktivierungen nur eine Ausweisfrage.
- 11 Vgl. *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 299 und § 269 Tz. 12; *Commandeur* (Ingangsetzung), 1986, 136; *Matschke* in BHR, § 269 Rn 21.

rechtfertigt. Aktivierte Beträge sind in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch **Abschreibungen** zu tilgen (Rn 32, 106 f. und 127). Für den Geschäftswert besteht eine Sonderregelung: statt der Abschreibung zu mindestens einem Viertel ist es auch zulässig, den Geschäftswert planmäßig über die Geschäftsjahre abzuschreiben, in denen er voraussichtlich genutzt wird (Rn 33 ff.).

In der **Steuerbilanz** werden die einzelnen Bilanzierungshilfen unterschiedlich behandelt. Für den derivativen Geschäftswert besteht Aktivierungspflicht. Sie ergibt sich aus § 5 II EStG in Verbindung mit der Einordnung des derivativen Geschäftswerts als immaterielles Wirtschaftsgut (Rn 4). Mit Wirkung vom 1. 1. 1987 gilt der Geschäftswert als abnutzbares Wirtschaftsgut. Die „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ wurde mit 15 Jahren normiert (§ 7 I S. 3 EStG). Teilwertabschreibungen können vorgenommen werden (Rn 45 ff.). Da mit den Ingangsetzungskosten auch steuerlich kein Wirtschaftsgut geschaffen wird, dürfen sie nach überwiegender Auffassung in der Steuerbilanz nicht aktiviert werden¹². Auch ein Verschmelzungsverlust bleibt steuerlich außer Ansatz (§ 15 II S. 1 UmwStG), soweit er nach den Vorschriften des UmwStG überhaupt entsteht.

Rechtsformbesonderheiten: Die Regelungen bezüglich des derivativen Geschäftswerts gelten wegen der rechtssystematischen Stellung von § 255 IV HGB im ersten Abschnitt des dritten Buches des HGB für alle bilanzierungspflichtigen Unternehmen. Auch der Ansatz von Ingangsetzungskosten wird für alle bilanzierungspflichtigen Unternehmen im Schrifttum teilweise bejaht, obwohl die rechtssystematische Stellung von § 269 HGB im zweiten Abschnitt des dritten Buches des HGB, der ergänzende Vorschriften nur für Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH) enthält, und die Entstehungsgeschichte¹³ m.E. eher für eine Beschränkung auf Kapitalgesellschaften sprechen¹⁴. Zur unmittelbaren Anwendung von § 269 HGB auf Unternehmen, die dem PublG unterliegen, sowie auf Genossenschaften vgl. § 5 I S. 2 PublG sowie § 336 II S. 1 HGB. Rechtsformbesonderheiten bestehen weiterhin bezüglich des Ausweises (insbesondere ist der Anlagespiegel nur für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Unternehmen, die dem PublG unterliegen, vorgeschrieben) (Rn 66 f.) und bezüglich der Prüfungspflicht (Rn 75). Zum Verschmelzungsverlust vgl. Rn 100.

Frei.

8–9

12 Vgl. BFH v. 28. 1. 1954 – IV 255/53 U – BStBl. III 1954, 109; BFH v. 14. 6. 1955 – I 154/54 U – BStBl. III 1965, 221; BMF v. 27. 4. 1970 – IV B/2 – S 2144 – 8/70 – BB 1970, 652; *Betriebsprüfungskartei der OFD Düsseldorf–Köln–Münster*, Teil I, Kto. Anlaufkosten, S 2, *Freericks*, HURB 1986, 250 (262, m. w. N.); *Schmidt* in Schmidt, § 5 Anm. 31: Ingangsetzungskosten. A. A. *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 5 Anm. 2200: Anlaufkosten, sowie *Knobbe-Keuk* (Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht), 1989, 133 f., die für einen Ansatz in der Steuerbilanz plädieren, wenn in der Handelsbilanz ein entsprechender Ausweis erfolgt.

13 Vgl. Bericht Rechtsausschuß = BTDrs 10/4268, S. 106; vgl. auch den Hinweis von *Matschke* in BHR, § 269 Rn 2.

14 Für Anwendung auf Nicht-Kapitalgesellschaften z. B. *ADS*, 5. Aufl., § 269 Tz. 7 f.; *WP-Handbuch 1985/86 II*, 43; *Selchert*, DB 1986, 977 (982 f.). Gegen eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs z. B. Bericht des Rechtsausschusses = BTDrs IV/4268, S. 106; *Bieber/Berneke* (BIRiLiG), 1986, 181; *Commandeur* (Ingangsetzung), 1986, 29 f.

B. Der derivative Geschäftswert (Unterschiedsbetrag nach § 255 IV HGB)¹⁵

I. Begriff des Geschäftswerts

- 10 Der Geschäftswert ist Ausdruck für die Gewinnchancen eines Unternehmens, soweit sie nicht in einzelnen Vermögensgegenständen verkörpert sind¹⁶. Er ist theoretisch der Betrag, um den der Ertragswert des Unternehmens die Summe der Zeitwerte aller aktivierungs- und passivierungsfähigen Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten übersteigt¹⁷. Er repräsentiert im einzelnen nicht meßbare, aber den Gesamtwert des Unternehmens positiv beeinflussende Faktoren, z. B. Ruf des Unternehmens, Absatzorganisation, abgestimmtes Produktionsprogramm, qualifizierten Mitarbeiterstamm, Kreditwürdigkeit usw¹⁸.
- 11 Soweit ein Unternehmen sich diesen „Mehrwert“ über die einzelnen Vermögensgegenstände selbst geschaffen hat, liegt ein **originärer Geschäftswert** vor. Den Teil des originären Geschäftswerts, der beim Kauf von Unternehmen(steilen) im Kaufpreis bezahlt wird, bezeichnet man als **derivativen** oder **abgeleiteten Geschäftswert**.
- 12 Der Geschäftswert ist ein „verfahrensbedingter, also **technischer Differenzbetrag**¹⁹.“ Als Restbetrag ist er einerseits vom Gesamtwert des Unternehmens und seinen Berechnungsmethoden (Rn 54 ff.) und andererseits vom Begriff des Vermögensgegenstandes und seinen Bewertungsmethoden (Rn 22 ff.) abhängig. Im derivativen Geschäftswert kommen zusätzlich Faktoren wie Marktverhältnisse, Verhandlungsgeschick und nichtfinanzielle Zielsetzungen der Parteien zum Ausdruck (vgl. auch Rn 24). Aus diesen Gründen ist der Geschäftswert nicht mit den einzeln bewertungsfähigen Vermögensgegenständen/Wirtschaftsgütern vergleichbar.
- 13 Wenn der derivative Geschäftswert trotzdem von einem Teil des Schrifttums (Rn 4) als „Vermögensgegenstand“ bzw. im Steuerrecht als „Wirtschaftsgut“, manchmal auch zur Verdeutlichung als „Gesamtwirtschaftsgut“²⁰ bezeichnet

15 Die Ausführungen beschränken sich auf den Geschäftswert im Einzelabschluß; zum Geschäftswert im Konzernabschluß vgl. z. B. *Weber/Zürndorf*, DB 1989, 333; *IdW SABI* 2/1988, WPg 1988, 622.

16 Vgl. z. B. *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 Anm. 840; *Moxter*, BB 1979, 741 (743). Diese Kennzeichnung entspricht auch st. Rspr., vgl. z. B. BFH v. 25. 1. 1979 – IV R 21/75 – BStBl. II 1979, 369 (370); BFH v. 25. 11. 1981 – I R 54/77 – BStBl. II 1982, 189; BFH v. 1. 4. 1982 – IV R 2–3/79 – BStBl. II 1982, 620 (621).

17 Vgl. *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 291. Die Definitionen im Schrifttum und in der Rspr. sind nicht einheitlich. Sie unterscheiden sich teilweise aber nur in Nuancen, vgl. *Wöhe*, *StuW* 1980, 89 (91).

18 Vgl. auch die beispielhaften Aufzählungen bei *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 Anm. 841; *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 291.

19 *Moxter*, BB 1979, 741 (743, Hervorhebung M. R.).

20 Vgl. z. B. BFH v. 16. 9. 1970 – I R 196/67 – BStBl. II 1971, 175 (176); BFH v. 18. 1. 1967 – 177/64 – BStBl. III 1967, 334 (335).

wird, so ist dies mißverständlich. Mit der Begriffswahl werden inhaltliche Unterschiede verwischt. Mit der Feststellung allein, daß der Geschäftswert „Vermögenswerte“ (= Gewinnerwartungen) repräsentiere, erfüllt er noch längst nicht die Kriterien, die von einem Vermögensgegenstand bzw. Wirtschaftsgut verlangt werden. Unterschiedlich sind auch die Ermittlungsmethoden. Für Vermögensgegenstände gilt das Prinzip der Einzelbewertung²¹. Um den Geschäftswert zu ermitteln, ist dagegen eine Gesamtbewertung unverzichtbar. Diese Tatsache wird von der steuerlichen Rspr. zwar gesehen, in ihren Konsequenzen aber nicht ausreichend beachtet²².

Aus der Notwendigkeit einer Gesamtbewertung läßt sich ableiten, daß ein Unternehmen nicht mehrere, sondern nur einen Geschäftswert haben kann (zur Ausnahme beim selbständigen Teilbetrieb vgl. Rn 18 und 50). Aus dem gleichen Grund kann ein Geschäftswert auch nicht isoliert oder zusammen mit einzelnen Vermögensgegenständen, sondern stets nur im Rahmen eines lebenden Unternehmens (Teilbetriebes) erworben bzw. veräußert werden²³. 14

II. Voraussetzungen der Aktivierung

1. Handelsbilanz

Voraussetzung für die Aktivierung eines derivativen Geschäftswerts ist nach § 255 IV S. 1 HGB, daß 15

- ein Unternehmen erworben wird (Rn 18 ff.)²⁴ und
- die Gegenleistung höher ist als der Wert der übernommenen einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich Schulden zum Zeitpunkt der Übernahme (Rn 21 ff.).

Es ist nicht erforderlich, daß die Gegenleistung bereits erbracht ist, obwohl der Wortlaut von § 255 IV S. 1 HGB („bewirkt“) diesen Schluß nahelegen könnte²⁵. Wenn die Gegenleistung niedriger als der Wert der übernommenen Aktiva und Passiva sein sollte, spricht man von einem negativen derivativen Geschäftswert; zu seiner Bilanzierung vgl. Rn 25.

21 Vgl. § 252 I Nr. 3 HGB sowie *Richter* (HdJ, Abt. II/1), 1990, Rn 155 ff.

22 Vgl. auch *Moxter*, BB 1979, 741 (741): „Der BFH neigt dazu, das Instrumentarium der Gesamtbewertung zu umgehen...“

23 Vgl. BFH v. 28. 3. 1966 – VI 320/64 – BStBl. III 1966, 456. Werden aus einem in Liquidation befindlichen Unternehmen Vermögensgegenstände übernommen und bezahlt, während das Unternehmen selbst untergehen soll, kann kein Geschäftswert übertragen werden. Anders liegt dagegen der Sachverhalt, wenn erst der Erwerber das übernommene Unternehmen liquidiert; vgl. Rn 27. Vgl. auch BFH v. 24. 11. 1982 – I R 123/78 – BStBl. II 1983, 113: keine Entnahme eines Geschäftswerts, wenn nur Betriebsstätte (und nicht Teilbetrieb) ins Ausland verlegt wird.

24 Ein Geschäftswert kann auch Gegenstand einer verdeckten Einlage sein; vgl. dazu BFH v. 20. 8. 1986 – I R 29/85 – BStBl. II 1987, 108; BFH v. 20. 8. 1986 – I R 150/82 – BStBl. II 1987, 455.

25 Vgl. *Kropff* in *Gefßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, § 153 Rn 66; *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 301.

- 16 **Verhältnis zum früheren Recht:** Die Voraussetzungen nach § 255 IV S. 1 HGB sind inhaltlich identisch mit § 153 V S. 2 AktG a.F.
- 17 Ein **originärer Geschäftswert** ist nicht aktivierungsfähig²⁶. Das Verbot erstreckt sich auch auf einzelne, den Geschäftswert beeinflussende Faktoren bzw. ihn erhöhende Aufwendungen²⁷.
- 18 **Übernahme eines Unternehmens:** Der Begriff des Unternehmens i. S. v. § 255 IV S. 1 HGB ist als Sachgesamtheit zu verstehen. Rechtliche Selbständigkeit ist nicht erforderlich²⁸. Nach einhelliger Meinung im Schrifttum und ständiger Rspr. können auch Teilbetriebe (z. B. einzelne Werke und Betriebsabteilungen) einen eigenen Geschäftswert haben²⁹. Entscheidend ist, ob der übernommene Teil „auch für sich allein als Unternehmen geführt werden und selbständig am Wirtschaftsleben teilnehmen könnte“³⁰. Ein Teilbetrieb liegt dagegen nicht vor, wenn wesentliche Grundlagen des veräußerten Betriebsteiles wie eine entsprechende Organisation, Mitarbeiter, Kundenbeziehungen u. ä. beim Veräußerer bleiben.
- 19 Allerdings fällt nicht jede Übernahme eines Unternehmens unter § 255 IV S. 1 HGB. Wenn sich die Übernahme in Form eines Anteilerwerbs und nicht als Sachgesamtheit vollzieht, ist eine Bilanzierungshilfe entbehrlich³¹. In diesem Fall sind nämlich die Anteile bereits nach § 253 I S. 1 HGB mit den vollen Anschaffungskosten anzusetzen³².
- 20 Ausgeschlossen sind weiterhin die Verschmelzungen von AGs und KGaAs bzw. von GmbHs miteinander sowie von einer AG mit einer GmbH, für die die Sonderregelungen in § 348 II AktG, §§ 27 II, 33 II S. 1 KapErhG gelten (Rn 100 ff.). Für andere Verschmelzungen bleibt § 255 IV S. 1 HGB dagegen anwendbar³³.

26 Eine ausdrückliches Aktivierungsverbot, wie es § 153 V S. 1 AktG a.F. aussprach, enthält das HGB nicht. Das Aktivierungsverbot wird aus den Anforderungen des § 255 IV S. 1 HGB i. V. m. dem Aktivierungsverbot für immaterielle Vermögensgegenstände nach § 248 II HGB abgeleitet, vgl. z. B. *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 292. Steuerlich ergibt sich das Aktivierungsverbot ebenfalls nur indirekt aus § 5 II EStG.

27 Vgl. *Kropff* in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, § 153 Rn 64; *Knobbe-Keuk* (Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht), 1989, 84; vgl. auch BFH v. 23. 6. 1981 – VIII R 43/9 – BStBl. II 1982, 56; Befreiung von einem belastenden Vertrag durch Zahlung einer Entschädigung erhöht den originären Geschäftswert.

28 Vgl. *Kropff* in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, § 153 Rn 66.

29 Vgl. z. B. *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 302; *Hofbauer* in BHR, § 255 Rn 84; *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 Anm. 844; BFH v. 7. 10. 1970 – I R 1/68 – BStBl. II 1971, 69; BFH v. 17. 3. 1977 – IV R 218/72 – BStBl. II 1977, 595; BFH v. 24. 11. 1982 – I R 123/78 – BStBl. II 1983, 113. Zum Begriff des Teilbetriebs vgl. auch BFH v. 2. 8. 1978 – I R 78/76 – BStBl. II 1979, 15; *Bauer*, DB 1982, 1069.

30 *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 302.

31 Vgl. *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 303.

32 Vgl. auch § 355 II S. 1 AktG für die Verschmelzung von GmbHs mit einer AG sowie Rn 100 ff.

33 Vgl. *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 304.

Für die **Bestimmung der Gegenleistung** gelten die Grundsätze für die Anschaffungskosten analog³⁴. Bewertungsprobleme treten insbesondere dann auf, wenn nicht mit Geld, sondern mit anderen Vermögensgegenständen im Tauschwege bezahlt wird³⁵. Sofern die Gegenleistung unbestimmt ist, z. B. beim Erwerb gegen eine Rente bzw. sonstige wiederkehrende Bezüge oder gegen eine Umsatz- bzw. Gewinnbeteiligung, ist vom versicherungsmathematischen Barwert der Verpflichtung auszugehen, wobei für dessen Berechnung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Übernahme³⁶ maßgebend sind. Bei Einräumung einer Umsatz- oder Gewinnbeteiligung läßt die Rspr. ausnahmsweise ein Wahlrecht zu: anstelle einer sofortigen Passivierung der Verpflichtung mit dem geschätzten Zeitwert ist es steuerlich auch zulässig, die laufenden Zahlungen als Anschaffungskosten für die übernommenen Vermögensgegenstände zu aktivieren³⁷. Handelsrechtlich steht dem § 253 I S. 2 HGB entgegen.

Die **Bewertung der übernommenen Aktiva und Passiva** hat nach h. M. (höchstens) zu Zeitwerten zu erfolgen³⁸. Wie bei der Bestimmung der Gegenleistung sind die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der Übernahme und nicht etwa die des ersten Bilanzstichtages nach dem Erwerb maßgebend. Maßgebend sind weiterhin die objektiven Wertverhältnisse und nicht unbedingt die zwischen den Parteien vereinbarten Preise. Diese können aber ein Anhaltspunkt für die Schätzung sein³⁹. Teilweise wird auch die Fortführung der Buchwerte für zulässig angesehen. Sie wird vor allem damit begründet, daß eine „arbeitsaufwendige und im Ergebnis oft angreifbare Neubewertung vermieden wird“⁴⁰. Der Vereinfachungseffekt ist aber davon abhängig, ob auch steuerlich die Fortführung der (steuerlich zulässigen) Buchwerte erlaubt ist. Steuerlich ist grundsätzlich mit dem Teilwert zum Zeitpunkt der Übernahme (§ 6 I Nr. 7 EStG, für Schulden in sinngemäßer Anwendung) zu bewerten⁴¹. Eine Fortführung der Buchwerte muß ausdrücklich eingeräumt wer-

34 Vgl. *Kropff* in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, § 153 Rn 67; vgl. auch *Richter* (HdJ, Abt. II/1), 1990, Rn 180 ff.

35 Für Anwendung der Tauschgrundsätze *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 307 und 102 ff.

36 BFH v. 23. 7. 1965 – VI 67/68 U – BStBl. III 1965, 612 (613), ließ z. B. bei einer Umsatzbeteiligung eine spätere wesentlich günstigere Entwicklung der Umsätze, als zum Erwerbszeitpunkt angenommen wurde, unberücksichtigt.

37 Vgl. BFH v. 2. 2. 1967 – IV 246/64 – BStBl. III 1967, 366; BFH v. 17. 12. 1964 – IV 378/61 U – BStBl. III 1965, 170; BFH v. 23. 7. 1965 – VI 67, 68/64 U – BStBl. III 1965, 612; vgl. auch *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 5 Anm. 1397.

38 Vgl. z. B. *Wöhe*, *StuW* 1980, 89 (95 f.); *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 311; *Heinen* (*Handelsbilanzen*), 1986, 270; *Knobbe-Keuk* (*Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht*), 1989, 83.

39 Vgl. *Wöhe*, *StuW* 1980, 89 (95 f.); BFH v. 5. 8. 1970 – I R 180/66 – BStBl. II 1970, 804; weitere Nachweise zur steuerlichen Rspr. bei *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 Anm. 858; vgl. auch *Richter* (HdJ, Abt. II/8), 1990, Rn 40; a. A. *Herrmann/Heuer/Raupach* (aaO), die den Vereinbarungen der Parteien Vorrang einräumen.

40 *Kropff* in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, § 153 Rn 67; ebenso *Aktiengesetz Großkommentar*, § 153 Anm. 87; ebenso, aber mit unzutreffender Begründung, *Husemann* (*Anlagegegenstände*), 1976, 285.

41 Präziser: Aktiva höchstens und Passiva mindestens mit dem Teilwert (oder den niedrigeren bzw. höheren Anschaffungskosten); vgl. *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 Anm. 858 und 1240. Die niedrigeren (für Aktiva) bzw. höheren Anschaffungskosten (für Passiva) sind nur dann anzusetzen, wenn die Summe der Teilwerte für die übernommenen Akti-

den sein, wie z. B. im UmwStG. Auch wird der Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigt, insbesondere bei erheblichen Abweichungen zwischen Zeit- und Buchwerten und bei Unterschieden zwischen der Nutzungsdauer von Anlagegütern und der Abschreibungsfrist für die Bilanzierungshilfe, was ebenfalls gegen den Ansatz von Buchwerten spricht.

- 23 **Ansatz übernommener Aktiva und Passiva:** Bei der Wertermittlung sind alle aktivierungs- bzw. passivierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten⁴² zu berücksichtigen, selbst wenn sie das erworbene Unternehmen nicht bilanziert hatte (z. B. Pensionsverpflichtungen) bzw. nicht bilanzieren durfte. Letzteres betrifft insbesondere die vom Veräußerer des Unternehmens nicht entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände, da sie nunmehr entgeltlich erworben wurden⁴³. Bilanzierungswahlrechte des Erwerbers werden dadurch aber nicht berührt. Verzichtet der Erwerber zulässigerweise auf die Aktivierung von Vermögensgegenständen, so erhöht sich der als Geschäftswert aktivierungsfähige Betrag; verzichtet er auf die Passivierung von Schulden, so vermindert sich dieser⁴⁴. Beim Veräußerer aktivierte Bilanzierungshilfen dürfen dagegen nicht berücksichtigt werden⁴⁵.
- 24 **Der in der Handelsbilanz aktivierungsfähige Unterschiedsbetrag,** d. h. die Differenz zwischen der Gegenleistung und dem Wert der übernommenen Aktiva und Passiva, kann höher oder niedriger als ein vorhandener Geschäftswert sein. Er darf keinesfalls mit ihm gleichgesetzt werden. Der Unterschiedsbetrag kann, er braucht aber keineswegs Entgelt für einen Geschäftswert oder einen Teil davon zu sein. Er kann z. B. für die Trennung von einem lästigen Gesellschafter oder Kartellaußenleiter oder für sonstige nichtfinanzielle Kaufpreiskomponenten (wie z. B. berufliche Entfaltungsmöglichkeiten, Macht und Unabhängigkeit) gezahlt worden sein. Er kann sich auch aufgrund eines unzureichenden Verhandlungsgeschicks ergeben haben. In ihm können aber ebensogut Fehleinschätzungen über die Werte der übernommenen Vermögensgegenstände oder über einen objektiv nicht bzw. nicht in dieser Höhe vorhandenen Geschäftswert zum Ausdruck kom-

va und Passiva höher als die Gegenleistung ist, d. h. wenn ein negativer derivativer Geschäftswert vorliegt; vgl. Rn 25.

42 A. A. bezüglich der Rechnungsabgrenzungen *Biener/Berneke* (BiRiLiG), 1986, 117, m. E. aber unzutreffend; wie hier *Knop/Kütting* in *Kütting/Weber*, § 255 Rn 245; *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 308.

43 Vgl. *Biener/Berneke* (BiRiLiG), 1986, 117; *Knop/Kütting* in *Kütting/Weber*, § 255 Rn 243; *Pankow/Schmidt-Wendt* in Beck'scher BilKomm., § 255 Rn 942 f. Zur Abgrenzung vgl. auch *Richter* (HdJ, Abt. II/8), 1990, Rn 20 ff., 40 ff. und 50 ff.

44 Vgl. *Wöhe*, *StuW* 1980, 89 (95 f.); *Kropff* in *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, § 153 Rn 67. Aus § 255 IV HGB ergibt sich dies nicht unbedingt. Nach dem Wortlaut könnten Nichtaktivierungen handelsrechtlich auch sofort als Aufwand und entsprechend Nichtpassivierungen als Ertrag behandelt werden. Man könnte auch der Auffassung sein, daß der eine Bilanzierungshilfe rechtfertigende Grund entfällt, insoweit der Unterschiedsbetrag eine Folge von Bilanzierungswahlrechten ist. Nachteil dieser Lösung ist aber, daß sie u. U. zu einem Übernahmeertrag führt, obwohl dieser auf der Nichtpassivierung von Schulden beruht.

45 Vgl. *Knop/Kütting* in *Kütting/Weber*, § 255 Rn 244; *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 309.

men. Aus diesen Gründen dürfte es auch treffender sein, vom „Unterschiedsbetrag nach § 255 IV HGB“ zu sprechen. Die im Gliederungsschema des § 266 II HGB gewählte Bezeichnung „Geschäfts- oder Firmenwert“ ist insoweit mißverständlich. Für die Aktivierung in der Handelsbilanz ist es in jedem Fall unerheblich, auf welche Ursachen der Unterschiedsbetrag zurückzuführen ist.

Sog. **negativer derivativer Geschäftswert**: Ist die Gegenleistung niedriger als die Summe der Zeit- bzw. Teilwerte der übernommenen Aktiva und Passiva, so muß der Minderbetrag auf die übernommenen Vermögensgegenstände aufgeteilt werden, und zwar müssen deren Werte mit Ausnahme der Nominalgüter grundsätzlich im Verhältnis der Zeit- bzw. Teilwerte der einzelnen Vermögensgegenstände zueinander gekürzt werden (ein ggf. trotzdem vorhandener Geschäftswert bleibt unberücksichtigt; Rn 28). Andere sachlich begründete Aufteilungsmaßstäbe können ebenfalls in Betracht kommen, z. B. ein Abschlag in erster Linie bei den mit höheren Risiken behafteten oder den sehr langlebigen Aktiva, deren Wertentwicklung besonders schwer zu prognostizieren ist⁴⁶. Unzulässig ist dagegen nach h. M. die Passivierung des Minderbetrags als negativer derivativer Geschäftswert⁴⁷. Eine solche Bilanzierung verstößt gegen das Anschaffungswertprinzip. Außerdem sieht das Gliederungsschema des § 266 III HGB einen solchen Posten, der den Charakter einer Wertberichtigung hätte, nicht vor. Auch § 280 I HGB, der Wertberichtigungen auf steuerrechtliche (Mehr-)Abschreibungen beschränkt, deutet auf eine restriktive Einstellung des Gesetzgebers hin.

2. Steuerbilanz

Voraussetzungen: Steuerlich setzt die Aktivierung eines derivativen Geschäftswerts Anschaffungskosten für den Geschäftswert voraus, d. h. der handelsrechtliche Unterschiedsbetrag ist nur insoweit aktivierbar, wie er für einen Geschäftswert bewirkt worden ist⁴⁸. Dies ist eine Folge der steuerlichen Einordnung des Ge-

46 Vgl. *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 312 i. V. m. Tz. 117 f.; *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 Anm. 1240; *BFH* v. 31. 5. 1972 – I R 49/69 – *BStBl.* II 1972, 696; *BFH* v. 28. 3. 1966 – VI 320/64 – *BStBl.* III 1966, 456. Die von *ADS* [aaO, Tz. 117] außerdem genannte Unrentabilität der Anlagen ist im Zeitwert i. d. R. und im Teilwert in jedem Fall erfaßt. Die von *Herrmann/Heuer/Raupach* [aaO, § 16 Anm. 330] vertretene Auffassung, handelsrechtlich habe „der Kaufmann in der Verteilung des Minderbetrags auf die einzelnen Wirtschaftsgüter freie Hand“, ist zu weitgehend (vgl. auch *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 117 f.). M. E. unhaltbar *BFH* v. 11. 12. 1974 – II R 30/69 – *BStBl.* II 1975, 417 (418): nach diesem Urteil müßte der Minderbetrag auch auf vollwertige Nominalgüter wie Bargeld und Bankguthaben aufgeteilt werden.

47 Vgl. z. B. *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 312; *Pankow/Reichmann* in *Beck'scher BilKomm.*, § 247 Rn 585; *Pankow/Schmidt-Wendt* in *Beck'scher BilKomm.*, § 255 Rn 944; *Söffing* (Firmenwert), 1988, 593 (596); *Knobbe-Keuk* (Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht), 1989, 85; *BFH* v. 19. 2. 1981 – IV R 41/78 – *BStBl.* II 1981, 730; *BFH* v. 19. 7. 1983 – VIII R 160/79 – *BStBl.* II 1984, 56 (58); vgl. auch *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 Anm. 843; a. A. z. B. *Heinze/Roolf*, *DB* 1976, 214 (217), und (wohl auch) *Gail*, *StbJb.* 1982/83, 285 (305 ff.); für Zulässigkeit in Ausnahmefällen *Zeitler*, *DStR* 1988, 303 (307 f.).

48 D. h. der Begriff des Geschäftswerts ist im Handelsrecht und im Steuerrecht nicht deckungsgleich; ebenso *Söffing* (Firmenwert), 1988, 593 (595 f.).

schäftswerts als Wirtschaftsgut (Rn 6). Ist der Teilwert des Geschäftswerts niedriger, so ist dieser maßgeblich (Rn 45 ff.). Nach ständiger Rspr. gilt aber im Zweifel der Unterschiedsbetrag als Anschaffungskosten des steuerlichen Wirtschaftsguts „derivativer Geschäftswert“⁴⁹, sofern nicht ausnahmsweise nachgewiesen werden kann, daß ein Teil des Kaufpreises auf die Abfindung eines lästigen Gesellschafters entfällt⁵⁰.

- 27 Zu beachten ist weiterhin, daß trotz des Maßgeblichkeitsprinzips der steuerliche „Mehrwert“ von dem handelsrechtlichen Unterschiedsbetrag abweichen kann. So sind die steuerlichen Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte eingeschränkt. Unterschiede bestehen auch in der Bewertung der übernommenen Aktiva und Passiva. Weiterhin liegen steuerrechtlich keine Anschaffungskosten für einen derivativen Geschäftswert, sondern (nicht aktivierungsfähige) Aufwendungen zur Verbesserung des eigenen Geschäftswerts vor, wenn der Erwerber des Unternehmens beabsichtigt, das erworbene Unternehmen sofort stillzulegen, und wenn er dieser Absicht gemäß verfährt⁵¹. In der Handelsbilanz darf trotzdem, da die Ursache des Unterschiedsbetrags unerheblich ist, die Kaufpreisdifferenz als Bilanzierungshilfe aktiviert werden.
- 28 Ist der „Mehrwert“ niedriger als der tatsächlich übernommene, und in einer Gesamtbewertung ermittelte Geschäftswert, dürfen die (Einzel-)Wirtschaftsgüter und der Geschäftswert, der ja steuerlich ebenfalls als Wirtschaftsgut gilt, nicht jeweils anteilig gekürzt werden, bis ihre Summe der Gegenleistung entspricht⁵². Der Geschäftswert ist nicht nur begrifflich, sondern auch bilanziell eine Restgröße, die sich nach Abzug der Werte für die (Einzel-)Wirtschaftsgüter von der Gegenleistung ergibt, und nur insoweit können (höchstens) Anschaffungskosten vorliegen, d. h. in diesem Fall wird nur ein Teil des tatsächlich übernommenen Geschäftswerts als derivativer Geschäftswert aktiviert⁵³.

49 Vgl. BFH v. 17. 3. 1977 – IV R 218/72 – BStBl. II 1977, 595 (598, Hervorhebung M. R.): „Denn es muß davon ausgegangen werden, daß – wenn wie hier eine Fehlmaßnahme ausscheidet – in Höhe der aufgewendeten und aktivierten Anschaffungskosten zumindest für den Zeitpunkt des Erwerbs, **unabhängig von allen Berechnungsmethoden und ihren etwaigen Ergebnissen**, ein Geschäftswert tatsächlich vorhanden war.“ BFH v. 25. 11. 1981 – I R 54/77 – DB 1982, 782; BFH v. 8. 2. 1976 – I R 215/73 – BStBl. II 1977, 409; BFH v. 18. 7. 1972 – VIII R 16/68 – BStBl. II 1972, 884; BFH v. 5. 8. 1970 – I R 180/66 – BStBl. II 1970, 804.

50 Vgl. *Knobbe-Keuk* (Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht), 1989, 721, die als Beispiel für die äußerst zurückhaltende Rspr. in der Anerkennung von Abfindungen für lästige Gesellschafter als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben auf RFH v. 15. 7. 1942 – IV 362/41 – RStBl. 1942, 900, verweist. Vgl. auch BFH v. 11. 10. 1960 – I 229/59 U – BStBl. III 1960, 509 (510). In Höhe des Teilbetrages für die Abfindung liegt keine Teilwertabschreibung vor; begrifflich handelt es sich um die zutreffende Ermittlung der Anschaffungskosten für den Geschäftswert.

51 Vgl. BFH v. 25. 1. 1979 – IV R/75 – BStBl. II 1979, 369; BFH v. 28. 3. 1966 – VI 320/64 – BStBl. III 1966, 456; vgl. auch BFH v. 31. 3. 1976 – I R 85/74 BStBl. II 1976, 475: Erwerb von Anteilen an einem Konkurrenzunternehmen zwecks Liquidierung.

52 Vgl. BFH v. 18. 7. 1972 – VIII R 16/18 – BStBl. 1972, 884 (885).

53 Nur am Rande sei darauf verwiesen, daß die Aufteilung der Gegenleistung „zunächst“ auf die Einzelwirtschaftsgüter und nur mit dem verbleibenden Rest auf einen derivati-

Kritik der steuerlichen Rspr.: Die Rspr. begründet ihre – nicht haltbare – Gleichsetzung von Unterschiedsbetrag und derivativem Geschäftswert im wesentlichen mit den „Erfahrungen des Geschäftslebens“; ein Kaufmann pflege „nichts ohne Gegenleistung hinzugeben“⁵⁴. Zu Recht entgegnet *Moxter*, daß dies nur für den Normalfall des Erwerbs materieller Vermögensgegenstände angenommen werden könne. Wegen der fehlenden Marktübersicht träfe diese Annahme für den Sonderfall des Erwerbs von Unternehmen aber gerade nicht zu. Hier weise die Lebenserfahrung eher auf die Bedeutung nichtfinanzieller Komponenten hin⁵⁵. Zutreffenderweise müßte die Rspr. durch eine Gesamtbewertung prüfen, wie hoch der Geschäftswert zum Zeitpunkt der Übernahme war. Der Ansatz eines derivativen Geschäftswerts in Höhe des Unterschiedsbetrags ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein Geschäftswert in dieser Höhe nachgewiesen werden kann. Ansonsten muß der Kaufpreismehrbetrag in einen aktivierungspflichtigen Geschäftswert und einen sofort als Betriebsausgabe abzugsfähigen Anteil aufgespalten werden. Wenn steuerlich nur die Aktivierung eines Geschäftswerts vorgeschrieben ist, berechtigen die mit einer Gesamtbewertung verbundenen schwierigen, aber nicht unlösbaren Probleme keineswegs, den Geschäftswert wie eine Bilanzierungshilfe zu „bewerten“.

III. Die Berücksichtigung von Abschreibungen

1. Handelsbilanz

Abschreibungsalternativen/Verhältnis zum früheren Recht: Die Vollabschreibung eines aktivierten Unterschiedsbetrages ist jederzeit zulässig. Diese Selbstverständlichkeit brauchte im HGB nicht besonders ausgesprochen zu werden; sie ergibt sich aus dem Charakter des derivativen Geschäftswerts als Bilanzierungshilfe⁵⁶. Das HGB regelt deshalb nur die Mindestabschreibung. Es sieht zwei Alternativen vor: Aktivierte Unterschiedsbeträge sind entweder in jedem der Aktivierung folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen („pauschale Abschreibung“) (§ 255 IV S. 2 HGB)⁵⁷ oder planmäßig auf die Geschäftsjahre zu verteilen, in denen der Geschäftswert voraussichtlich genutzt wird („planmäßige Abschreibung“) (§ 255 IV S. 3 HGB)⁵⁸. Die „planmäßige“ Abschreibung ist neu. Sie ist steuerlich bedingt. Nach der Begründung des

ven Geschäftswert eine Fiktion ist, die zwar dem Begriff des Geschäftswerts (Rn 12 ff.), nicht aber unbedingt den Intentionen des Erwerbers entspricht. Nicht selten werden Unternehmen gerade wegen der im Geschäftswert repräsentierten Faktoren gekauft. Eigentlich widerspricht diese Aufteilung auch der steuerlichen Annahme, der Geschäftswert sei wie die anderen Aktiva ein Wirtschaftsgut (vgl. Rn 4 und 13).

54 So z. B. BFH v. 9. 2. 1977 – I R 130/74 – BStBl. II 1977, 412 (413).

55 Vgl. *Moxter*, BB 1979, 741 (744); vgl. auch *Maassen*, FR 1977, 465 (467).

56 Vgl. auch Art. 37 II S. 1 i. V. m. Art. 34 I a) der 4. EG-Richtlinie.

57 Nach Art. 37 II S. 1 der 4. EG-Richtlinie muß der aktivierte Betrag spätestens nach 5 Jahren abgeschrieben sein.

58 Nach Art. 37 II S. 2 der 4. EG-Richtlinie können die Mitgliedstaaten gestatten (nationales Wahlrecht), Geschäftswerte planmäßig abzuschreiben, sofern dieser Zeitraum die Nutzungsdauer dieses Gegenstands des Anlagevermögens nicht überschreitet und im Anhang erwähnt und begründet wird.“

Rechtsausschusses soll sie es den Unternehmen ermöglichen, die steuerliche Regelung, die für den Geschäftswert eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 15 Jahren vorsieht, auch in der Handelsbilanz zu verwenden⁵⁹. Bei der pauschalen Abschreibung wurde der Abschreibungszeitraum von fünf auf vier Jahre verkürzt.

- 31 **Wahlrecht:** Zwischen beiden Abschreibungsalternativen kann im Jahr der Aktivierung uneingeschränkt gewählt werden. Ein späterer Wechsel ist dagegen wegen des Stetigkeitsgebotes nur eingeschränkt möglich, d. h. davon abhängig, daß begründete Ausnahmen i. S. v. § 252 II HGB vorliegen⁶⁰. Dabei kann im Hinblick auf den Charakter des derivativen Geschäftswertes als Bilanzierungshilfe der Übergang von der planmäßigen zu der pauschalen Abschreibung regelmäßig als begründete Ausnahme angesehen werden. Dagegen wird sich der Wechsel von der pauschalen zur planmäßigen Abschreibung nur in seltenen Ausnahmen begründen lassen⁶¹. Wenn die Abschreibungsmethode zulässigerweise gewechselt wird, darf in jedem Fall nur der Restbuchwert entsprechend der neuen Methode verteilt werden⁶².
- 32 **Pauschale Abschreibung:** Nach dieser Abschreibungsmethode müssen in jedem Geschäftsjahr, das der Aktivierung des derivativen Geschäftswertes folgt, mindestens ein Viertel des aktivierten Betrages durch Abschreibungen getilgt werden. Die Abschreibungspflicht ist unabhängig von der Wertentwicklung der Faktoren, die ggf. in der Bilanzierungshilfe repräsentiert sind. Die Abschreibung braucht auch nicht planmäßig zu erfolgen, das Stetigkeitsgebot gilt insoweit nicht⁶³. Höhere Abschreibungen, auch eine Sofortabschreibung sind deshalb jederzeit zulässig, ebenso ein Abschreibungsbeginn bereits im Jahr der Übernahme des Unternehmens⁶⁴. Die Verpflichtung, in jedem Geschäftsjahr, das der Aktivierung des derivativen Geschäftswertes folgt, mindestens ein Viertel des aktivierten Betrages durch Abschreibungen zu tilgen, wird von höheren Abschreibungen nicht berührt. Höhere Abschreibungen in einem Geschäftsjahr führen deshalb stets zu einer Verkürzung des Abschreibungszeitraumes.
- 33 **„Planmäßige“ Abschreibungen:** Es ist zwar schwer vorstellbar, wie sich ein technischer Differenzbetrag (vgl. Rn 24) „planmäßig“ abnutzen kann. Nichtsdestoweniger hat der Gesetzgeber mit § 255 IV S. 3 HGB diese Möglichkeit geschaffen, offensichtlich im Hinblick auf die ausschließlich fiskalisch bedingte⁶⁵ steuerliche Abschreibungsregelung [Rn 41]⁶⁶. § 255 IV S. 3 HGB entspricht inhaltlich § 253 II

59 Vgl. BTDrS 10/4268, S. 101.

60 A. A., d. h. für Verbot des Methodenwechsels *Küppers*, DB 1986, 1633 (1638).

61 Vgl. auch *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 326; *Söffing* (Firmenwert), 1988, 593 (607).

62 Zu diesem allgemeinen Grundsatz vgl. auch *Richter* (HdJ, Abt. II/1), 1990, Rn 236.

63 Vgl. z. B. *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 326.

64 Vgl. z. B. *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 315 und 318; *Pankow/Schmidt-Wendt* in Beck'scher BilKomm., § 255 Rn 946.

65 Vgl. auch BTDrS 10/4268, S. 147.

66 Die „planmäßige“ Abschreibung des derivativen Geschäftswertes wird im Schrifttum mit großer Zurückhaltung beurteilt; vgl. z. B. *Ordelheide/Hartle*, GmbHR 1986, 9 (41), die darin eine „mißlungene Regelung“ sehen, und *Treiber* in Beck HdR, B 211 Rn 92, der

S. 1 und 2 HGB über die planmäßige Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Folglich ist ein Abschreibungsplan aufzustellen, die Nutzungsdauer zu schätzen und eine Abschreibungsmethode zu wählen, die der voraussichtlichen Wertminderung gerecht wird⁶⁷. Daraus folgt weiterhin, daß die Abschreibung des derivativen Geschäftswerts dem Stetigkeitsgebot unterliegt und Änderungen des Abschreibungsplans nur unter den Voraussetzungen des § 252 II zulässig sind (vgl. auch Rn 30) und daß die Abschreibung dem Vorsichtsprinzip genügen muß⁶⁸.

Die Festlegung der **Abschreibungsmethode** und der Nutzungsdauer erfordern eine Analyse der Faktoren, die zu dem Unterschiedsbetrag geführt haben. Soweit der Unterschiedsbetrag nicht durch überdurchschnittliche Ertragsersparungen begründet ist, ist er außerplanmäßig abzuschreiben (Rn 37)⁶⁹, im übrigen ist der Entwertungsverlauf zu schätzen. Eine Verrechnung mit neu geschaffenen geschäftswertbildenden Faktoren kommt dabei nicht in Betracht (zur Einheitstheorie der steuerlichen Rspr. vgl. Rn 49 und 51). Da sich die geschäftswertbildenden Faktoren in aller Regel schnell verflüchtigen⁷⁰, sollte die degressive Abschreibungsmethode bevorzugt werden. Zulässig ist aber auch die lineare Abschreibungsmethode, wenn die Nutzungsdauer entsprechend vorsichtig bemessen wird.

Einen Anhaltspunkt für die anzusetzende **Nutzungsdauer** bieten hier die Nutzungsdauern für immaterielle Vermögensgegenstände, für die ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren nur in besonders begründeten Fällen in Betracht kommt⁷¹. Andererseits soll es nach dem Bericht des Rechtsausschusses des Unternehmens ermöglicht werden, die steuerliche Regelung auch in der Handelsbilanz zu verwenden⁷². Daraus folgern die meisten Kommentatoren die Zulässigkeit einer Nutzungsdauer von (bis zu) 15 Jahren⁷³. Die steuerliche Abschreibungsdauer ist allerdings mit der 4. EG-Richtlinie nicht vereinbar. Nach Art. 37 II S. 2 der 4. EG-Richtlinie darf nur dann planmäßig über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren abgeschrieben werden, „sofern dieser Zeitraum die Nutzungsdauer dieses Gegenstands des Anlagevermögens nicht überschreitet“⁷⁴. Daraus folgt, daß die vor-

die Vorstellung des Gesetzgebers von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für einen Geschäftswert als „abwegig“ bezeichnet.

67 Vgl. ADS, 5. Aufl., § 255 Tz. 320 ff.

68 Zu weiteren Einzelheiten zur planmäßigen Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vgl. Richter (HdJ, Abt. II/1), 1990, Rn 210 ff., zum Vorsichtsprinzip vgl. Rn 161.

69 Ebenso ADS, 5. Aufl., § 255 Tz. 321.

70 Vgl. auch BTDrS 10/4268, S. 146.

71 Zu Nachweisen vgl. Richter (HdJ, Abt. II/8), 1990, Rn 102 ff.

72 Vgl. BTDrS 10/4268, S. 101.

73 Vgl. z.B. Hofbauer in BHR, § 255 Rn 89; Pankow/Schmidt-Wendt in Beck'scher BKomm., § 255 Rn 947; Knop/Kütting in Kütting/Weber, § 255 Rn 253; Treiber in Beck HdR, B 211 Rn 97.

74 Bei Nicht-Kapitalgesellschaften wäre ein längerer Abschreibungszeitraum zulässig gewesen. Offenbar hat der Gesetzgeber aber eine für alle Rechtsformen einheitliche Regelung vorgezogen; vgl. auch Wagner/Schomaker, DB 1987, 1365 [1366].

sichtig geschätzte tatsächliche Nutzungsdauer den Abschreibungszeitraum in jedem Fall begrenzt, und nicht die fiktive steuerliche Nutzungsdauer⁷⁵.

- 36 **Abschreibungsbeginn:** Wenn der derivative Geschäftswert planmäßig abgeschrieben wird, muß mit der Abschreibung bereits im Jahr der Übernahme begonnen werden; ggf. ist zeitanteilig abzuschreiben. Im Unterschied zu der pauschalen Methode darf die Abschreibung also nicht erst in dem der Übernahme folgenden Jahr einsetzen. Dies folgt aus den allgemeinen Grundsätzen für planmäßige Abschreibungen⁷⁶.
- 37 **Außerplanmäßige Abschreibungen:** Sie sind analog § 253 II S. 3 HGB erforderlich, sofern der Unterschiedsbetrag bzw. der Restbuchwert nicht (mehr) durch überdurchschnittliche Ertragerwartungen begründet ist⁷⁷. Die Verpflichtung ist auch im Zusammenhang damit zu sehen, daß eine Ausschüttungssperre nicht vorgeschrieben ist⁷⁸. Zum Schutze Dritter muß in jedem Fall verhindert werden, daß Gewinne als Folge der unterlassenen Abschreibungen ausgeschüttet werden können, ohne daß den späteren Abschreibungen realistische Gewinnaussichten oder freie Rücklagen gegenüberstehen.

Die Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen können vielfältig sein. In Betracht kommen insbesondere ein zu hoher Übernahmepreis (z. B. wegen der Abfindung eines lästigen Gesellschafters), besonders unsichere wirtschaftliche Verhältnisse, ihre nicht erwartete Verschlechterung, die nachträgliche Liquidation des übernommenen Unternehmens und eine schnellere Auflösung der stillen Rücklagen in den übernommenen Vermögensgegenständen. Sie sind unabhängig davon vorzunehmen, ob pauschal oder planmäßig abgeschrieben wird⁷⁹. Praktisch bedeutsam sind außerplanmäßige Abschreibungen jedoch vor allem für die planmäßige Abschreibungsmethode, wenn nämlich über einen längeren Zeitraum als fünf Jahre abgeschrieben oder sogar die steuerlich vorgeschriebene betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angesetzt wird.

38–39 Frei.

75 Vgl. *WP-Handbuch 1985/86 II*, 108; *Wagner/Schomaker*, DB 1987, 1365 (1366 f., m. w. N.); *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 323, die einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren nur dann für zulässig ansehen, wenn besondere Umstände vorliegen; *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 7 Anm. 198g. Vgl. auch das Urteil von *Tillmann*, GmbHR 1989, 41 (41), zur steuerlichen Abschreibungsdauer: „In voller Kenntnis eines wesentlich kürzeren Verflüchtigungszeitraums konnte sich der Gesetzgeber aus steuerfiskalischen Gründen nicht zu einer kürzeren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entschließen...“

76 Vgl. *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 324. Auch steuerlich muß die Abschreibung im Jahr der Übernahme beginnen. A. A. *Pankow/Schmidt-Wendt* in *Beck'scher BilKomm.*, § 255 Rn 949. Zum Abschreibungsbeginn vgl. auch *Richter* (HdJ, Abt. II/1), 1990, Rn 232.

77 Für eine Pflicht, den derivativen Geschäftswert ggf. auch außerplanmäßig abzuschreiben, *Treiber* in *Beck HdR*, B 211 Rn 92; *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 325; *WP-Handbuch 1985/86 II*, 108; zweifelnd wohl *Biener/Berneke* (BiRiLiG), 1986, 117 f. *Ordeldeide/Hartle*, GmbHR 1986, 9 (41), lehnen die Anwendung von § 253 und § 280 HGB ab. Gegen die Zulässigkeit außerplanmäßiger Abschreibungen auch *Söffing* (Firmenwert), 1988, 593 (607).

78 Entsprechende Vorschläge, z. B. von der *Kommission Rechnungswesen*, DBW 1979, 1 (12) wurden vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen.

79 Vgl. *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 325.

2. Steuerbilanz

a) Der Geschäftswert als abnutzbares Wirtschaftsgut

Verhältnis zum früheren Recht: Der derivative Geschäftswert wurde im Gesetz (§ 6 I Nr. 2 EStG a. F.), von der Rspr. und von der Finanzverwaltung jahrzehntelang als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut angesehen. Planmäßige Abschreibungen nach § 7 EStG kamen deshalb nicht in Betracht; zur Ausnahme beim Praxiswert vgl. Rn 58 ff. Lediglich bei nachgewiesenen Wertminderungen durften Teilwertabschreibungen vorgenommen werden. Der Nachweis eines niedrigeren Teilwerts wurde jedoch außerordentlich erschwert. Die steuerliche Behandlung des Geschäftswerts ist auf vielfältige Kritik gestoßen⁸⁰. Teilweise haben sich auch Finanzgerichte dieser Kritik angeschlossen⁸¹. Schließlich hat selbst der BFH eine gesetzliche Neuregelung gefordert⁸². 1983 hat die Bundesregierung dann zu erkennen gegeben, die steuerliche Abschreibung des derivativen Geschäftswerts demnächst erneut zu prüfen⁸³.

Mit der **Neuregelung durch das BiRiLiG** wurde die steuerliche Behandlung des Geschäftswerts erheblich geändert. Der derivative Geschäftswert wird zwar nach wie vor als Wirtschaftsgut angesehen. Er bleibt deshalb aktivierungspflichtig⁸⁴. Im Unterschied zum bisherigen Recht gilt er jedoch als abnutzbares Wirtschaftsgut (§ 6 I Nr. 1 EStG)⁸⁵. Folglich dürfen und müssen Abschreibungen (AfA) verrechnet werden (Abschreibungspflicht). Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gilt dabei nach § 7 I S. 3 EStG ein Zeitraum von 15 Jahren. Mit der Regelung der Abschreibung in § 7 I S. 3 EStG ist zugleich eine Beschränkung auf die lineare Abschreibungsmethode verbunden (Rn 43). Teilwertabschreibungen sind unverändert zulässig. Jedoch läßt sich der Nachweis eines gesunkenen Teilwerts leichter führen als bisher, da mit der Neuregelung die Einheitstheorie entfallen ist (str.) (Rn 51)⁸⁶.

Übergangsregelung für Alt-Geschäftswerte: Die Neuregelung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 1986 beginnen (§ 52 VIa S. 1 EStG)⁸⁷. Ein in früheren Wirtschaftsjahren entgeltlich erworbener Geschäftswert („Alt-Ge-

80 Vgl. die umfangreichen Nachweise bei *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 Anm. 862 und vor Anm. 840; vgl. auch die Voraufage, Rn 52 ff.

81 Vgl. die Nachweise bei *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 Anm. 862.

82 Vgl. *Bundesfinanzhof*, Jahresbericht 1984, DStZ 1985, 174 (177); BFH v. 21. 7. 1982 – IR 177/77 – BStBl. II 1982, 758.

83 Vgl. den Hinweis in: DB 1983, 585.

84 Die Aktivierung nur des derivativen Geschäftswerts folgt unverändert aus § 5 II EStG. Im Gegensatz zur handelsrechtlichen Bilanzierungshilfe ist als Folge der steuerlichen Wirtschaftsguteigenschaft ein Unterschiedsbetrag jedoch nur insoweit aktivierungsfähig, wie er auf einen Geschäftswert entfällt (Rn 26 ff.).

85 Fast einhellige Meinung, vgl. z. B. *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 7 Anm. 198a; *Wagner/Schomaker*, DB 1987, 1365 (1365); vgl. auch BMF v. 20. 11. 1986 – IV B 2 – S 2172 – 13/86 – DB 1986, 2465 (2465) [s. unten Rn 142]; a. A. *Borst*, BB 1986, 2170 (2170 f.).

86 Zur Anwendung der Neuregelung auf firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter vgl. *Richter* (HdJ, Abt. II/8), 1990, Rn 94 ff., zur Anwendung auf den Praxiswert vgl. Rn 61.

87 Vgl. auch BRDrS. 10/4268, S. 78.

schäftswert“) ist entsprechend der Neuregelung abzuschreiben. Als Ausgangswert sind dabei die ursprünglichen Anschaffungskosten bzw. ein nach Teilwertabschreibung(en) niedrigerer Restbuchwert anzusetzen. Als Beginn der 15jährigen Nutzungsdauer gilt das erste Geschäftsjahr, das nach dem 31. 12. 1986 beginnt (§ 52 Via S. 2 EStG), d. h. bei einem mit dem Kalenderjahr identischen Wirtschaftsjahr endet für Alt-Geschäftswerte der Absetzungszeitraum am 31. 12. 2001⁸⁸.

- 43 **Abschreibungsmethode:** Steuerlich darf ein derivativer Geschäftswert nur nach der linearen Methode abgeschrieben werden. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der Bestimmung der Nutzungsdauer in § 7 I S. 3 EStG, die im Zusammenhang mit § 7 I S. 1 EStG steht, der die lineare Abschreibung regelt⁸⁹.
- 44 **Nutzungsdauer/Abschreibungsbeginn:** § 7 I S. 3 EStG enthält eine unwiderlegbare Fiktion. Die Nutzungsdauer darf steuerlich weder kürzer noch länger als 15 Jahre sein. Der Abschreibungszeitraum ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer des erworbenen Geschäftswerts. Eine kürzere Nutzungsdauer in der Handelsbilanz ist ebenfalls unbeachtlich. Auch Teilwertabschreibungen (Rn 45 ff.) verkürzen die Nutzungsdauer nicht. Der Restbuchwert ist dann auf den Rest der Nutzungsdauer von 15 Jahren zu verteilen⁹⁰. Eine Verkürzung der Nutzungsdauer tritt nur dann ein, wenn kein Geschäftswert mehr vorhanden ist (Teilwertabschreibung auf null DM). Mit der Abschreibung muß im Jahr der Übernahme begonnen werden; ggf. ist zeitanteilig abzuschreiben (vgl. auch Rn 36)⁹¹. Auch die anderen Regeln für die Abschreibung abnutzbarer Wirtschaftsgüter sind anzuwenden, insbesondere dürfen absichtlich unterlassene Abschreibungen nicht nachgeholt werden, während versehentlich unterlassene Abschreibungen in der Weise nachgeholt werden müssen, daß der Restbuchwert auf den restlichen Nutzungszeitraum von 15 Jahren verteilt wird⁹².

b) Teilwertabschreibungen

- 45 **Übersicht:** Teilwertabschreibungen waren und sind gemäß § 6 I Nr. 1 S. 2 EStG zulässig. Unter dem bisherigen Recht war durch die Rspr. jedoch, wie *Wöhe* zu Recht festgestellt hat, der Nachweis eines niedrigeren Teilwerts „fast bis zur Unmöglichkeit erschwert worden“⁹³, was im wesentlichen auf die Einheitstheorie zurückzuführen ist. Diese ist mit der Neuregelung der Geschäftswertabschreibung entfallen (str.). Da aber unsicher ist, ob die Rspr. dieser Auslegung folgen wird⁹⁴, wird zuerst die bisherige Rspr. dargestellt (Rn 46 ff.). Anschließend werden die Grundsätze behandelt, nach denen m.E. Teilwertabschreibungen zulässig sind (Rn 51 ff.).

88 Zu weiteren Einzelheiten vgl. *Schneeloch*, BB 1987, 2414.

89 Vgl. auch *Schneeloch*, BB 1987, 2414 (2419).

90 Vgl. *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 7 Anm. 198c.

91 Vgl. *Baetge/Hense*, DStZ 1987, 378 (392).

92 Vgl. hierzu *Richter* (HdJ, Abt. II/1), 1990, Rn 232 ff.; zur unterlassenen AfA vgl. Rn 235.

93 *Wöhe*, StuW 1980, 89 (101).

94 Vgl. z. B. die Skepsis von *Wöhe* (Bilanzierung), 1987, 730.

Gründe für eine Teilwertabschreibung nach der bisherigen Rspr. des BFH: Für den derivativen Geschäftswert gilt steuerlich wie für andere Wirtschaftsgüter die Vermutung, daß sein Teilwert sich mit den Anschaffungskosten deckt⁹⁵. Diese Vermutung konnte nach ständiger Rspr. (nur) durch den Nachweis widerlegt werden, daß die Anschaffung eine Fehlmaßnahme war (Rn 47) oder daß der Geschäftswert nach der Anschaffung unter den seinerzeit gezahlten und noch aktivierten Betrag gesunken bzw. überhaupt nicht mehr vorhanden war (Rn 48 ff.)⁹⁶. 46

Eine **Fehlmaßnahme** lag nur dann vor, wenn „beim Erwerb **erkennbar von bestimmten** in der Zukunft zu erwartenden Umsätzen und Gewinnen ausgegangen wurde und sich diese Hoffnungen nicht erfüllt haben“⁹⁷. An diesen Nachweis wurden von der Rspr. „strenge Anforderungen“⁹⁸ gestellt. Eine Fehlmaßnahme ließ sich nach Ansicht der Rspr. nicht allein damit begründen, daß sich aufgrund einer Gesamtbewertung (zu den Berechnungsmethoden vgl. Rn 54 ff.) ein niedrigerer als der in der Bilanz aktivierte Geschäftswert ergab⁹⁹. 47

Weiterhin hatte die Rspr. Teilwertabschreibungen wegen einer Fehlmaßnahme auch zeitlich begrenzt. Nach Ansicht der Rspr. sollten sie i. d. R. nur dann zulässig sein, wenn sich die Annahme eines Geschäftswerts bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Zahlung geleistet wurde (gemeint ist wohl das Geschäftsjahr der Übernahme¹⁰⁰) als Fehlmaßnahme erwiesen hatte. „Für spätere Jahre ist dem Steuerpflichtigen die Berufung auf eine Fehlmaßnahme in der Regel versagt“¹⁰¹.“ Dann mußte er nachweisen, daß der Geschäftswert insgesamt gesunken war.

In späteren Jahren setzte eine Teilwertabschreibung den Nachweis voraus, daß der **Geschäftswert gesunken bzw. nicht mehr vorhanden war**. Wie schon bei einer Fehlmaßnahme konnte dieser Nachweis nach ständiger Rspr. mit einer Gesamtbewertung allein nicht geführt werden. Vielmehr mußten sich „aus der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung **eindeutige Anhaltspunkte ergeben**“¹⁰². Die Gesamtbewertungsmethoden hatten nur die Funktion einer Kontrollrechnung¹⁰³. Erst wenn bei der 48

95 BFH v. 28. 10. 1976 – IV R 76/72 – BStBl. II 1977, 73 (74); BFH v. 9. 2. 1977 – I R 130/74 – BStBl. II 1977, 412 (413); BFH v. 24. 4. 1980 – IV R 61/77 – BStBl. II 1980, 690 (692).

96 Neben den Nachweisen in FN 95 vgl. auch BFH v. 18. 1. 1967 – I 77/64 – BStBl. III 1967, 334; BFH v. 2. 2. 1972 – I 96/70 – BStBl. II 1972, 381.

97 BFH v. 9. 2. 1977 – I R 130/74 – BStBl. II 1977, 412 (414, Hervorhebung M. R.).

98 BFH v. 9. 2. 1965 – I 6/64 – StRK EStG § 5 R 523.

99 Vgl. BFH v. 9. 2. 1977 – I R 130/74 – BStBl. II 1977, 412 (414).

100 Vgl. *Moxter*, BB 1979, 741 (745).

101 BFH v. 9. 2. 1977 – I R 130/74 – BStBl. II 1977, 412 (413).

102 BFH v. 9. 2. 1977 – I R 130/74 – BStBl. II 1977, 412 (414, Hervorhebung M. R.).

103 So ausdrücklich BFH v. 28. 10. 1976 – IV R 76/72 – BStBl. II 1977, 73 (75); BFH v. 8. 12. 1976 – I R 215/73 – BStBl. II 1977, 409 (411); BFH v. 13. 4. 1983 – I R 63/79 – BStBl. II 1983, 667 (668). Vgl. auch BFH v. 29. 7. 1982 – I V R 49/78 – BStBl. II 1982, 650 (652); eine Teilwertabschreibung ließe sich „nicht allein damit rechtfertigen, daß bei Anwendung einer der in der Betriebswirtschaftslehre entwickelten Methoden zur Berechnung eines Geschäftswerts ein solcher rechnerisch nicht nachweisbar ist; denn wenn für den Erwerb eines Geschäftswerts etwas aufgewendet worden ist, muß ein sol-

Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung Anhaltspunkte für einen gesunkenen Geschäftswert festgestellt werden konnten, z. B. eine verminderte Rentabilität, weil die Entwicklung der Umsätze und Gewinne über einen längeren Zeitraum stagniert hatte oder zurückgegangen war¹⁰⁴, konnte die **zusätzliche** Auswertung einer Gesamtbewertung zu dem Ergebnis eines niedrigeren Teilwerts führen. Weiterhin ging die Rspr. davon aus, daß

- ein niedrigerer Teilwert erst mehrere Jahre nach Übernahme des Unternehmens nachweisbar war, weil sich erst dann die wirtschaftliche Entwicklung überschauen ließ¹⁰⁵,
 - der Teilwert „nachhaltig“ bzw. „auf Dauer“ gesunken sein mußte¹⁰⁶,
 - ein Geschäftswert eines übernommenen Unternehmens auch dann erhalten blieb, wenn das Unternehmen in der Folge umstrukturiert und erweitert wurde¹⁰⁷.
- 49 Schließlich hat die Rspr. für eine Teilwertabschreibung in späteren Jahren vorausgesetzt, daß der Geschäftswert „in seiner Gesamtheit einschließlich seiner zwischenzeitlich angewachsenen originären Bestandteile“¹⁰⁸ gesunken sein mußte. Eine Wertminderung nur des übernommenen Geschäftswerts war unerheblich. Die Rspr. sah den Geschäftswert als „ein einheitliches Wirtschaftsgut (an), das nicht zerlegt werden kann, auch wenn die Umstände, auf denen es beruht, im Laufe der Zeit wechseln (Einheitstheorie...)“¹⁰⁹. Eine Zerlegung in einzelne Komponenten wurde abgelehnt. Insbesondere könne der Geschäftswert nicht in einen erworbenen, sich allmählich verflüchtigenden Wert einerseits und in einen vom Unternehmen neu geschaffenen und damit nicht aktivierungsfähigen originären Geschäftswert andererseits zerlegt werden¹¹⁰.
- 50 **Zusammenfassung bisher selbständiger Unternehmen:** Als Folge der Einheitstheorie waren auch Teilwertabschreibungen auf den Geschäftswert eines (Teil-) Betriebes grundsätzlich ausgeschlossen, soweit der Geschäftswert des Gesamtun-

cher auch vorhanden sein – unabhängig von allen Berechnungsmethoden und ihren Ergebnissen.“ (!!!)

104 Vgl. BFH v. 13. 4. 1983 – I R 63/79 – BStBl. II 1983, 667 (668).

105 Vgl. BFH v. 17. 3. 1977 – IV R 218/72 – BStBl. II 1977, 595 (598); BFH v. 9. 2. 1977 – I R 130/74 – BStBl. II 1977, 412 (414): im Streitfall waren 2,5 Jahre eine zu kurze Zeitspanne. Nach *Maassen*, FR 1977, 465 (466), scheint der Rspr. ein Zeitraum von fünf bis zehn Jahren vorzuschweben.

106 Vgl. BFH v. 18. 1. 1967 – I 77/64 – BStBl. III 1967, 334 (335); BFH v. 9. 2. 1977 – I R 130/74 – BStBl. II 1977, 412 (414). BFH v. 29. 7. 1982 – IV R 49/78 – BStBl. II 1982, 650 (652), nennt dafür beispielhaft einen Zeitraum von fünf Jahren.

107 Vgl. BFH v. 24. 4. 1980 – IV R 61/77 – BStBl. II 1980, 690 (691).

108 BFH v. 28. 10. 1976 – IV R 76/72 – BStBl. II 1977, 73 (74).

109 BFH v. 15. 4. 1958 – I 61/57 U – BStBl. III 1958, 330 (331).

110 Ständige Rspr., vgl. insbesondere BFH v. 25. 11. 1981 – I R 54/77 – DB 1982, 782; BFH v. 28. 10. 1976 – IV R 76/72 – BStBl. II 1977, 73; BFH v. 9. 2. 1977 – I R 130/74 – BStBl. II 1977, 412; BFH v. 2. 2. 1972 – I R 96/70 – BStBl. II 1972, 381; RFH v. 29. 7. 1931 – VI A 1265/29 – RStBl. 1931, 852. Zur Begründung der Einheitstheorie vgl. insbes. BFH v. 2. 2. 1972 (aaO); vgl. auch *Wöhe*, StuW 1980, 89 (104 ff., m. w. N.); *Moxter*, BB 1979, 741 (745).

unternehmens insgesamt nicht gesunken war. Denn wenn die bisher selbständigen Unternehmen zu einem einheitlichen Betrieb in der Hand des Erwerbers zusammengefaßt wurden, gingen die Geschäftswerte von (Teil-)Betrieben steuerlich in dem Geschäftswert des Gesamtunternehmens auf. Sie verloren dadurch ihre Selbständigkeit. Die Anschaffungskosten der einzelnen Geschäftswerte mußten dann als Anschaffungskosten des einheitlichen Geschäftswerts weitergeführt werden¹¹¹. Lediglich wenn ein Teilbetrieb seine Selbständigkeit behielt, konnte dieser auch seinen Geschäftswert behalten (Rn 18) und unabhängig von der Entwicklung des Geschäftswerts des Hauptbetriebes bzw. des Gesamtunternehmens abgeschrieben werden¹¹².

Teilwertabschreibungen aufgrund der Neuregelung der Geschäftswertabschreibung¹¹³: War die Einheitstheorie schon unter dem bisherigen Recht und mit guten Gründen heftig kritisiert worden, so läßt sie sich „mit dem neuen Gesetz gar nicht mehr vereinbaren... Mit § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG n.F. kann daher nur der entgeltlich erworbene Firmenwert gemeint sein, da ein Gesamtgeschäftswert keine Abschreibung erfordert. Das neue Gesetz definiert den Geschäftswert folglich als rein derivative Größe und verbietet damit, Neugeschaffenes mit einzubeziehen. Es ist daher weder nötig noch möglich, die Einheitstheorie aufrechtzuerhalten“¹¹⁴. Diese Auslegung wird durch die Entstehungsgeschichte gestützt. In der Begründung des Rechtsausschusses werden sowohl die Kritik an der Einheitstheorie ausdrücklich anerkannt, als auch die Bewertungsvorschriften allein auf den derivativen Geschäftswert bezogen¹¹⁵. Soweit ersichtlich geht das Schrifttum überwiegend von der Aufhebung der Einheitstheorie aus¹¹⁶. Die Finanzverwaltung hat sich noch nicht festgelegt. Allerdings scheint sie nach wie vor der Einheitstheorie nahezustehen, wie z.B. der Hinweis auf die bisherige BFH-Rspr. in dem Schreiben des BMF vom 20. 11. 1986 vermuten läßt¹¹⁷.

111 Vgl. BFH v. 24. 4. 1980 – IV R 61/77 – BStBl. II 1980, 690; vgl. auch BFH v. 16. 7. 1975 – VIII R 178/72 – BStBl. II 1975, 817; Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Personengesellschaft, FG Berlin v. 4. 2. 1975 – V 151/73 – EFG 1975, 460; Erwerb eines weiteren Unternehmens, das zugleich dazu diente, den Verlust der Existenzgrundlage aus dem früheren Betrieb zu verhindern.

112 Vgl. BFH v. 24. 4. 1980 – IV R 61/77 – BStBl. II 1980, 690 (690).

113 Die Grundsätze gelten auch für die Bewertung von Alt-Geschäftswerten; ebenso *Schneeloch*, BB 1987, 2414 (2419).

114 *Wagner/Schomaker*, DB 1987, 1365 (1368).

115 Vgl. BTDrs 10/4268, S. 147.

116 Vgl. z. B. *Brandenburg*, DB 1986, 1791 (1792); o. V., (Einheitstheorie), FR 1986, 90 (91); *Wagner/Schomaker*, DB 1987, 1365 (1368); *Schneeloch*, BB 1987, 2414 (2418); *Breidenbach*, DB 1987, 2161 (2161); *Breidenbach*, DB 1989, 136 (137); *Döllerer*, BB 1987, Beilage 12 zu Heft Nr. 16/1987, 1 (13); *Felix*, Kölner Steuerdialog 1987, 6768 (6770); *Söffing* (Firmenwert), 1988, 593 (612); *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 7 Anm. 198b; *Seeger* in Schmidt, § 18 Anm. 29; *Tillmann*, GmbHR 1989, 41 (42). A. A. *Borst*, BB 1986, 2170 (2171); *Kieschke*, WPg 1986, 692 (695); *Schmidt* in Schmidt, § 5 Anm. 23d; *Glanegger* in Schmidt; § 6 Anm. 60; (wohl auch) *Mathiak*, StuW 1986, 287 (290). Vgl. auch die Stellungnahmen in JbFSt 1986/1987, 400 ff.

117 Vgl. BMF v. 20. 11. 1986 – IV B 2 – S 2172 – 13/86 – DB 1986, 2465 (2465) (s. unten Rn 142); vgl. auch *Kieschke*, WPg 1986, 692 (695).

- 52 Folgt man der vom Schrifttum überwiegend und m. E. zu Recht vertretenen Auffassung, daß die Einheitstheorie aufgehoben ist, so ergeben sich für die Teilwertabschreibung von derivativen Geschäftswerten folgende Konsequenzen:
- Da der derivative Geschäftswert steuerlich als Wirtschaftsgut angesehen wird, dürfen bei ihm keine strengeren Anforderungen an den Nachweis eines niedrigeren Teilwerts gestellt werden als bei anderen Wirtschaftsgütern.
 - Teilwertabschreibungen sind nicht auf außergewöhnliche, unerwartete Wertminderungen beschränkt¹¹⁸.
 - Zwischenzeitlich gebildete originäre Geschäftswertkomponenten können eine Teilwertabschreibung des derivativen Geschäftswerts nicht widerlegen.
 - Einzelne derivative Geschäftswerte verlieren ihre bilanzielle Selbständigkeit nicht dadurch, daß bisher selbständige (Teil-(Betriebe) in der Hand des Erwerbers zu einem einheitlichen Betrieb zusammengefaßt werden (Rn 50).
- 53 – Der Nachweis für einen gesunkenen Teilwert läßt sich nur im Wege der Gesamtbewertung (auf investitionstheoretischer Basis, vgl. auch Rn 54) führen. Einzelfaktoren der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens (z. B. Umsätze, Gewinne) können lediglich eine diesbezügliche Vermutung begründen. Angesichts der beträchtlichen Ungenauigkeiten der Gesamtbewertungsmethoden begründet ein geringfügiges Unterschreiten des Teilwerts keine Teilwertabschreibung¹¹⁹. Eine Bindung der Rspr. an die vom Steuerpflichtigen bzw. vom FA vorgenommenen Gesamtbewertung besteht nicht; diese ist ggf. nur ein Anhaltspunkt für die dem Gericht obliegende eigene Schätzung (Modellrechnung). Insbesondere hat das Gericht die Eignung der angewandten Methode sowie die Realitätsnähe der Parameter zu beurteilen. Andererseits sind Schätzungen des Steuerpflichtigen anzuerkennen, wenn diese nicht willkürlich sind¹²⁰.
- Teilwertabschreibungen sind an jedem Bilanzstichtag zulässig. Eine Beschränkung auf das Geschäftsjahr der Übernahme wie im Fall einer Fehlmaßnahme (Rn 47) ist ebensowenig begründet wie die Zulässigkeit einer Abschreibung erst mehrere Jahre nach der Übernahme (Rn 48). Eine solche zeitliche Beschränkung ist auch nicht erforderlich, wenn man Gesamtbewertungsmethoden anwendet.
 - Der Teilwert braucht nicht auf Dauer gesunken zu sein. Von dieser Frage hängt lediglich ab, ob eine Teilwertabschreibung nur zulässig oder geboten ist¹²¹.

c) Methoden der Gesamtbewertung

- 54 Nach Ansicht der Rspr. ist ein Geschäftswert nur nach kaufmännischen und nicht nach rechtlichen Grundsätzen zu ermitteln¹²². Die Rspr. hat es jedoch bis-

118 Vgl. auch *Wagner/Schomaker*, DB 1987, 1365 (1372).

119 Vgl. FG Hamburg v. 16. 2. 1977 – III 140/75 (V) (rkr.) – EFG 1977, 305 (306 f.).

120 So ist wohl BFH v. 24. 4. 1980 – IV R 61/77 – BStBl. II 1980, 690 (692, Ziff. d) zu verstehen; vgl. auch *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 Anm. 890 und 896.

121 Vgl. *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 Anm. 564; vgl. auch BFH v. 28. 10. 1976 – IV R 76/72 – BStBl. II 1977, 73 (76).

122 Vgl. BFH v. 8. 12. 1976 – I R 215/73 – BStBl. II 1977, 409 (412); FG Nürnberg v. 24. 10. 1975 – III 150/72 – EFG 1976, 65 (65).

her stets vermieden, sich auf eine bestimmte Gesamtbewertungsmethode festzulegen und damit den Begriff des Geschäftswerts verbindlich zu interpretieren¹²³. Vielmehr hat sie sowohl direkte als indirekte Methoden in unterschiedlichen Ausprägungen als geeignete Schätzmethode gebilligt¹²⁴. Die direkten Methoden suchen die kapitalisierte Überrendite eines Unternehmens gegenüber der Normalrendite¹²⁵. Bei den indirekten Methoden geht die Rspr. von dem Gesamtwert des Unternehmens, i. d. R. einem modifizierten Ertragswert, aus. Davon wird der Substanzwert abgezogen, wobei sich dieser nicht aus den Buchwerten, sondern aus den Teilwerten der einzelnen Wirtschaftsgüter errechnet¹²⁶. Die Marktlage und die Bereitschaft der Interessenten, Geschäftswerte zu vergüten, beeinflusst die Höhe derivativ erworbener Geschäftswerte¹²⁷.

Für die einzelnen **Parameter in den Berechnungsmethoden** wurden daneben u. a. 55 die folgenden Grundsätze aufgestellt:

Für die zu **erwartenden Gewinne** können die Ergebnisse der Vergangenheit einen Anhaltspunkt geben. Mögliche Gewinnverlagerungen sind aber zu korrigieren¹²⁸, z. B. Gewinnverlagerungen zwischen den Teilbetrieben, wenn der Geschäftswert eines Teilbetriebes festgestellt werden soll, oder zwischen verbundenen Unternehmen. Aus gleichbleibenden Erträgen kann nicht gefolgert werden, daß die Ertragslage sich nicht verschlechtert habe. Die Erträge müssen zumindest mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, d. h. dem Ansteigen der Preise und

123 Vgl. *Maassen*, FR 1977, 465 (466).

124 Vgl. insbesondere BFH v. 28. 10. 1976 – IV R 76/72 – BStBl. II 1977, 73; BFH v. 8. 12. 1976 – I R 215/73 – BStBl. II 1977, 409; BFH v. 9. 2. 1977 – I R 130/74 – BStBl. II 1977, 412; BFH v. 20. 4. 1977 – I R 234/75 – BStBl. II 1977, 607; BFH v. 16. 11. 1977 – I R 212/75 – BStBl. II 1978, 103; vgl. auch *Betriebsprüfungskartei der OFD Düsseldorf-Köln-Münster*, Teil I, Kto. Geschäftswert, S. 18 ff.; weitere Nachweise bei *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 Anm. 882 ff.

125 Vgl. die Kritik von *Wöhe*, StuW 1980, 89 (93 f.): Die direkten Methoden können als theoretisch überholt angesehen werden, auch wenn sie in der Praxis und Rspr. nach wie vor angewandt werden. Ihre Schwäche liegt darin, daß der zukünftig erwartete Gewinn in einen „Normalgewinn“ und in einen „Übergewinn“ zerlegt werden muß. Theoretisch richtig sind (nur) die indirekten Methoden auf investitionstheoretischer Basis. Zur Berechnung auf investitionstheoretischer Basis liegt nur FG Nürnberg v. 24. 10. 1975 – III 150/72 – EFG 1976, 65, vor. Zum Stand der betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertungslehre vgl. z. B. *Moxter* (Unternehmensbewertung), 1983; *Matschke* (Unternehmensbewertung), 1979; *Wagner*, WPg 1980, 477; *Coenenberg* (Unternehmensbewertung), 1981, 221; *Coenenberg*, DB 1986, Beilage Nr. 2 zu Heft Nr. 2/1986, 1; *Busse von Colbe*, HWR 1981, Sp. 595; *IdW HFA 2/1983*, WPg 1983, 468 (s. unten Rn 140). Zur Unternehmensbewertung in der Rspr. vgl. z. B. *Busse von Colbe*, StbJb. 1981/82, 257; *Beyerle* (Unternehmensbewertung), 1981, 247; *Thoennes* (Rechtsprechung), 1981, 265; *Hackmann* (Unternehmensbewertung), 1987; *Piltz* (Unternehmensbewertung), 1989. Vgl. weiterhin die umfangreichen Literaturhinweise bei *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 vor Anm. 840, sowie *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 Erg. vor Anm. 840.

126 Vgl. BFH v. 8. 12. 1976 – I R 215/73 – BStBl. II 1977, 409 (411).

127 Vgl. BFH v. 20. 4. 1977 – I R 234/75 – BStBl. II 1977, 607 (608).

128 Vgl. BFH v. 24. 4. 1980 – IV R 61/77 – BStBl. II 1980, 690 (692).

Einkommen, Schritt gehalten haben¹²⁹. ESt und VSt der Gesellschafter sind bei den zukünftigen Erträgen nicht abziehbar¹³⁰.

- 56 Ein **kalkulatorischer Unternehmerlohn** ist unabhängig von der Rechtsform und auch im Fall einer Komplementär-GmbH zu berücksichtigen. Maßstab für seine Höhe ist die Arbeitsbeanspruchung und das Gehalt eines leitenden Angestellten in vergleichbarer Position¹³¹. Arbeitsintensive Kleinbetriebe besitzen deshalb im allgemeinen keinen Geschäftswert¹³².
- 57 Ausgangspunkt für die Ermittlung des **Kapitalisierungszinsfußes** ist der landesübliche Zins für sichere langfristige Kapitalanlagen, den der Unternehmer bei anderweitiger Anlage seiner Mittel erzielen könnte. Von den Umständen des Einzelfalls hängt es ab, ob und in welchem Umfang Zuschläge für die Immobilität der Investition und für das unternehmerische Risiko (Unsicherheit der Kapitalanlage) zu machen sind¹³³. Nach dem BFH-Urteil vom 13. 4. 1983 wird im allgemeinen von einem Zinssatz von 10% ausgegangen. Der BFH hielt die vom FG angenommene Normalverzinsung von 11% aber auch im Rahmen des Zulässigen. Der Risikozuschlag betrug in diesem Fall 60% auf die Rendite festverzinslicher inländischer Wertpapiere¹³⁴.

d) Praxiswert

- 58 Nach ständiger Rspr. und Ansicht der Finanzverwaltung gilt der entgeltlich erworbene Praxiswert der freien Berufe als **abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut i. S. v. § 6 I Nr. 1 EStG**¹³⁵, mit der Folge, daß für ihn Abschreibungen nach § 7 I S. 1 und 2 EStG vorgenommen werden dürfen und müssen und die Abschreibungsregelung für den derivativen Geschäftswert (§ 7 I S. 3 EStG, Rn 41) nicht anwendbar ist; zu den Ausnahmen bei fortbestehendem maßgeblichen Einfluß des früheren Praxisinhabers im Unternehmen des Erwerbers vgl. Rn. 60. Nach Auffassung der Rspr. und Finanzverwaltung ist der Praxiswert etwas grundsätzlich anderes als der derivative Geschäftswert. Die unterschiedliche Behandlung wird vor allem damit begründet, daß beim Geschäftswert von gewerblichen Unternehmen

129 Vgl. BFH v. 16. 11. 1977 – I R 212/75 – BStBl. II 1978, 103 (105).

130 Vgl. BFH v. 12. 3. 1980 – II R 28/77 – BStBl. II 1980, 405 (407 f.).

131 Vgl. BFH v. 24. 4. 1980 – IV R 61/77 – BStBl. II 1980, 690 (692); BFH v. 16. 11. 1977 – I R 212/75 – BStBl. II 1978, 103 (105); BFH v. 8. 12. 1976 – I R 215/73 – BStBl. II 1977, 409 (412).

132 Vgl. BFH v. 28. 10. 1976 – IV R 76/12 – BStBl. II 1977, 73 (75); BFH v. 20. 4. 1977 – I R 234/75 – BStBl. II 1977, 607 (608).

133 Vgl. BFH v. 24. 4. 1980 – IV R 61/77 – BStBl. II 1980, 690 (692). Vgl. auch FG Nürnberg v. 24. 10. 1975 – III 150/72 – EFG 1976, 65 (66 f.): der landesübliche Zins findet seinen Ausdruck im Kapitalmarktzins, etwa in Zinssätzen für erstellte Hypotheken, wegen Immobilität der Investition und des Unternehmerrisikos wurden Zuschläge von 40% und 20% für angemessen angesehen; die durchschnittliche Rendite der Branche wurde als Kapitalisierungszinsfuß ausdrücklich abgelehnt.

134 Vgl. BFH v. 13. 4. 1983 – I R 63/79 – BStBl. II 1983, 667 (668).

135 Vgl. z.B. (jeweils m.w.N.) Herrmann/Heuer/Raupach, § 6 Anm. 869; Seeger in Schmidt, § 18 Anm. 29; vgl. auch Abschn. 17 II S. 2 EStR.

die Leistungsfähigkeit des Betriebes im Vordergrund stünde, während der Praxiswert ausschließlich personenbezogen sei. Er bestünde „in der Regel nur aus der Summe von Beziehungen, Aussichten und Möglichkeiten, die in entscheidendem Maße auf dem Vertrauen des einzelnen Auftraggebers zu dem Praxisinhaber beruhen und in ihrem Fortbestand eng mit seiner Person verbunden sind. Dieses persönliche Vertrauensverhältnis endigt zwangsläufig mit dem Ausscheiden des Praxisinhabers¹³⁶.“ Danach verflüchtigt sich der Praxiswert verhältnismäßig rasch, was die Einstufung als abnutzbares Wirtschaftsgut und die unterschiedliche Behandlung gegenüber dem derivativen Geschäftswert rechtfertigt.

Anwendungsbereich: Einen Praxiswert können grundsätzlich nur Betriebe haben, die einer Tätigkeit i. S. v. § 18 EStG nachgehen. Insofern richtet sich die Entscheidung über die Abnutzbarkeit des Geschäftswerts/Praxiswerts allein nach der Einkunftsart. Darüber hinaus wurde in bestimmten Ausnahmefällen die Regelung für den Praxiswert auch auf gewerbliche Unternehmen ausgedehnt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung verliert ein erworbener Praxiswert seine Eigenschaft als abnutzbares Wirtschaftsgut nicht dadurch, daß die Tätigkeit des Erwerbers nach § 2 II S. 1 GewStG als Gewerbebetrieb gilt, wie bei einer Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungs-GmbH¹³⁷. Weiterhin hat die Rspr. einen Praxiswert auch bei sog. personenbezogenen gewerblichen Unternehmen anerkannt und damit AfA nach § 7 I S. 1 EStG für den Geschäftswert eines Handelsvertreters¹³⁸ und eines persönlichen geführten Reisebüros¹³⁹ zugelassen. Dagegen wurde ein Praxiswert für Apotheker¹⁴⁰, Friseure¹⁴¹, zahntechnische Labore¹⁴² und Buchmacher¹⁴³ nicht anerkannt. 59

Die **Abschreibungen** auf den Praxiswert sind in gleichmäßigen Jahresraten vorzunehmen, wobei die für den Geschäftswert entwickelte Einheitstheorie auf den Praxiswert nicht übertragbar ist¹⁴⁴. Die Nutzungsdauer kann gewöhnlich mit drei bis fünf Jahren angenommen werden¹⁴⁵. Sie wird von der weiteren Mitarbeit des bisherigen Praxisinhabers beeinflusst. Bei einer übergangsweisen Mitarbeit des bisherigen Praxisinhabers wird sich der Praxiswert regelmäßig langsamer verflüchtigt. 60

136 BFH v. 15. 4. 1958 – I 61/57 U – BStBl. III 1958, 330 (331); ähnlich z. B. BFH v. 23. 1. 1975 – IV R 166/71 – BStBl. II 1975, 381 (382).

137 Vgl. BMF v. 30. 7. 1979 – IV B 2 – S 2172 – 5/79 – BStBl. I 1979, 481.

138 Vgl. BFH v. 17. 12. 1964 – IV 378/61 U – BStBl. III 1965, 170; BFH v. 7. 10. 1976 – IV R 50/72 – BStBl. II 1977, 201; *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 Anm. 872 m. w. N.; vgl. auch o. V. (Geschäftswert), DB 1982, 1366.

139 Vgl. BFH v. 7. 12. 1966 – VI 266/65 – BStBl. III 1967, 306.

140 Vgl. BFH v. 16. 11. 1977 – I R 212/75 – BStBl. II 1978, 103 (104).

141 Vgl. BFH v. 2. 2. 1972 – I R 96/70 – BStBl. II 1972, 381 (382).

142 Vgl. BFH v. 25. 11. 1981 – I R 54/77 – BStBl. II 1982, 189 (191).

143 Vgl. BFH v. 29. 7. 1982 – IV R 49/78 – BStBl. II 1982, 650.

144 Vgl. FG Düsseldorf v. 22. 5. 1973 – V 62/69 F [rkr.] – EFG 1973, 531.

145 H. M., vgl. z. B. *Mittelbach*, DB 1981, Beilage 27 zu Heft Nr. 44/1989, 1 (6); *Brandenberg*, DB 1986, 1791 (1792); *Zeitler*, DStR 1988, 303 (305); *Steuerliche Probleme bei Praxisübertragungen*, 1987, 40; vgl. auch FG Berlin v. 17. 1. 1986 – III 44/83 [rkr.] – EFG 1986, 485 (486); OFD Münster v. 12. 8. 1987 – S 2172 – 152 – St 16 – 31 – FR 1987, 451. Nach *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 Anm. 869, nur 2–3 Jahre; ebenso *Felix*, *Kölner Steueralog* 1987, 6768 (6771).

gen als bei einem sofortigen Ausscheiden¹⁴⁶. Bleibt der bisherige Inhaber jedoch weiterhin unverändert tätig, z. B. als Angestellter in seiner bisherigen Praxis oder bei Aufnahme eines Sozius oder bei Einbringung der Einzelpraxis in eine GmbH, besteht nach Ansicht der Rspr. und Finanzverwaltung keine Veranlassung für die Annahme, daß sich der Praxiswert verflüchtigen würde. In diesem Fall gilt der entgeltlich erworbene Praxiswert als ein firmenwertähnliches und damit nicht abnutzbares Wirtschaftsgut¹⁴⁷. Zu Recht wurden hiergegen Bedenken erhoben¹⁴⁸. Aus der Sicht des Erwerbers eines solchen Praxisanteils verflüchtigt sich dieser ebenso, ggf. aber etwas langsamer, wie für den Erwerber einer Praxis, dessen bisheriger Inhaber ganz ausscheidet. In beiden Fällen muß das Vertrauensverhältnis von dem Erwerber neu begründet werden.

- 61 Trotz der m. E. berechtigten Kritik im Schrifttum an der ungleichen Behandlung von derivativem Geschäftswert und Praxiswert¹⁴⁹ hält die Finanzverwaltung an ihrer Auffassung fest. Sie hat lediglich zugestanden, nachdem der Geschäftswert als abnutzbares Wirtschaftsgut eingestuft wurde (§ 7 I S. 3 EStG, Rn 41), daß entgeltlich erworbene Praxiswerte, soweit sie als firmenwertähnlich anzusehen sind (Rn 60), nunmehr nach der für den Geschäftswert geltenden Regelung in 15 Jahren abgeschrieben werden dürfen. Weiterhin ist die Abschreibungsregelung für den Geschäftswert auch auf die Fälle anzuwenden, daß eine Einzelpraxis in eine GmbH eingebracht wird und der frühere Praxisinhaber Alleingesellschafter der GmbH wird und daß eine freiberufliche Gemeinschaft unter Beibehaltung des persönlichen Einflusses aller Beteiligten lediglich ihre Rechtsform ändert¹⁵⁰. Die Entwicklung der Rspr. zum Praxiswert bleibt abzuwarten. Angesichts der gefestigt erscheinenden Rspr. dürften die Hoffnungen jedoch gering sein, daß der BFH die Sonderbehandlung des Praxiswerts aufgibt und ihn nach den in Rn 52 f. dargestellten Grundsätzen bilanzieren wird.

62–64 Frei.

- 146 Vgl. *Felix*, Kölner Steuerdialog 1987, 6768 (6770 f.): ca. 5 Jahre, d. h. Verdoppelung der normalen beruflichen Nutzungsdauer, für die *Felix* 2–3 Jahre ansetzt; FG Düsseldorf v. 22. 5. 1973 – V 62/69 F (rkr.) – EFG 1973, 531: Abschreibungszeitraum fünf statt drei Jahre.
- 147 Vgl. BFH v. 23. 1. 1975 – IV R 166/71 – BStBl. II 1975, 381; BMF v. 30. 7. 1979 – IV B 2 – S 2172 – 5/79 – BStBl. I 1979, 481. Vgl. auch BFH v. 1. 4. 1982 – IV R 2–3/79 – BStBl. II 1982, 620, für den Fall, daß lediglich berufsfremde (nicht freiberuflich tätige) Gesellschafter ausscheiden.
- 148 Vgl. z. B. *Bordewin*, DStZ 1980, 459 (463); *Mittelbach*, DB 1981, Beilage 27 zu Heft Nr. 44/1989, 1 (5 f.); *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 Anm. 869 m. w. N.; *Söffing*, DB 1987, 1753; *Fasold*, BB 1987, 100.
- 149 Vgl. z. B. v. *Wallis*, DStZ 1978, 99; *Meyer-Suter*, BB 1983, 1320; *Schmidt-Liebig*, StBp. 1984, 126; *Fasold*, BB 1987, 100; *Söffing*, DB 1987, 1753; *Felix*, Kölner Steuerdialog 1987, 6768 (6770); *Seeger* in *Schmidt*, § 18 Anm. 29; vgl. auch die Nachweise bei *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 6 Anm. 869. Die Begründungen und Schlußfolgerungen teile ich allerdings nur teilweise.
- 150 Vgl. BMF v. 20. 11. 1986 – IV B 2 – S 2172 – 13/86 – DB 1986, 2465 f. (s. unten Rn 142); BMF v. 30. 7. 1979 – IV B 2 – S 2172 – 5/79 – BStBl. I 1979, 481, wurde teilweise aufgehoben. Vgl. auch OFD Münster v. 12. 8. 1987 – S 2172 – 152 – St 16 – 31 – FR 1987, 451.

IV. Zuschreibungen (Wertaufholungen)

Zuschreibungen wird man bei derivativen Geschäftswerten in der Handelsbilanz als unzulässig ansehen müssen¹⁵¹. Sie sind mit dem Charakter des Unterschiedsbetrages als Bilanzierungshilfe nicht vereinbar¹⁵². Dies gilt auch für den Fall, daß die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung wieder entfallen sind. Erst recht besteht für Kapitalgesellschaften kein Zuschreibungsgebot nach § 280 I HGB¹⁵³. Steuerlich ergibt sich das Zuschreibungsverbot aus § 6 I Nr. 1 S. 4 EStG.

V. Ausweis

Vertikale Gliederung/Rechtsform- und Größenbesonderheiten: Soweit Geschäftswerte aktiviert werden, müssen sie innerhalb der immateriellen Vermögensgegenstände unter der Bezeichnung „Geschäfts- oder Firmenwert“ gesondert ausgewiesen werden. Für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften (§ 336 II S. 1 HGB) und Unternehmen, die dem PublG unterliegen (§ 5 I S. 2 PublG) folgt dies unmittelbar aus dem Gliederungsschema des § 266 II HGB (Posten A I 2)¹⁵⁴. Für Nicht-Kapitalgesellschaften läßt sich dieses Ergebnis aus § 247 I HGB¹⁵⁵ in Verbindung mit dem besonderen Charakter von Geschäftswerten als Bilanzierungshilfe herleiten¹⁵⁶. Bei ihnen kann auf einen gesonderten Ausweis nur verzichtet werden, wenn die aktivierten Geschäftswerte innerhalb des Anlagevermögens und im Verhältnis zur Bilanzsumme unbedeutend sind oder es sich um Unternehmen handelt, die hinsichtlich ihrer Größe mit einer kleinen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind (analoge Anwendung von § 266 I S. 3 HGB)¹⁵⁷.

Horizontale Gliederung/Anlagespiegel: Die Entwicklung aktivierter Geschäftswerte ist, soweit das Unternehmen zur Aufstellung eines Anlagespiegels nach § 268 II HGB verpflichtet ist¹⁵⁸, gesondert im Rahmen der immateriellen Vermögensgegenstände darzustellen. Besonderheiten im Vergleich zu den Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen bestehen mit Ausnahme der Ab-

151 Zum Nachholungsverbot, wenn im Jahr der Übernahme Aktivierungen unterlassen worden sind, vgl. Rn 5.

152 Vgl. *Kropff* in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, § 153 Rn 61 und 68; *Treiber* in Beck HdR, B 211 Rn 105; im Ergebnis ebenso, wenn auch mit z. T. anderer Begründung *ADS*, 5. Aufl., § 255 Tz. 327 und § 280 Tz. 12. Für eine Zuschreibung in begründeten Ausnahmefällen *Husemann* (Anlagegegenstände), 1976, 288 und 296; *Arbeitskreis des Verbandes der Chemischen Industrie e. V.*, ZfB Ergänzungsheft 2/1966, 29 (47). Unklar bleibt, welche Ausnahmefälle eine Zuschreibung rechtfertigen könnten, denn steuerliche Nachteile sind entgegen *Husemann* (aao, S. 288) nicht möglich.

153 Vgl. auch *Knop/Kütting* in Kütting/Weber, § 255 Rn 257.

154 Kleine Kapitalgesellschaften und kleine Genossenschaften i. S. v. § 267 I HGB brauchen nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen, d. h. sie können die immateriellen Vermögensgegenstände in einer Summe ausweisen (§ 266 I S. 3 HGB bzw. § 336 II S. 1 HGB). Ergänzend vgl. *Richter* (HdJ, Abt. II/1), 1990, Rn 63.

155 Nach § 247 I HGB ist das Anlagevermögen „gesondert auszuweisen und hinreichend aufzugliedern.“

156 Im Ergebnis ebenso *Pankow/Reichmann* in Beck'scher BilKomm., § 247 Rn 560.

157 Vgl. ergänzend *Richter* (HdJ, Abt. II/1), 1990, Rn 61 ff.

158 Zur Aufstellungspflicht vgl. *Richter* (HdJ, Abt. II/1), 1990, Rn 102 und 61 f.

gangsbuchung nicht¹⁵⁹. Da sich der Abgangszeitpunkt von Geschäftswerten nur in Ausnahmefällen wird feststellen lassen, muß dieser fingiert werden. Es ist zweckmäßig, den Abgang zum Ende des Abschreibungszeitraumes zu unterstellen. Soweit handelsrechtlich auf eine Aktivierung von Geschäftswerten verzichtet wird, entfällt der Ausweis im Anlagespiegel¹⁶⁰.

68–69 Frei.

VI. Zusammenhänge mit anderen Posten der Bilanz und GuV sowie mit Angaben im Anhang

- 70 **Bilanz:** Bei der Übernahme eines Unternehmens wird durch die Einbuchung der übernommenen Aktiva und Passiva und der Gegenleistung das Bilanzbild gegenüber dem Vorjahresabschluß i. d. R. wesentlich verändert. Zu den Abgrenzungsproblemen zwischen dem Geschäftswert und den einzeln aktivierungs- bzw. passivierungspflichtigen Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und hier insbesondere den immateriellen Vermögensgegenständen, vgl. Rn 23.
- 71 **Gewinnrücklagen:** Eine Ausschüttungssperre, wie sie der Gesetzgeber für andere Bilanzierungshilfen vorgesehen hat, besteht für aktivierte derivative Geschäftswerte nicht.
- 72 **Latente Steuern:** Eine Nichtaktivierung oder eine schnellere Abschreibung des derivativen Geschäftswerts in der Handelsbilanz führt zu zeitlich begrenzten Unterschieden zwischen Handels- und Steuerbilanz, die zum Ansatz einer aktiven Steuerabgrenzung (Bilanzierungshilfe) nach § 274 II HGB berechtigen bzw. die dazu führen, daß eine passive Rückstellung für latente Steuern nach § 274 I HGB nur in geringerer Höhe gebildet zu werden braucht.
- 73 **GuV:** Die Aktivierung eines derivativen Geschäftswerts berührt die GuV nicht. Im Fall der Nichtaktivierung gehören die Aufwendungen zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (GuV-Posten Nr. 8). Die Abschreibungen (Tilgungen) auf die aktivierten Beträge sind unter dem GuV-Posten Nr. 7a auszuweisen.
- 74 **Anhangangaben:** Die wirtschaftlichen Vorgänge, die hinter Bilanzierungshilfen stehen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf den Jahresabschluß sind i. d. R. besonders erläuterungsbedürftig. Im allgemeinen erscheinen solche Posten nur selten in Jahresabschlüssen; die Bilanzleser sind somit mit ihnen auch nur wenig vertraut. Beim Erwerb von Unternehmen ist deshalb von Unternehmen, die einen Anhang erstellen müssen, anzugeben, welche Unternehmen und welche Aktiva und Passiva übernommen worden sind. Im Rahmen der Angabepflichten zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 II Nr. 1 HGB) ist weiterhin anzugeben, ob eine Aktivierung bzw. Teilaktivierung oder eine sofortige Aufwandsverrechnung erfolgt ist, ggf. mit betragsmäßiger Angabe über die

159 Vgl. ergänzend Richter (HdJ, Abt. II/1), 1990, Rn 100 ff.

160 Vgl. Pankow/Schmidt-Wendt in Beck'scher BilKomm., § 255 Rn 945.

Höhe des Aufwandes, und ob pauschal oder planmäßig abgeschrieben wird. Sofern planmäßig abgeschrieben wird, sind die Gründe dafür zu nennen (§ 285 Nr. 13 HGB). Angabepflichtig sind dann auch der Abschreibungszeitraum und die Erwägungen, die der Bemessung der Nutzungsdauer zugrunde liegen¹⁶¹. Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 II S. 3 HGB sind betragsmäßig anzugeben (§ 277 III S. 1 HGB). Schließlich sind (bei pauschaler Abschreibung) höhere Abschreibungen als ursprünglich vorgesehenen Mindestabschreibungen (Rn 32) sowie (bei planmäßiger Abschreibung) Änderungen des Abschreibungsplanes (Rn 33) nach § 284 II Nr. 3 HGB angabe- und begründungspflichtig, wobei der Einfluß der Änderung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert darzustellen ist.

VII. Prüfung¹⁶²

Prüfungsziele¹⁶³: Im Geschäftsjahr der Übernahme darf sich die Prüfung nicht nur erstrecken 75

- auf die Voraussetzungen der Aktivierung,
- auf den Ausweis und die Bezeichnung in der Bilanz und
- auf die Höhe des aktivierten (bzw. bei Nichtaktivierung des als Aufwand verbuchten) Betrages.

Festzustellen ist ebenfalls,

- ob die übernommenen Aktiva und Passiva vollständig erfaßt, auch tatsächlich vorhanden und in den Nebenbüchern der übernehmenden Gesellschaft (z. B. in der Anlagenkartei, Anlagenbuchhaltung usw.) nachgewiesen sind,
- ob sie den zutreffenden Bilanzposten zugeordnet und richtig bewertet worden sind und
- ob der Anhang (und ggf. der Lagebericht) die erforderlichen Einzelangaben und Erläuterungen enthält.

Die Übernahme von Unternehmen sollte stets ein **Prüfungsschwerpunkt** sein, und zwar unabhängig davon, ob ein Geschäftswert aktiviert wird oder nicht. Wird nämlich von einer Aktivierung abgesehen, müssen trotzdem Erfassung, Nachweis, Ausweis und Bewertung der übernommenen Aktiva und Passiva sowie die steuerliche Behandlung gründlich überprüft werden. Wegen des i. d. R. erheblichen Arbeitsaufwandes sollte die Prüfung nach Möglichkeit außerhalb der Hauptprüfung stattfinden. 76

Ausgangspunkt für die Prüfung sind die Schlußbilanz und das Bestandsverzeichnis des übernommenen Unternehmens. Die Prüfungsverhandlungen bezüglich Erfassung, Nachweis, Ausweis und Bewertung sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten weisen dabei keinen Unterschied zur Prüfung der Bilanzposten im Rahmen einer Jahresabschlußprüfung aus. 77

161 Vgl. *WP-Handbuch* 1985/86 II, 234; vgl. auch *Wagner/Schomaker*, DB 1987, 1365 (1366 f.).

162 Vgl. auch *Schwantag*, HWRv 1983, Sp. 364.

163 Zur Prüfungspflicht vgl. *Richter* HdJ, Abt. II/1, 1990, Rn 391 f.

- 78 Im Grunde findet bei der Übernahme eines Unternehmens eine Jahresabschlußprüfung innerhalb einer Jahresabschlußprüfung statt. Lediglich die **Prüfungsintensität** kann unterschiedlich sein. Die Prüfungsintensität hängt zum einen davon ab, ob die Schlußbilanz des übertragenden Unternehmens einer §§ 316 ff. HGB gleichwertigen Prüfung unterlegen hat. Kann dies nicht bejaht werden, muß die Prüfung entsprechend intensiviert werden. Ggf. kann sogar eine vollständige Inventur erforderlich sein. Zum anderen ist die Prüfungsintensität auch davon abhängig, ob das übernommene Unternehmen nach den gleichen rechtlichen Vorschriften wie das übernehmende Unternehmen bilanzieren mußte. Ggf. sind die erforderlichen Umbewertungen daraufhin zu überprüfen, ob sie den vom übernehmenden Unternehmen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen (Grundsatz der Bewertungsstetigkeit). Hierzu gehört auch die Aktivierung selbsterstellter immaterieller Anlagegüter, die beim übernommenen Unternehmen zu Recht nicht bilanziert werden durften, beim übernehmenden Unternehmen aber bilanziert werden müssen, da sie bei diesem entgeltlich erworben sind (Rn 23).
- 79 **Abschreibungen:** Schließlich ist im Zugangsjahr zu prüfen, wenn ein Geschäftswert aktiviert wird, ob pauschal oder planmäßig abgeschrieben werden soll, und im Fall planmäßiger Abschreibungen, ob der Abschreibungsplan angemessen ist und die erforderlichen planmäßigen Abschreibungen verrechnet worden sind.
- 80 In den folgenden Geschäftsjahren können sich die Prüfungshandlungen im wesentlichen auf die Feststellung beschränken, ob die erforderlichen Abschreibungen vorgenommen worden sind und ob Anhaltspunkte für eine vorzeitige Abschreibung vorliegen (Rn 37 und 45 ff.).
- 81–99 Frei.

C. Der Verschmelzungsverlust (Verschmelzungsmehrwert)

I. Voraussetzungen der Aktivierung

- 100 **Anwendungsbereich:** Die Bilanzierungshilfe des § 348 II AktG gilt für Verschmelzungen von AGs und KGaAs durch Aufnahme und Neubildung (§§ 339 I, 353 I, 354 II AktG). Die Vorschrift ist auch für bestimmte andere Vermögensübertragungen auf eine AG oder KGaA (§ 358a HGB) sowie von einer AG oder KGaA (§§ 359 II, 360 II AktG) sinngemäß anwendbar. Für Verschmelzungen von GmbHs trifft § 27 II KapErhG (mit Ausnahme der Abschreibungen, Rn 107) eine gleichlautende Regelung. § 27 II KapErhG ist sinngemäß auch auf Verschmelzungen einer AG mit einer GmbH anzuwenden (§ 33 II KapErhG). Für sonstige Verschmelzungsfälle verbleibt es bei der allgemeinen Vorschrift des § 255 IV HGB (vgl. Rn 15 ff.)¹⁶⁴.
- 101 **Voraussetzung** für die Aktivierung ist erstens die Existenz eines Verschmelzungsverlustes (Rn 103). Zweitens muß das Grund- bzw. Stammkapital der überneh-

¹⁶⁴ Zu den verschiedenen Formen der Verschmelzung und Umwandlung vgl. z.B. *Schedlbauer*, DB 1988, 2109 (2113 f.).

menden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung erhöht worden sein (Rn 104). Zum **Aktivierungswahlrecht** vgl. Rn 5; zur Behandlung in der **Steuerbilanz** vgl. Rn 6.

Verhältnis zum früheren Recht und zum Umwandlungsrecht de lege ferenda: Bezüglich des Ansatzes der Bilanzierungshilfe und des Aktivierungswahlrechts ergeben sich keine Unterschiede zum früheren Recht. Die Abschreibung wurde dagegen entsprechend der Abschreibung des derivativen Geschäftswerts geändert; zur Ausnahme bei Verschmelzungen nach § 27 II KapErhG vgl. Rn 107. Weiterhin wurde der Ausweis in der Bilanz gesetzlich festgelegt (Rn 109). Für die Zukunft ist vorgesehen, das Recht der Umwandlung von Unternehmen zu reformieren¹⁶⁵. Welche Änderungen damit verbunden sein werden, bleibt abzuwarten.

Ermittlung des Verschmelzungsverlustes: Ein Verschmelzungsverlust entsteht, wenn die Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft höher ist als die Summe der Bilanzwerte der übertragenden Gesellschaft. Als Gegenleistung gilt der Gesamtnennbetrag bzw. der höhere Ausgabebetrag¹⁶⁶ der gewährten Anteile, ggf. zusätzlichbarer Zuzahlungen. Maßgebend für die Höhe des übertragenen Reinvermögens sind die Wertansätze in der Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft. In dieser Schlußbilanz sind grundsätzlich die Wertansätze des letzten vorausgegangenen Jahresabschlusses fortzuführen (§ 345 III S. 2 AktG). Jedoch sind zur Vorbereitung der Verschmelzung außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen im gesetzlich zulässigen Umfang möglich¹⁶⁷. Gleiches gilt für die Anpassung der Schlußbilanzwerte an die Bewertungsmethoden der übernehmenden Gesellschaft. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gilt insoweit nicht. In der Regel wird man einen begründeten Ausnahmefall nach § 252 II HGB bejahen können¹⁶⁸. Bei der übernehmenden Gesellschaft ist eine Neubewertung ausgeschlossen. Die übernehmende Gesellschaft ist nach §§ 348 I AktG, 27 I KapErhG an die Bilanzwerte der übertragenden Gesellschaft gebunden. Diese gelten als gesetzliche Anschaffungskosten i. S. d. § 253 I HGB. Daraus läßt sich ableiten, daß Anschaffungsnebenkosten (z. B. GrESt, Notar- und Gerichtskosten), die bei einer Verschmelzung ggf. anfallen, nicht aktiviert werden dürfen. Ebenso sind der übernehmenden Gesellschaft Wertaufholungen, die bei der übertragenden Gesellschaft möglich gewesen wären, verwehrt¹⁶⁹. Gesetzlich unzulässige Wertansätze dürfen und müssen jedoch korrigiert werden¹⁷⁰. Eigene Anteile der übertragenden Gesellschaft, die sie in ihrer Schlußbilanz aktiviert hat, scheiden bei der Berechnung des Verschmelzungsverlustes aber aus.

165 Vgl. o. V. (Diskussionsentwurf), DB 1988, 1688; ADS, 5. Aufl., § 348 AktG Tz. 3; vgl. auch *IdW*, WPg 1989, 340; *Herzig/Ott*, DB 1989, 2033.

166 Ein Bedürfnis, einen höheren Ausgabebetrag festzusetzen, besteht nicht. Zur Kritik an der gesetzlichen Regelung vgl. *Gross*, DB 1971, 757 (758); ADS, 5. Aufl., § 348 AktG Tz. 14.

167 Vgl. *Kropff* in *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, § 153 Rn 30.

168 Vgl. ADS, 5. Aufl., § 348 AktG Tz. 7.

169 Vgl. ADS, 5. Aufl., § 348 AktG Tz. 8, die ebenfalls die noch in der Voraufgabe vertretene Auffassung aufgegeben haben.

170 Dies gilt auch für Wertaufholungen, zu denen die übertragende Gesellschaft nach § 280 HGB verpflichtet gewesen wäre; a. A. insoweit ADS, 5. Aufl., § 348 AktG Tz. 8.

- 104 **Erhöhung des Kapitals:** Diese Voraussetzung ist bei einer aktienrechtlichen Verschmelzung erfüllt, wenn im Zusammenhang mit dem Verschmelzungsbeschuß das Kapital nach § 182 AktG erhöht oder ein genehmigtes Kapital (§ 202 AktG) oder eine bedingte Kapitalerhöhung (§ 192 II Nr. 2 AktG) ausgenutzt werden. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die übernehmende Gesellschaft bereits Aktien der übertragenden Gesellschaft besitzt bzw. über eigene Aktien verfügt und als Gegenleistung zur Verfügung stellt¹⁷¹. In diesen beiden Fällen darf der Verschmelzungsverlust nach überwiegender Meinung im Schrifttum nur zu einem der Kapitalerhöhung entsprechenden Teilbetrag aktiviert werden¹⁷². Analoges gilt für die Verschmelzung von GmbHs. Die Erhöhung des Stammkapitals muß nach §§ 53, 55 I, 56 GmbHG erfolgen. Besitzt die übernehmende GmbH bereits Geschäftsanteile der übertragenden GmbH oder gewährt sie eigene Geschäftsanteile als Gegenleistung, so ist ebenfalls insoweit die Aktivierung des Verschmelzungsverlustes ausgeschlossen.
- 105 Der praktische Unterschied zwischen dem Verschmelzungsverlust und dem derivativen Geschäftswert nach § 255 IV HGB liegt in der Höhe des aktivierungsfähigen Betrages. Wegen der Buchwertverknüpfung (Rn 103) erfaßt der Verschmelzungsverlust auch Differenzen zwischen den Bilanz- und Zeitwerten. Der Berechnung des Unterschiedsbetrags nach § 255 IV HGB liegen dagegen grundsätzlich Zeitwerte zugrunde (Rn 22). Weiterhin ist in § 255 IV HGB die Art der Gegenleistung nicht näher bestimmt. Der Ansatz eines Verschmelzungsverlusts ist dagegen nur zulässig, wenn das Kapital der übernehmenden Gesellschaft erhöht worden ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, muß der Verschmelzungsverlust insoweit in der GuV unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (GuV-Posten Nr. 8) ausgewiesen werden. Eine ersatzweise Anwendung von § 255 IV HGB scheidet dann aus.

II. Berücksichtigung von Abschreibungen

- 106 Bezüglich der Abschreibungen verweist § 348 II S. 2 AktG auf § 255 IV S. 2 und 3 HGB, d. h. der Verschmelzungsverlust ist wie der derivative Geschäftswert (wahlweise) entweder pauschal oder planmäßig abzuschreiben (vgl. Rn 30 ff.). Auch außerplanmäßige Abschreibungen sind ggf. vorzunehmen (Rn 37). Diese kommen insbesondere dann in Betracht, wenn der Verschmelzungsverlust vor allem auf stille Rücklagen in den Wertansätzen der übertragenden Gesellschaft zurückzuführen ist und diese stillen Rücklagen schneller (z. B. durch Verkauf) realisiert werden, als es der Abschreibung des Verschmelzungsverlusts entspricht.
- 107 Soweit der Verschmelzungsverlust nach § 27 II KapErhG gebildet wurde, ist dieser „in nicht mehr als fünf Jahren durch Abschreibungen zu tilgen“ (§ 27 II S. 2 KapErhG), d. h. der Verschmelzungsverlust ist entsprechend § 153 V S. 2 AktG a. F. in

171 Vgl. ADS, 5. Aufl., § 348 AktG Tz. 11, die diese gesetzliche Regelung kritisieren.

172 Vgl. ADS, 5. Aufl., § 348 AktG Tz. 11, *Aktiengesetz Großkommentar*, § 348 Anm. 5; *Kölner Kommentar*, § 348 Rn 14; *Wöhe* (Bilanzierung), 1987, 734; a. A. *Baumbach/Hueck*, § 348 Rn 5: alle Aktien und nicht nur die durch die Kapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien werden der Berechnung des Unterschiedsbetrags zugrunde gelegt.

jedem der Verschmelzung folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel des Ausgangsbetrages abzuschreiben¹⁷³. Die planmäßige Abschreibungsregelung des § 255 IV S. 3 HGB ist in diesem Fall nicht anwendbar.

III. Zuschreibungen

Rn 65 gilt analog, d. h. Zuschreibungen sind nicht zulässig. 108

IV. Ausweis

Vertikale Gliederung: Soweit ein Verschmelzungsverlust aktiviert wird, ist dieser als „Geschäfts- oder Firmenwert“ gesondert auszuweisen (§ 348 II S. 2 AktG), d. h. innerhalb der immateriellen Vermögensgegenstände unter dem Posten A I 2 (§ 266 II HGB)¹⁷⁴. Ein getrennter Ausweis von den ggf. nach § 255 IV HGB aktivierten derivativen Geschäftswerten ist nicht erforderlich¹⁷⁵. Im übrigen gilt Rn 66 analog. Zur **horizontalen Gliederung (Anlagespiegel)** vgl. Rn 67. 109

V. Zusammenhänge mit anderen Posten der Bilanz und GuV sowie mit Angaben im Anhang

Rn 70–74 gelten analog. 110

VI. Prüfung¹⁷⁶

Prüfung der Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft: Nach § 345 III S. 2 AktG, § 24 III S. 2 KapErhG gelten für die Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft die Vorschriften über die Prüfung der Jahresbilanz sinngemäß. Eine von der Jahresabschlußprüfung gesonderte Prüfung ist immer dann durchzuführen, wenn die Schlußbilanz auf einen mehr als acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist (§ 345 III S. 3 AktG, § 24 III S. 3 KapErhG). Sie ist weiterhin dann erforderlich, wenn die Schlußbilanz von der letzten Jahresbilanz abweicht (zur Zulässigkeit von Abweichungen vgl. Rn 103). 111

Prüfung des Verschmelzungsverlustes bei der übernehmenden Gesellschaft: Im Geschäftsjahr der Übernahme müssen geprüft werden: 112

- die Voraussetzungen der Aktivierung,
- der Ausweis und die Bezeichnung in der Bilanz und
- die Höhe des aktivierten (bzw. bei Nichtaktivierung des als Aufwand verbuchten) Betrages.

173 Zu Einzelheiten vgl. die Voraufgabe, Rn 35 ff.; vgl. weiterhin *ADS*, 5. Aufl., § 348 AktG Tz. 29, sowie *ADS*, 4. Aufl., § 153 Tz. 151. Die Abweichung von § 348 II S. 2 AktG ist „ohne ersichtlichen Grund“, vgl. *Schulze-Osterloh* in *Bauchbach/Hueck*, § 42 Anm. 106; *Pankow/Schmidt-Wendt* in *Beck'scher BilKomm.*, § 255 Rn 952.

174 Dies gilt auch für Verschmelzungsverluste nach § 27 II KapErhG.

175 Ebenso *ADS*, 5. Aufl., § 348 AktG Tz. 19; a. A. *Treiber* in *Beck HdR*, B 211 Rn 58.

176 Vgl. auch *Kleineidam*, *HWR* 1983, Sp. 1573; *Schedlbauer*, *WPg* 1984, 33; *Schedlbauer* (Sonderprüfungen), 1984, 114 ff.; *Selchert* (Prüfungen), 1977, 173 ff.

Ferner ist festzustellen,

- ob die übernommenen Aktiva und Passiva mit den letzten Buchwerten angesetzt,
- ob sie den zutreffenden Bilanzposten zugeordnet und
- ob die Abschreibungen zutreffend ermittelt und verrechnet worden sind und schließlich
- ob der Anhang (und ggf. der Lagebericht) die erforderlichen Einzelangaben und Erläuterungen enthalten.

Für die folgenden Geschäftsjahre gilt Rn 80 analog.

113–119 Frei.

D. Die Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs („Ingangsetzungskosten“)

I. Voraussetzungen der Aktivierung

- 120 **Aktivierungswahlrecht:** Die Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs dürfen in der **Handelsbilanz** als Bilanzierungshilfe aktiviert werden (§ 269 S. 1 HGB, Art. 9 Aktiva B der 4. EG-Richtlinie). Soweit sich die erstmalige Ingangsetzung oder eine Erweiterungsmaßnahme über mehrere Jahre erstreckt, kann das Wahlrecht in jedem Geschäftsjahr bezüglich der in dem betreffenden Geschäftsjahr angefallenen Ingangsetzungsaufwendungen neu ausgeübt werden¹⁷⁷. Eine Bindung an das Stetigkeitsgebot (§ 252 I Nr. 6 HGB) besteht insoweit nicht. Zum Umfang der Aktivierung vgl. Rn 123 ff.; zu Teilaktivierungen und zur Nachholung unterlassener Aktivierungen vgl. Rn 5; zur Anwendung von § 269 S. 1 HGB auch auf Nicht-Kapitalgesellschaften vgl. Rn 7. Zum **Ansatzverbot**, das nach überwiegender Auffassung für die **Steuerbilanz** besteht, vgl. Rn 6.
- 121 **Voraussetzungen:** Aktivierungsfähig sind alle Aufwendungen, die mit der Aufnahme des eigentlichen Geschäftsbetriebs (erstmalige Ingangsetzungskosten, Rn 123 f.) und mit der Erweiterung des Geschäftsbetriebs (Erweiterungskosten, Rn 125) zusammenhängen, soweit sie ansonsten nicht bilanzierungsfähig sind. D. h. für aktivierungspflichtige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten sowie andere Aktivierungswahlrechte (z. B. derivative Geschäftswerte) scheidet eine Einbeziehung in die Ingangsetzungskosten aus. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut von § 269 I S. 1 HGB („soweit sie nicht bilanzierungsfähig sind“). In diesen Fällen fehlt die Rechtfertigung für eine Billigkeitsmaßnahme. Nicht einbeziehungsfähig sind weiterhin die Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb (Rn 124) und für die Gründung und (Eigen-)Kapitalbeschaffung (Rn 126). Voraussetzung ist schließlich, daß in Höhe der aktivierten Beträge mit entsprechenden Erträgen in der Zukunft gerechnet werden kann¹⁷⁸. Nicht not-

¹⁷⁷ Vgl. *ADS*, 5. Aufl., § 269 Tz. 12.

¹⁷⁸ Vgl. *WP-Handbuch* 1985/86 I, 592; *WP-Handbuch* 1985/86 II, 153; *Schildbach* (Jahresabschluß), 1987, 121; *Matschke* in *BHR*, § 269 Rn 18; ebenso wohl *Husemann* (Anla-

wendig ist jedoch, daß die entsprechenden Erträge bereits in dem Abschreibungszeitraum (Rn 127) anfallen.

Verhältnis zum früheren Recht¹⁷⁹: Das Aktivierungswahlrecht blieb unverändert. 122
 Jedoch dürfen im Unterschied zu § 153 IV S. 2 AktG a. F. nunmehr auch die Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs aktiviert werden. Damit ist im wesentlichen der Rechtszustand des AktG 1937 wiederhergestellt worden¹⁸⁰. Geändert hat sich auch die Abschreibung dieser Bilanzierungshilfe (Rn 127). Schließlich wurde der Ausweis in der Bilanz gesetzlich festgelegt (Rn 129 f.) und eine Ausschüttungssperre in Höhe des aktivierten Betrages neu eingeführt (Rn 131).

Erstmalige Ingangsetzungskosten: Zu den Aufwendungen, die mit der Aufnahme 123
 des eigentlichen Geschäftsbetriebes zusammenhängen, gehören nach h. M. insbesondere die einmaligen Aufwendungen für den Aufbau der Betriebs-, Verwaltungs-, Beschaffungs- und Vertriebsorganisation, aber auch die Aufwendungen für die Beschaffung von Arbeitskräften, für Organisationsgutachten, für Marktstudien und für die Einführungswerbung. Zu ihnen gehören weiterhin die laufenden Aufwendungen für Personal, Abschreibungen, Zinsen und Mieten während der Ingangsetzungsphase.

Die Ingangsetzungsphase endet, wenn mit dem laufenden Geschäftsbetrieb 124
 begonnen wird. Regelmäßig ist dies der Beginn der Absatztätigkeit¹⁸¹. Die Ingangsetzungsphase kann sich über mehrere Jahre erstrecken (Rn 120) und für einzelne Betriebsteile unterschiedlich lang sein¹⁸². Die **Abgrenzung der Ingangsetzungskosten von den laufenden Aufwendungen** ist nicht eindeutig. Sie kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung des zeitlichen Zusammenhangs mit der Gründung und der relativen Höhe der Aufwendungen getroffen werden¹⁸³. Für Aufwendungen im ersten Geschäftsjahr spricht eine Vermutung für Ingangsetzungskosten. Dagegen muß in späteren Geschäftsjahren der Zusammenhang mit der Ingangsetzung klar und eindeutig sein. Die Vermutung spricht hier für laufende Aufwendungen. Die relative Höhe der Aufwendungen ist ein weiteres, sekundäres Abgrenzungsmerkmal, d. h. geringe Aufwendungen, auch wenn sie in der Anlaufphase anfallen, rechtfertigen keine Bilanzierungshilfe.

Erweiterungskosten: Die Erweiterungskosten müssen ihrer Art nach den erstmaligen 125
 Ingangsetzungskosten entsprechen. Sie müssen weiterhin zu einem Betriebs-

gegenstände), 1976, 295; *Aktiengesetz Großkommentar*, § 153 Anm. 84. Kropff in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, § 153 Rn 60, zweifelt an dem Wert dieser Einschränkung, ebenso (wohl) ADS, 5. Aufl., § 269 Tz. 16, mit Hinweis auf die Ausschüttungssperre in § 269 S. 2 HGB, allerdings halten auch ADS (aaO, Tz. 20) eine Aktivierung für „bedenklich, wenn von vornherein feststeht, daß die aktivierten Aufwendungen nicht durch künftige Erträge gedeckt sind.“ A. A. *Biener/Berneke* (BiRiLiG), 1986, 181.

179 Vgl. auch *Commandeur* (Ingangsetzung), 1986, 25 ff.

180 Vgl. § 133 Nr. 4 S. 2 AktG 1937.

181 Vgl. *Commandeur* (Ingangsetzung), 1986, 114 f.

182 Vgl. ADS, 5. Aufl., § 269 Tz. 14.

183 Vgl. zu diesen Abgrenzungsmerkmalen *Freericks*, HURB 1986, 250 (253 f.).

größenzwachstum geführt haben, z. B. durch die Aufnahme neuer Produkte oder Geschäftszweige, durch Erweiterung der Produktionskapazitäten und/oder durch Erweiterung der Vertriebsorganisation. Der Begriff der Erweiterung ist „schwammig“¹⁸⁴. Der Zweck der Bilanzierungshilfen (Rn 1 f.) verlangt eine restriktive Auslegung¹⁸⁵. Der Zweck liegt nicht in der Gewinnglättung. Als „Ausnahmeregelung für außerordentliche Situationen“¹⁸⁶ erscheint eine Aktivierung nur dann vertretbar, wenn es sich im Vergleich zum bisherigen Geschäftsumfang um eine ganz wesentliche Erweiterung des Produktions- oder Vertriebspotentials handelt („sprunghafte Erweiterung“¹⁸⁷) und die sofortige erfolgswirksame Behandlung der Aufwendungen zu einem in Relation zum Eigenkapital erheblichen Verlustausweis führen würde¹⁸⁸.

- 126 Für die Aufwendungen für die Gründung des Unternehmens und für die (Eigen-) Kapitalbeschaffung besteht ein Aktivierungsverbot (§ 248 I HGB). Sie dürfen deshalb nicht in die Ingangsetzungskosten einbezogen werden und auch nicht mit einem Agio (§ 272 II HGB) verrechnet werden. Sie sind Aufwand des Geschäftsjahres, in dem sie anfallen¹⁸⁹. Zu den nicht aktivierungsfähigen Aufwendungen gehören z. B. Gerichts- und Notarkosten, Kapitalverkehrssteuern, Bankprovisionen und ähnliche Vergütungen sowie Aufwendungen für den Aktiendruck und für Gutachten, Rechtsberatung und Gründungsprüfung.

II. Berücksichtigung von Abschreibungen

- 127 Beträge, die für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes aktiviert worden sind, müssen in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen getilgt werden (§ 282 HGB, Art. 34 Nr. 1a der 4. EG-Richtlinie). Diese Vorschrift entspricht der pauschalen Abschreibung des Geschäftswerts nach § 255 IV S. 2 HGB. Die für den Geschäftswert alternativ zugelassene planmäßige Abschreibung ist für Ingangsetzungskosten nicht zugelassen. Soweit sich die Ingangsetzung oder Erweiterung über mehrere Jahre erstreckt, gilt die Abschreibungsregelung für jeden aktivierten Teilbetrag (vgl. auch den Wortlaut von Art. 34 Nr. 1a der 4. EG-Richtlinie), d. h. mit der Abschreibung darf nicht erst begonnen werden, wenn die Ingangsetzung oder Erweiterung im we-

184 *Kommission Rechnungswesen*, DWB 1979, I (13). Diese Erweiterung der Aktivierungsfähigkeit gegenüber dem bisherigen Recht wird im Schrifttum unterschiedlich beurteilt; zu Nachweisen vgl. *Commandeur* (Ingangsetzung), 1986, 117 f.

185 (Wohl) h. M., vgl. z. B. *Commandeur* (Ingangsetzung), 1986, 131 f.; *Veit*, WPg 1984, 65 [66]; *Biergans* (Einkommensteuer), 1988, 230; *ADS*, 5. Aufl., § 269 Tz. 15.

186 *Commandeur* (Ingangsetzung), 1986, 131.

187 *ADS*, 5. Aufl., § 269 Tz. 15.

188 Vgl. die Kritik von *Matschke* in BHR, § 269 Rn 19 f., der dieses Kriterium durch das Merkmal „notwendige Gefahrenabwehr“ ersetzen will und zusätzlich fordert, daß vor dem Ansatz einer Bilanzierungshilfe alle sonstigen zulässigen Bilanzierungswahlrechte ausgenutzt worden sind.

189 Das Aktivierungsverbot gilt auch steuerlich; vgl. z. B. FG Münster v. 21. 11. 1978 – IX 4554/77 F – EFG 1979, 170 [170]; *Schmidt* in Schmidt, § 5 Anm. 31: Ingangsetzungskosten.

sentlichen abgeschlossen ist¹⁹⁰. Zu weiteren Einzelheiten der Abschreibungsrechnung vgl. Rn 32. Ggf. sind außerplanmäßige Abschreibungen analog § 253 II S. 3 HGB vorzunehmen, wenn die Ertragsersparungen den aktivierten Betrag nicht (mehr) rechtfertigen (vgl. auch Rn 121).

III. Zuschreibungen

Rn 65 gilt analog, d. h. Zuschreibungen sind nicht zulässig¹⁹¹. 128

IV. Ausweis

Vertikale Gliederung: Soweit Inangsetzungskosten aktiviert werden, sind sie in der Bilanz gesondert unter der Bezeichnung „Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ vor dem Anlagevermögen und ggf. nach einem Posten „Ausstehende Einlagen“ auszuweisen (§ 269 S. 1 zweiter Halbsatz HGB)¹⁹². Liegen nur Aufwendungen für die Inangsetzung oder nur für die Erweiterung des Geschäftsbetriebes vor, so ist die Postenbezeichnung entsprechend anzupassen (§ 265 VI HGB)¹⁹³. 129

Horizontale Gliederung: Die Entwicklung des Postens ist im Anlagespiegel darzustellen. Der Posten scheidet mit Beendigung seiner Abschreibung aus dem Anlagespiegel aus (Abgangsfiktion)¹⁹⁴. Soweit auf eine Aktivierung verzichtet wird, entfällt der Ausweis im Anlagespiegel. 130

V. Zusammenhänge mit anderen Posten der Bilanz und GuV sowie mit Angaben im Anhang

Eigenkapital (Ausschüttungssperre): Soweit Inangsetzungskosten aktiviert werden, dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages dem aktivierten Betrag (Restbuchwert) mindestens entsprechen (§ 269 S. 2 HGB; Art. 34 Nr. 2b der 4. EG-Richtlinie). 131

Latente Steuern: Die Aktivierung von Inangsetzungskosten in der Handelsbilanz führt zwar zu zeitlich begrenzten Unterschieden zwischen Handels- und Steuerbilanz. Trotzdem ist dieser Unterschied bei der Steuerabgrenzung nach § 274 HGB nicht zu berücksichtigen (str.). Steuerlich werden die Inangsetzungskosten im Jahr ihres Anfalls als Betriebsausgabe erfaßt. Damit ist der steuerliche Vorgang ab- 132

190 Ebenso *Biener/Berneke* (BiRiLiG), 1986, 245; *Budde/Karig* in Beck'scher BilKomm., § 282 Rn 4; *Veit* in *Kütting/Weber*, § 282 Rn 2; a. A. *ADS*, 5. Aufl., § 282 Tz. 6; *Hofbauer* in *BHR*, § 282 Rn 3.

191 Vgl. z. B. *ADS*, 5. Aufl., § 282 Tz. 16.

192 Von dem Wahlrecht, nach Art. 9 Aktiva B der 4. EG-Richtlinie den Posten ggf. als ersten Posten der immateriellen Vermögensgegenstände auszuweisen, hat der Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht.

193 Vgl. *WP-Handbuch* 1985/86 II, 152; *ADS*, 5. Aufl., § 269 Tz. 23.

194 Vgl. *Biener/Berneke* (BiRiLiG), 1986, 181.

geschlossen. Zu einer Steuerbelastung zukünftiger Geschäftsjahre kann es deshalb nicht kommen¹⁹⁵.

- 133 **GuV:** Die Erträge aus der Aktivierung von Eingangsetzungskosten gehören zu den anderen aktivierten Eigenleistungen (GuV-Posten Nr. 3); die korrespondierenden Aufwendungen erscheinen wegen des Saldierungsverbots in den entsprechenden Aufwandsposten. Die Abschreibungen auf aktivierte Beträge fallen unter den GuV-Posten Nr. 7a.
- 134 **Anhangangaben:** Der Inhalt des Postens ist nach § 269 S. 1 HGB im Anhang zu erläutern (vgl. auch Art. 34 Nr. 2 der 4. EG-Richtlinie)¹⁹⁶. Angabepflichtig sind zum einen die Eingangsetzungs- und Erweiterungsmaßnahmen, für die die Aufwendungen angefallen sind, sowie die Art der aktivierten Aufwendungen. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, wenn und in welchem Umfang ggf. nur Teilaktivierungen erfolgt sind.

VI. Prüfung¹⁹⁷

- 135 **Prüfungsziele:** Nach der Prüfung, ob eine Eingangsetzung oder eine den Ansatz einer Bilanzierungshilfe rechtfertigende Erweiterung (Rn 125) vorliegen, sind die Zusammenstellungen und Berechnungen der Gesellschaft über die aktivierten Beträge daraufhin zu untersuchen, ob sie unzulässigerweise
- ansonsten bilanzierungsfähige Aufwendungen (Rn 121),
 - Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb (Rn 124) und
 - Aufwendungen für die Gründung und (Eigen-)Kapitalbeschaffung (Rn 126) enthalten und ob
 - die Ertragsaussichten eine Aktivierung in der vorgenommenen Höhe rechtfertigen (Rn 121).
- Wegen des Aktivierungswahlrechts ist nicht Prüfungsziel, ob auch alle an sich als Eingangsetzungskosten aktivierungsfähigen Aufwendungen erfaßt worden sind. Zu prüfen sind weiterhin der Ausweis in der Bilanz und GuV, die Anhangangaben und, soweit Ausschüttungen vorgenommen werden sollen, die Beachtung der Ausschüttungssperre (Rn 131).
- 136 In den **folgenden Geschäftsjahren** beschränkt sich die Prüfung im wesentlichen auf die Verrechnung der Mindestabschreibungen, auf die Feststellung, ob Anhaltspunkte für eine vorzeitige Abschreibung vorliegen, und auf die Einhaltung der Ausschüttungssperre.

137–139 Frei.

195 Vgl. z. B. v. Wysocki, ZfbF 1987, 829 (833, m. w. N.); Siegel, DStR 1986, 587 (589 f.); Bareis, BB 1985, 1235 (1236); a. A. z. B. Harms/Kütting, BB 1984, 648 (652 f.); Schildbach (Jahresabschluß), 1987, 211.

196 § 269 S. 1 HGB gilt als *lex specialis* zu § 284 II Nr. 1 HGB, vgl. Veit in Kütting/Weber, § 269 Rn 26; ADS, 5. Aufl., § 269 Tz. 26; a. A. Commandeur (Eingangsetzung), 1986, 147 ff. Geringere Berichtspflichten können m. E. daraus nicht abgeleitet werden.

197 Vgl. auch *Abschlußprüfung der mittelgroßen GmbH*, 1989, 30 ff.; Marettke, HWRvE 1983, Sp. 624.

E. Anlagen: Stellungnahmen des IDW; Einkommensteuer-Richtlinien; sonstige Anweisungen der Finanzverwaltung

1. HFA 2/1983: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen

140

Inhaltsübersicht

- A. Vorbemerkungen
- B. Grundprobleme der Unternehmensbewertung
 - 1. Ableitung einer praktisch durchführbaren Ertragswertrechnung aus den Erkenntnissen der Einnahmehüberschufrechnung (Schwierigkeitskomplex I)
 - a) Grundsatzfeststellungen
 - b) Erläuterungen
 - 2. Das Prognoseproblem (Schwierigkeitskomplex II)
 - a) Grundsatzfeststellungen
 - b) Erläuterungen
 - b 1) Unsicherheit der Prognose zukünftiger Erfolge
 - b 2) Durchführung der Prognose
 - b 2,1) Planung der Zukunftserfolge
 - b 2,2) Kapitalisierung der Erfolge
 - b 2,3) Die Unzulänglichkeit der Kombinationsmethoden
 - 3. Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes (Schwierigkeitskomplex III)
 - 4. Das Problem subjektiv verschiedener Unternehmenswerte (Schwierigkeitskomplex IV)
 - a) Grundsatzfeststellungen
 - b) Erläuterungen
- C. Grundsätze und Verfahren zur Durchführung von Unternehmensbewertungen
 - 1. Allgemeine Grundsätze
 - a) Grundsatz der Bewertung der wirtschaftlichen Unternehmenseinheit
 - b) Grundsatz der Bewertung nachhaltig entziehbarer, verfügbarer Einnahmenüberschüsse
 - c) Grundsatz der Bewertung der vorhandenen Ertragskraft
 - d) Grundsatz der Bewertung des Eigenkapitals
 - e) Grundsatz der gesonderten Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens
 - f) Grundsatz des Stichtagsprinzips
 - g) Grundsatz der Vergangenheitsanalyse
 - h) Grundsatz der Zukunftsbezogenheit der Bewertung
 - i) Grundsatz der erfolgsorientierten Substanzerhaltung
 - j) Grundsatz der Substanzbezogenheit des Erfolges
 - k) Grundsatz eindeutiger Bewertungsansätze
 - l) Grundsatz der Berücksichtigung von Synergie-Effekten
 - m) Grundsatz zur Bewertung des Management-Faktors
 - n) Grundsatz der Unbeachtlichkeit des Vorsichtsprinzips
 - o) Grundsatz der Verwendung abgesicherter Bewertungsunterlagen
 - 2. Ertragswertberechnungen
 - a) Bereinigung der Vergangenheitsergebnisse
 - b) Analyse der Ertragskraft
 - b 1) Umsatzprognose
 - b 2) Prognose der Investitionen und des Abschreibungsbedarfes
 - b 3) Finanzbedarfsrechnung und Zinsprognose
 - b 4) Ergebnisprognose
 - b 5) Berücksichtigung körperschaftsteuerlicher Aspekte

- b 5,1) Grundsätzliches
 - b 5,2) Auswirkung der Substanzerhaltung auf die Körperschaftsteuer
 - b 5,3) Anrechnungsansprüche
 - b 5,4) Steuerberechnung
 - c) Kapitalisierung
 - d) Bewertungskomponenten des zweiten Bewertungsschrittes
3. Bedeutung der Substanz
 4. Liquidationswert
 5. Besonderheiten der Bewertung unrentabler Unternehmen
 6. Bestimmung des Unternehmenswertes
- D. Dokumentation und Berichterstattung über die Durchführung von Unternehmensbewertungen
1. Arbeitspapiere
 2. Bericht

A. Vorbemerkungen

Die Bewertung eines Unternehmens als Ganzes kann aus rechtlichen oder unternehmerischen Gründen erforderlich werden. Allgemein verbindliche Bewertungsregeln sind vom Gesetzgeber und von der Rechtsprechung zwar noch nicht entwickelt worden, doch haben sich in Theorie und Praxis Standpunkte gefestigt, die eine Formulierung von Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen zulassen.

Ohne weitere Entwicklungen hemmen zu wollen, formuliert die Stellungnahme weithin anerkanntes Wissen, um damit die Grundsätze, nach denen Wirtschaftsprüfer Unternehmensbewertungen durchführen, darzulegen. Diese Grundsätze haben auch im europäischen Bereich Geltung erlangt (vgl. Stellungnahme der UEC-Kommission für Fachfragen und Forschung (KFF), Empfehlung zur Vorgehensweise von Wirtschaftsprüfern bei der Bewertung ganzer Unternehmen, München 1980).

Die Darlegungen sind auf wesentliche allgemeine Grundsätze abgestellt. Jeder Bewertungsfall ist anders gelagert und verlangt fachgerechte Problemlösungen. Insoweit sind die Grundsätze nur der Rahmen, in dem die eigenverantwortliche Lösung im Einzelfall liegen muß. Die Formulierungen sind bewußt knapp gehalten; weitergehende Ausführungen zur Theorie und zum Verfahren können u. a. dem Wirtschaftsprüfer-Handbuch mit weiteren Literaturhinweisen entnommen werden.

Die nachstehenden Ausführungen sind auf die Bewertung von Unternehmen als Ganzes abgestellt; sie gelten analog für Bewertungen von abteilbaren Unternehmensbereichen. Die Beziehung des Unternehmenswertes auf die gesellschaftsrechtlichen Anteile kann besondere Überlegungen erforderlich machen.

Die Stellungnahme geht nicht ein auf vereinfachte Preisfindungen, die sich *ohne* Unternehmensbewertungen bilden. So werden z. B. Marktpreise für kleinere Dienstleistungsunternehmen ohne wesentlichen Kapitaleinsatz oder für Unternehmen mit branchentypischer Ertragsersparnis unter Anwendung marktüblicher Multiplikatoren, branchentypischer Kennzahlen o. ä. ermittelt, die aber mit Vorsicht zu betrachten sind, da sie nur so lange Gültigkeit haben können, wie sich die Ertragslage nicht grundsätzlich ändert.

Fälle vertraglicher oder auftragsgemäßer Wertfeststellungen, die sich nach abweichenden vorgegebenen Regelungen richten, sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. So können beispielsweise durch den Bewertungsauftrag andere Bewertungsverfahren, die Berücksichtigung nicht finanzieller Ziele, Besonderheiten des Prognoseverfahrens oder andere von dieser Stellungnahme abweichende Vorgaben umschrieben sein.

B. Grundprobleme der Unternehmensbewertung

Der Wert eines Unternehmens wird unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele grundsätzlich durch seine Eigenschaft bestimmt, Einnahmenüberschüsse zu erwirtschaften. Alle Bewertungsüberlegungen lassen sich theoretisch aus der Investitionsrechnung ableiten. Der Barwert der zukünftigen Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben bildet den theoretisch richtigen Wert eines Unternehmens.

Dieser so definierte Wert ist in der Bewertungspraxis nur selten ohne Schwierigkeiten zu ermitteln. Die Schwierigkeiten liegen

- in technischen Grenzen,
 - aus dem Rechnungswesen der Unternehmen eine vollständige und dennoch praktisch durchführbare Einnahmenüberschußrechnung abzuleiten (Schwierigkeitskomplex I)
- im Prognoseproblem,
 - bei unsicheren Erwartungen über die Einnahmen- und Ausgabenströme (Schwierigkeitskomplex II)
- in der Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes,
 - im Rahmen der Barwertermittlung (Schwierigkeitskomplex III),
- in den unterschiedlichen Unternehmenswerten,
 - die sich unter den verschieden möglichen Zielsetzungen der Unternehmensfortführung ergeben (Schwierigkeitskomplex IV).

1. Ableitung einer praktisch durchführbaren Ertragswertrechnung aus den Erkenntnissen der Einnahmenüberschußrechnung (Schwierigkeitskomplex I)

a) Grundsatzfeststellungen

Die theoretisch richtige, totale Einnahmenüberschußrechnung ist in der Praxis im Normalfall nicht durchführbar.

Durch Übertragung der wesentlichen Grundgedanken der Einnahmenüberschußrechnung auf die aus dem Rechnungswesen der Unternehmen ableitbare Aufwands- und Ertragsrechnung ergibt sich als praktisch durchführbare Näherungslösung eine modifizierte Ertragsüberschußrechnung. Hierbei wird insbesondere im langfristigen Bereich dem Auseinanderfallen von Ausgaben und Aufwand sowie Einnahmen und Ertrag Rechnung getragen.

b) Erläuterungen

Die Investitionsrechnung ist vorwiegend auf die Betrachtung einzelner Investitionsobjekte abgestellt. Sie läßt sich für die Vielzahl der ineinandergreifenden Zahlungsströme eines ganzen Unternehmens grundsätzlich nicht mehr zuverlässig anwenden. Abgesehen von zeitlich begrenzten und in der Abwicklung leicht überschaubaren Unternehmen oder vom Liquidationsfall wird im Hinblick auf die Langfristigkeit des Planungszeitraumes eine vollständige Einnahmenüberschußrechnung, in der sich adäquate Einnahmen- und Ausgabenströme gegenüberstehen, undurchführbar. Die Planungszeiträume, die alle Einnahmen aus bereits vorgeleisteten Ausgaben (z. B. Investitionen) über deren Gesamtlebensdauer erfassen müßten, überschreiten i. d. R. die Grenzen des wirtschaftlichen Horizonts der Beteiligten. Darüber hinaus sind die rechnungstechnischen Voraussetzungen in dem Zahlenmaterial eines nach Aufwands- und Ertragsrechnungsgrundsätzen geführten Rechnungswesens oft nicht vorhanden. Auch wenn die Einnahmenüberschußrechnung im Normalfall nicht durchführbar ist, empfiehlt es sich; die bei der Abwicklung von Bewertungsfällen auftretenden besonderen Probleme mit Hilfe dieses Modells zu lösen. In der praktischen Durchführung der Ertragswertrechnung wird danach unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse eine Zukunftserfolgsrechnung aus der Aufwands- und Ertragsrechnung entwickelt.

Dies erfordert vor allem folgende Modifikationen der Aufwands- und Ertragsrechnung: Die Aufwands- und Ertragsrechnung ordnet Aufwendungen und Erträge dem Zeitraum der Verursachung möglichst vollständig zu, unabhängig davon, ob die korrespondierenden Ausgaben und Einnahmen im gleichen Zeitraum angefallen sind.

Dem Vorteil, dadurch kürzere, in sich geschlossene Abrechnungszeiträume zu ermöglichen, steht der Nachteil gegenüber, daß die Aufwands- und Ertragsrechnung wegen des langfristigen Auseinanderfallens von Einnahmen und Ausgaben und der damit verbundenen Schwankungen im Finanzbedarf nur begrenzt für die Unternehmensbewertung verwendet werden kann.

Es sind daher ergänzend zu Aufwands- und Ertragsrechnung langfristige Finanzbedarfsrechnungen in den Sektoren notwendig, in denen Ausgaben und Aufwand bzw. Einnahmen und Ertrag zeitlich weit auseinanderfallen. Hierbei müssen unter Umständen Einzelwertansätze auch für Zukunftszeiträume festgestellt werden, in denen im übrigen mit durchschnittlichen Ergebnissen gerechnet wird. So können z. B. bei der erforderlichen dauerhaften Erhaltung der produktiven Kapazitäten je nach Altersaufbau der vorhandenen Anlagen erhebliche Verschiebungen in der Finanzierungsstruktur zu berücksichtigen sein. Sofern sich hieraus die Notwendigkeit einer Zuführung neuer Eigenmittel ergibt, ist der Unternehmenswert entsprechend zu kürzen.

Große Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch den Zuweisungen zu Pensionsrückstellungen einerseits und den Ausgaben für Pensionszahlungen andererseits beizumessen.

Werden die langfristigen Zinswirkungen aus dem Finanzbedarf oder -überschuß in der Aufwands- und Ertragsrechnung zutreffend erfaßt, so ergibt sich zum Ergebnis der Einnahmenüberschußrechnung theoretisch kein entscheidender Unterschied mehr.

2. Das Prognoseproblem (Schwierigkeitskomplex II)

a) Grundsatzfeststellungen

Alle zukunftsbezogenen Bewertungen basieren auf unsicheren Erwartungen.

Die Schwierigkeiten liegen in der

- Unsicherheit der Prognose zukünftiger Erfolge,
- Kapitalisierung der Erfolge.

Zwar ist die Ausschaltung der Unsicherheit einer Prognose unmöglich, jedoch kann sie durch die Charakterisierung und Bewertung der Risiken und Chancen, Abgrenzung durch Veranschlagung von Bandbreiten, Gewichtung bei Festlegung von Wertansätzen und Zerlegung des Planungszeitraumes in Phasen unterschiedlicher Schätzungsgenauigkeit (vgl. Abschn. B.2. b 2, 1)) begrenzt werden.

Im übrigen mindert sich das Problem durch die abnehmende Bedeutung fernerer Zukunftsjahre für den Barwert der Erfolge; außerdem kann sich eine Abschwächung der Wirkung einzelner Unsicherheiten durch kompensatorische Effekte ergeben.

Die These, das Prognoseproblem durch eine Kombination des angeblich sichereren Substanzwertes mit dem Ertragswert zuverlässiger lösen zu können, ist nicht haltbar.

b) Erläuterungen

b 1) Unsicherheit der Prognose zukünftiger Erfolge

Im allgemeinen sind Unternehmen bestrebt, die bestmöglichen zukünftigen Erfolge zu erwirtschaften und müssen sich deshalb den wechselnden Gegebenheiten durch entsprechende unternehmerische Aktionen und Reaktionen anpassen. Diese im einzelnen nicht konkret vorhersehbaren Anpassungsmaßnahmen führen zu einer Fülle von Einflußgrößen für den Ertragswert. Deshalb ist es nur möglich, den Ertragswert als komplexen Wertbegriff im Rahmen einer ein- oder mehrwertigen Zukunftsschätzung zu bestimmen.

Die Unsicherheit der Prognose ist jedoch kein Grund, die mit Ertragswertrechnungen verbundenen Schätzungsunsicherheiten zum Argument gegen das Prinzip der Ertragsbewertung zu verwenden, da diesen keine grundsätzlich anderen Unsicherheiten innewohnen als anderen Bewertungsvorgängen, die zukunftsbezogen sind.

Die Unsicherheitsfaktoren in der Prognose sollten zunächst nach ihrem Charakter in eher wägbare, meist unternehmensspezifische, und in unwägbare, meist generelle, Faktoren aufgeteilt werden.

Beispiele für unternehmensspezifische Unsicherheitsfaktoren sind:

Konkurrenzsituation, Managementqualifikation, besondere Einkaufs- oder Absatzverträge, Finanzierungsverhältnisse, strukturelle Wandlungstendenzen, stark wechselnder Unternehmensumfang, Innovation der Produkte, dynamische technische Entwicklungen, Umweltschutz usw.

Durch die Charakterisierung und Bewertung der Unsicherheitsfaktoren werden Einzeleinflüsse besser erkennbar. Die Bewertung der Unsicherheiten vollzieht sich entweder durch unmittelbare Abschätzung ihres Gewichts im Ansatz der Zukunftserfolge oder, wenn ihre Veranschlagung durch unterschiedliche Unsicherheitsgrade erschwert wird, durch Ansatz einer Bandbreite. Diese Bandbreite ergibt sich als Unterschied zwischen den pessimistischen und optimistischen Erwartungen über die Auswirkung der Unsicherheiten auf die Zukunftsertragsrechnung.

Die nur in solchen Bandbreiten abschätzbaren Unsicherheitsfaktoren müssen, sofern der Auftrag keine mehrwertige Ertragsrechnung zuläßt, nach ihrer Bedeutung gewichtet und in einem endgültigen Wertansatz veranschlagt werden.

Unwägbarkeiten genereller Art, die i. d. R. im generellen Unternehmerwagnis miteinfaßt werden, stellen Ereignisse mit dem Charakter der „höheren Gewalt“ für den jeweiligen Planungsfall dar, die in ihrer Auswirkung auf das betreffende Unternehmen sowohl positiv als auch negativ sein können:

Unabsehbare konjunkturelle Entwicklungen, welt- oder landespolitische Ereignisse, Naturereignisse o. ä.

b 2) Durchführung der Prognose

b 2,1) Planung der Zukunftserfolge

Je weiter eine Planung in die Zukunft hineinreicht, um so weniger konkret sind die ihr zugrundeliegenden Planfaktoren. Eine Möglichkeit, diesem Problem zu begegnen, besteht darin, den Planungszeitraum in mehrere Phasen zu zerlegen.

Je nach Lage des Falles können die Phasen unterschiedlich lang sein:

1. Phase: nächstliegende, noch detailliert planbare Zukunft mit Einzelplanansätzen (z. B. 3 Jahre),
2. Phase: Trenderwartungen und Ableitungen aus den Plänen der 1. Phase bis zum Planungshorizont (z. B. weitere 5 Jahre),
3. Phase: fernstliegende Phase, für die i. d. R. eine Entwicklung des Erfolges auf konstantem Niveau angenommen wird (weitere Zukunft).

Da die Ergebnisse der einzelnen Jahre auf den Bewertungsstichtag abgezinst werden, wodurch die wertmäßige Bedeutung der zukünftigen Ergebnisse mit zunehmender zeitlicher Entfernung vom Bewertungsstichtag immer geringer wird, nimmt somit auch die Wirkung der mit der Länge des Planungszeitraumes wachsenden Unsicherheit von Zukunftsschätzungen in ihrer Bedeutung ab. Insoweit kann durch die Zerlegung des Planungszeitraumes in einzelne Phasen eine gröbere Erfolgsschätzung in den fernliegenden Jahren hingenommen werden.

Daneben kann im Einzelfall die Möglichkeit bestehen, den Zukunftserfolg eines jährlich gleichbleibenden Durchschnittsbetrages zu schätzen, ausgehend von der Ertragssituation am Bewertungsstichtag.

Die Planung der Zukunftserfolge für ein ganzes Unternehmen wird häufig auch dadurch erleichtert, daß bei der Entwicklung der zukünftigen Ergebnisse kompensatorische Einflüsse wirksam werden, da erfahrungsgemäß manche unvorhergesehene negative Einflüsse durch ebenfalls unvorhergesehene positive Einflüsse neutralisiert werden.

In diesem Zusammenhang müssen auch Planungstendenzen, die eher auf psychologische, wirtschaftlich aber nicht fundierte Einschätzungen des Planenden zurückzuführen sind, erkannt und entsprechend korrigiert werden. Für den Zweck der Unternehmensbewertung dürfen Pläne keine Wunschvorstellungen zum Ausdruck bringen, sie sollen realistische Zukunftserwartungen ausdrücken. Bei der Aufstellung von Plänen besteht mitunter auch die Neigung, positive Wendungen, die sich bei Negativeinflüssen der Gegenwart oder Vergangenheit aufgrund eingeleiteter unternehmerischer Maßnahmen ergeben sollen, in die Planung einzubeziehen, ohne neue unvorhergesehene Negativeinflüsse ausreichend zu berücksichtigen. Das „Besserwerden“ in den Zukunftserwartungen läßt sich zum Teil hieraus erklären.

Wichtig ist im Rahmen der Auftragsdurchführung eine möglichst vollständige Informationsbeschaffung, damit Gewicht und Wahrscheinlichkeit zukünftig eintretender Ergebniseinflüsse abgeschätzt werden können. Auf Basis der beschafften Informationen werden zur Veranschlagung zukünftiger Erfolge auch mathematisch-statistische Methoden angewandt, ohne daß dadurch die Unsicherheiten in den Erwartungen über die einzelnen Faktoren ausgeschaltet werden können.

Allerdings gilt sowohl für die Informationsbeschaffung als auch für die anzuwendenden Prognoseverfahren das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, gemessen am Aussagewert. Mit wachsendem Umfang der Informationsbeschaffung und zunehmender Kompliziertheit der Prognoseverfahren wird meist nicht entsprechend mehr an Zuverlässigkeit gewonnen.

b 2,2) Kapitalisierung der Erfolge

Der Ertragswert entspricht dem Barwert der zukünftigen Ergebnisse. Die Einbeziehung steigender oder fallender Erfolgsentwicklungen in den Barwert ist mathematisch ebenso lösbar wie die Berücksichtigung unterschiedlich hoher Einzelerfolge und Kapitalisierungszinssätze, die sich aus der Phasenerlegung ergeben können.

Sofern von einer Entwicklung des Erfolges auf konstantem Niveau in der Zukunft ausgegangen werden kann, erfolgt die Kapitalisierung unmittelbar mit der Formel der ewigen Rente. Bei zeitlich begrenzten Unternehmen ergibt sich ein Barwert auf der Basis einer endlichen Rente, dem der Barwert der Liquidationsüberschüsse bei Beendigung des Unternehmens hinzuzufügen ist. (Die Probleme zur Barwertermittlung und bei der Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes sind in Abschn. B. 3. behandelt).

b 2,3) Die Unzulänglichkeit der Kombinationsmethoden

Den Unwägbarkeiten jeder Zukunftsrechnung mit der damit verbundenen unabänderlichen Unsicherheit soll in den älteren Verfahren der Praxis (sog. Praktikermethoden) sowie in den steuerlichen Bewertungsverfahren dadurch Rechnung getragen werden, daß eine Kombination von Substanz- und Ertragswert vorgenommen wird. Diese schematischen Verfahren werden in Theorie und Praxis inzwischen weitgehend abgelehnt.

Zur knappen Darstellung der Kritik an diesen Verfahren ist darauf hinzuweisen, daß in der Theorie grundsätzlich zwischen dem Veräußerungswert und dem Gebrauchswert, als alternativen Werten, unterschieden wird. Im Rahmen des Veräußerungswertes kann nur der Überschuß aus der Liquidation Bedeutung haben, während der Gebrauchswert nur aus dem Nutzen, d. h. aus den Erfolgen, abgeleitet werden kann.

Für den an einem Unternehmen interessierten Investor stellen sich stets nur folgende Wertalternativen: Entweder kann er das Unternehmen als Ganzes weiterbetreiben oder es liquidieren, wobei die Erlöse in beiden Alternativen dem Erwerber zur freien Verfügung stehen müssen. Diese alternativen Konzepte können nicht kombiniert werden.

Die Kombinationsmethoden bieten weder eine genauere Erfassung der Unsicherheits Elemente noch eine präzisere Spezifikation des Bewertungsproblems. Die These, daß der Substanzwert (zur Definition vgl. Abschn. C 3.) bei einem darüber liegenden Ertragswert als untere Risikogrenze fungiere und deshalb der Unternehmenswert aus der Mittelung oder sonstigen Gewichtung beider Werte gewonnen werden solle, ist theoretisch nicht vertretbar.

Die Kombinationsmethoden stellen somit nur eine scheinbare Lösung des Problems der Unsicherheit dar.

3. Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes (Schwierigkeitskomplex III)

Die Erfolge des Unternehmens werden mit den Überschüssen einer entsprechenden alternativen Investition verglichen.

Abgesehen von der Berücksichtigung mehrwertiger alternativer Kapitalanlagemöglichkeiten, bei denen dem speziellen Bewertungs- und Anlagefall z. B. tabellarisch andere Alternativen gegenübergestellt werden, ist grundsätzlich das Verfahren der Gewinnkapitalisierung als einwertige Alternative gebräuchlich. Hierbei sind die Einflüsse, die auf die Ergebnisse des Unternehmens in der Zukunft wirken, mit den Einflüssen, die auf die Bildung des langfristigen Durchschnittszinssatzes wirken, in Einklang zu bringen; Kapitalisierungszinssatz und Unternehmensrendite müssen also auf der Grundlage gleicher währungspolitischer und konjunktureller Einflüsse ermittelt werden. Inzwischen darf als weitgehend anerkannte Übung gelten, daß spezielle Chancen und Risiken bei der Planung der Erfolge berücksichtigt und daß für sie keine Zu- oder Abschläge beim Kapitalisierungszinssatz vorgenommen werden.

Zur Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes wird nach den Umständen des Einzelfalles von einer bestimmten Renditeerwartung ausgegangen oder eine bestimmte oder die günstigste der den jeweils Beteiligten erreichbaren Alternativinvestitionen abgeschätzt.

Sofern typischerweise eine langfristige Anlage am Kapitalmarkt unterstellt wird, muß das generelle Unternehmerwagnis, welches mit der Kapitalanlage in einer unternehmerischen Beteiligung untrennbar verbunden ist, zum Zwecke der Vergleichbarkeit mit dem risikoärmeren erwarteten Kapitalmarktzins in den Kapitalisierungszinssatz einbezogen werden. Auf diese Weise wird der Zinssatz langfristiger risikoärmerer Kapitalanlagen zum Zinssatz der Investition in Unternehmen modifiziert. Zur Abschätzung des generellen Unternehmerwagnisses kann die bankübliche Verzinsung von Großkrediten an Unternehmen Anhaltspunkte bieten, wobei zu beachten ist, daß die Beteiligung am haftenden Kapital gegenüber der Gläubigerposition noch weitere Unterschiede aufweist und jeder Zinssatz nur in bezug auf die jeweilige Anlage zu sehen ist.

Die Modifizierung des erwarteten Kapitalmarktzinssatzes unter Einbeziehung der generellen Unternehmerrisiken berücksichtigt die meist vergleichsweise höheren Unternehmerwagnisse. Chancen und Risiken können zwar im Einzelfall in gewisser Weise zu einem Ausgleich kommen, dennoch bietet die Anlage in ein Unternehmen generell weniger Sicherheit und Fungibilität als dies für die Anlage in einem festverzinslichen Wertpapier zutrifft.

Wenn auf der Preisbasis des Bewertungsstichtages bewertet wird, müssen die einer Kapitalisierung zugrunde zu legenden Ergebnisse mit einem inflationsbereinigten Kapitalisierungszinssatz kapitalisiert werden. Im vergleichbaren landesüblichen Kapitalmarktzinssatz ist theoretisch eine Geldentwertungsratenrate enthalten, die grundsätzlich sowohl von der Inflationslage als auch von der Inflationserwartung bestimmt wird.

Geht man davon aus, daß einerseits der Kapitalmarktzinssatz eine Entschädigung für die ständige Entwertung von Geldanlagen enthält, wogegen andererseits die zu kapitalisieren-

den Unternehmensergebnisse dem Geldwertstand des Bewertungsstichtags entsprechen, so muß die durch die Kapitalisierung vollzogene Vergleichsrechnung der unterschiedlichen Ausgangslage zwischen Geldanlage und unternehmerischer Investition Rechnung tragen.

Die durch den Kapitalisierungszinssatz umschriebene Alternativrendite muß grundsätzlich mit einem Unternehmensergebnis gleicher Inflationserwartung verglichen werden. Soweit also beim Kapitalisierungszinssatz ein Abschlag wegen der in ihm enthaltenen zukünftigen Geldentwertungsrate vorgenommen wird, so ist damit unterstellt, daß Unternehmensgewinne in diesem Maße die Fähigkeit besitzen, nach Maßgabe dieses Geldentwertungsabschlages zu wachsen, d. h., daß die Kapitalanlage im Unternehmen insoweit der Geldentwertung entzogen wird.

Die Übertragung dieser theoretischen Überlegungen auf die Praxis stößt jedoch auf Schwierigkeiten. Einerseits ist die im Kapitalmarktzinssatz tatsächlich enthaltene Geldentwertungsrate im Einzelfall empirisch nicht exakt nachweisbar. Andererseits kann keinesfalls generell angenommen werden, daß Unternehmen die Fähigkeit besitzen, Inflationsauswirkungen zu kompensieren. Dem ist bei der Eliminierung einer Geldentwertungsrate aus dem Kapitalisierungszinssatz Rechnung zu tragen.

Es bleibt damit Angelegenheit des pflichtgemäßen gutachterlichen Ermessens auf der Grundlage der dargelegten Zusammenhänge unter Würdigung der gegebenen Sachlage, spezielle Abschläge vom erwarteten Kapitalmarktzinssatz wegen der Geldentwertungsrate bzw. Zuschläge wegen des generellen Unternehmerrisikos vorzunehmen.

4. Das Problem subjektiv verschiedener Unternehmenswerte (Schwierigkeitskomplex IV)

a) Grundsatzfeststellungen

Abhängig vom Standpunkt des Bewertenden können sich in Verbindung mit subjektiven Zukunftserfolgseinschätzungen verschiedene Unternehmenswerte ergeben:

Der objektivierte Unternehmenswert drückt den Wert des im Rahmen des vorhandenen Unternehmenskonzeptes fortgeführten Unternehmens, bezogen auf eine Alternativinvestition am Kapitalmarkt, aus.

Der subjektive Entscheidungswert erfaßt das zu bewertende Unternehmen in einem mehr oder weniger veränderten Fortführungskonzept und in Relation zu den im Einzelfall gegebenen Investitionsalternativen.

Bei der Bewertung von Unternehmen kann ein Wirtschaftsprüfer in verschiedenen Funktionen tätig werden:

- als neutraler Gutachter,
- als Berater des Käufers oder Verkäufers bei subjektiven Bewertungsüberlegungen oder
- als Schiedsgutachter in der Vermittlungsfunktion.

Die funktionsbedingten Unternehmenswerte reichen vom objektiven Wert bis zum subjektiven Entscheidungswert. Deshalb muß ein Wirtschaftsprüfer stets die Funktion klarstellen, in der er tätig ist.

b) Erläuterungen

Da der Wert eines Unternehmens von dem Nutzen abhängt, den sein Eigentümer aus ihm ziehen kann, ist die jeweilige subjektive Nutzeinschätzung für seine Bewertung maßgeblich.

Beispielsweise geht ein Verkäufer in seiner Nutzeinschätzung i. d. R. von den Erwartungen aus, die er aufgrund seiner unternehmerischen Möglichkeiten in dem von ihm gestalteten Unternehmen hegt, während ein Käufer die von ihm vorgefundene Gestalt des Unternehmens mit seinen eigenen unternehmerischen Absichten verbindet. Diese Bewertung verschiedener alternativer Erfolgsmöglichkeiten aufgrund verschiedener, subjektiver Unternehmenskonzepte führt zu unterschiedlichen Ertragswerten.

Der Verkäufer wird als Entgelt mindestens verlangen, was aus seiner Sicht in dem Unternehmen „steckt“. Dagegen kann der Käufer seine Wertvorstellungen variieren zwischen den vermuteten Mindestvorstellungen des Verkäufers und seinen – nicht offengelegten – Maximalvorstellungen, die er aus der Umgestaltung des Unternehmens nach seinem Konzept ableitet. In diesem Zusammenhang werden seitens des Käufers meist auch Synergie-Effekte einbezogen, die aus der Verbindung eines schon bei dem Käufer vorhandenen Unternehmens mit dem zu erwerbenden Unternehmen resultieren können. Sie können im einzelnen positiv und negativ sein.

Die verschiedenen Werte, die dem Unternehmen beigemessen werden, reichen somit vom unverändert belassenen, objektivierten Wert des Unternehmens „so, wie es steht und liegt“ bis zu einem unter Berücksichtigung der Vorstellungen des Erwerbers gänzlich umgestalteten Unternehmen „in einem neuen Konzept“.

Der Liquidationswert ist demgegenüber von subjektiven Wertvorstellungen weitgehend unabhängig. Wenn auch unterschiedliche Gestaltungen der Liquidation denkbar sind, so wird man bei einer Unternehmensbewertung diejenige annehmen, die sich bei der Liquidation unter dem zeitlich und wirtschaftlich sinnvollsten Konzept ergibt.

Der Gutachter muß bei seiner Bewertungsaufgabe klarstellen, in welcher Funktion er tätig wird, da sich danach der Wert bestimmt, den er ermittelt.

Es ergeben sich folgende Funktionen:

1. Als neutraler Gutachter, der einen „objektivierten Wert“ des Unternehmens als Ausgangsgrundlage für Preisverhandlungen vorlegt. In dieser Funktion kann er auch als Sachverständiger für ein Gericht tätig werden. In der Funktion des neutralen Bewerbers führt der Wirtschaftsprüfer seine Feststellungen zu allgemein vertretbaren, wertenden Schlußfolgerungen.
2. Als Berater bei der Ermittlung eines Entscheidungswertes, der angibt, was unter Berücksichtigung der vorhandenen subjektiven Möglichkeiten ein bestimmter Investor für ein Unternehmen maximal anlegen (Preisobergrenze) oder ein Verkäufer mindestens verlangen kann (Preisuntergrenze). Als Berater verbindet der Wirtschaftsprüfer seine Feststellungen mit den Vorstellungen und Ergänzungs-Argumenten seines Mandanten und ermittelt so dessen subjektiven Entscheidungswert. In dieser Funktion verläßt der Wirtschaftsprüfer den Standpunkt des neutralen Bewerbers, um zum fachkundigen Berater seines Mandanten zu werden.
3. Als Schiedsgutachter, der in einer Konfliktsituation zwischen den verschiedenen subjektiven Wertvorstellungen zweier Parteien unter Gerechtigkeitsabwägungen als „Schiedsspruchwert“ den „fairen“ Einigungspreis vorschlägt. Der Wirtschaftsprüfer hat hier eine Vermittlungsfunktion.

Die nachstehenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen beziehen sich sowohl auf objektivierte als auch auf subjektive Unternehmenswerte. Die alternativen Unternehmenswerte ergeben sich nicht aufgrund unterschiedlicher Verfahren, sondern aus dem Ansatz unterschiedlicher Parameter.

C. Grundsätze und Verfahren zur Durchführung von Unternehmensbewertungen

1. Allgemeine Grundsätze

a) Grundsatz der Bewertung der wirtschaftlichen Unternehmenseinheit

Jede Zusammenfassung von Sachen, Rechten und Personen, die mit einer wirtschaftlichen Zielsetzung versehen und in ihrem sachlichen Zusammenhang im Rahmen der Wirtschaftsordnung lebensfähig ist, kann Gegenstand der Unternehmensbewertung sein.

Unmaßgeblich ist es, ob eine entsprechende rechtliche oder tatsächliche Gestaltung des Unternehmenskomplexes schon vorhanden ist. Es muß jedoch möglich sein, eine solche zu schaffen.

Dabei wird der Wert eines Unternehmens nicht durch die Summe der Einzelbeträge bestimmt, die zu seiner Errichtung erforderlich waren, sondern durch den Gebrauchswert (Nutzen), den das Unternehmen als Ganzes besitzt.

Das Unternehmen wird demnach als organisierte Kombination von materiellen und immateriellen Faktoren in seiner Funktion insgesamt bewertet. Hiervon ausgenommen ist nur eine Bewertung, bei der der Liquidationswert zum Ansatz kommt (vgl. Abschn. C.4.).

Der Grundsatz der Bewertung der wirtschaftlichen Unternehmenseinheit bezieht sich auf die im Interesse der Zielerfüllung erforderliche Kombination materieller und immaterieller Werte, die als Einheit den Erfolgsstrom hervorbringen. Daneben besitzt jedes Unternehmen in mehr oder weniger großem Umfang kaum oder gar nicht mit dem Unternehmensprozeß verbundene Vermögensgegenstände, die nicht betriebsnotwendig sind.

b) Grundsatz der Bewertung nachhaltig entziehbarer, verfügbarer Einnahmenüberschüsse

Das Ziel der Kombination materieller und immaterieller Güter im Unternehmensprozeß ist überwiegend die Erzielung nachhaltig entziehbarer Einnahmenüberschüsse. (Da unter Berücksichtigung verschiedener Standpunkte der am Unternehmen Interessierten unterschiedliche Zielsetzungen vorliegen können, sind hiervon abweichende Werteschätzungen denkbar). Die Zukunftserfolge, die der Ermittlung des Ertragswertes zugrunde gelegt werden, sind der Gegenstand des Unternehmenserwerbs und müssen demgemäß dem Erwerber zur freien Verfügung stehen.

Bei Unterstellung von Gewinnthesaurierungen sind – wenn dieser Vorgehensweise in der Ertragswertrechnung gefolgt wird – Korrekturrechnungen erforderlich, da Thesaurierungen zukünftige Substanzmehrungen darstellen, die ihrerseits wieder zu zusätzlichen Erfolgen führen können.

Übersteigt die Summe der möglichen Veräußerungserlöse (Liquidationswerte abzüglich Liquidationskosten) der in einem Unternehmen eingesetzten materiellen und immateriellen Güter den Ertragswert, so verliert normalerweise die weitere Erzielung nachhaltig entziehbarer Einnahmenüberschüsse ihren wirtschaftlichen Sinn. Der Liquidations-Nettowert ist dann der größtmögliche, entziehbare Einnahmenüberschuß und damit unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele die Wertuntergrenze für das Unternehmen, wobei die tatsächlich mögliche Liquidation Voraussetzung ist.

c) Grundsatz der Bewertung der vorhandenen Ertragskraft

Die Bewertung eines Unternehmens erstreckt sich normalerweise auf den vorhandenen Unternehmensumfang und das, was daraus (ohne Zuführung neuen Eigenkapitals) erwachsen kann. Daneben stehen die subjektiven Annahmen über die Abwandlung der gegebenen oder eingeleiteten geschäftspolitischen Zukunft, die dann den gegebenen oder geplanten Unternehmensumfang entsprechend verändern.

Grundsätzlich wird ein reales und nicht ein fiktives Unternehmen bewertet. Zum Bewertungsstichtag kann nur das bewertet werden, was vorhanden ist; das ist die „Ertragskraft“, über die das Unternehmen verfügt. Die Ertragskraft ist der Ausfluß der Zusammenfassung aller materiellen und immateriellen Güter, die das Unternehmen darstellen. Die daraus abzuleitenden zukünftigen Erfolge, unter Berücksichtigung ihrer Unsicherheiten, definieren den Wert.

Die Bewertung künftiger Maßnahmen findet im Rahmen des objektivierten Wertes ihre Grenze dort, wo Planungen aus dem Rahmen des Vorhandenen heraustreten. Maßnahmen, die bereits eingeleitet sind, z. B. bei Investitionen, sind in die Zukunftsplanungen einzubeziehen. Hängt aber die Verwirklichung der für die Zukunft geplanten Maßnahmen erst von

Ereignissen ab, deren Eintritt weder sicher noch genügend wahrscheinlich ist, so fehlt es an einer ausreichenden Konkretisierung. Eine Zurechnung dieser Planungen zum Unternehmenswert ist daher grundsätzlich noch nicht möglich.

Im Einzelfall ist hierüber nach der gegebenen Sachlage zu entscheiden. Dem Empfänger der gutachtlichen Berechnung muß dargelegt werden, ob und inwieweit über die vorhandene Ertragskraft hinaus weitere Ertragsinflüsse in die Bewertung einbezogen worden sind.

d) Grundsatz der Bewertung des Eigenkapitals

Im Normalfall wird ein Unternehmen in seiner vorhandenen Rechtsform als Ganzes bewertet. Der Wert des Unternehmens wird dabei auf die Summe der gesellschaftsrechtlichen Anteile bezogen. Entscheidend ist, daß das bewertete Gesellschafterkapital als Bezugsgrundlage des Unternehmenswertes im Rahmen einer Transaktion unverändert bleibt, da Kapitalveränderungen durch Zinswirkungen unmittelbar auf den Ertragswert durchschlagen.

Noch nicht erfüllte Kapitaleinzahlungs- oder Kapitalrückzahlungsverpflichtungen bei Gesellschaftsformen mit festem Kapitalbetrag bedürfen besonderer Beachtung.

Der Wert des Unternehmens als Ganzes entspricht dem Wert aller Anteile an diesem Unternehmen. Bei der Bewertung einzelner Anteile oder bestimmter quotaler Zusammenfassungen bestehen je nach den damit verbundenen Einflußmöglichkeiten oder steuerlichen Folgen subjektive, zum Teil auch nicht finanzielle Werteinschätzungen, die von Einfluß auf die jeweilige Wertbildung sind. Nach der Rechtsprechung zur Abfindung im Rahmen des Aktiengesetzes bildet allerdings der quotale Anteil am Gesamtwert des ganzen Unternehmens die Bewertungsgrundlage.

Die Bezugsgrundlage des anteiligen Unternehmenswertes bei Personengesellschaften kann aufgrund gesellschaftsvertraglicher Vereinbarungen – die rechtlich umstritten sein können – von der anteiligen Quote des einzelnen am Gesamtwert abweichen. Wegen Einlage- oder Entnahmevergängen ebenso wie wegen graduell verschiedener Rechte können individuelle Bewertungsüberlegungen erforderlich werden.

e) Grundsatz der gesonderten Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens

Bei der Bewertung des gesamten Unternehmens zum Ertragswert müssen die nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände (einschließlich der Schulden) einer gesonderten Bewertung unterworfen und der resultierende Wert dem Ertragswert hinzugefügt werden. Dies ist notwendig,

- da nicht betriebsnotwendige Vermögensgegenstände i. d. R. einen von ihrem Ertragswert abweichenden Wert haben,
- da nicht betriebsnotwendige Vermögensgegenstände nicht in einem zwangsläufigen Zusammenhang zum Unternehmensertragswert stehen, demgemäß aus der Substanz herauszulösen sind, um unter Berücksichtigung ihrer bestmöglichen Verwertung bewertet zu werden.

Der Begriffsinhalt des nicht betriebsnotwendigen Vermögens sollte nicht zu eng gefaßt werden. Es gehören dazu grundsätzlich auch Vermögenswerte, die möglicherweise aus dem Unternehmen herausgelöst werden könnten, wenn sich bei unmittelbarer Bewertung für sie ein höherer Wert als bei mittelbarer Berücksichtigung im Rahmen des Unternehmensertragswertes ergibt.

Im Rahmen des subjektiven Unternehmenswertes können für die Abgrenzung zwischen betriebsnotwendigem und nicht betriebsnotwendigem Vermögen andere Kriterien maßgeblich sein.

f) Grundsatz des Stichtagsprinzips

Der Unternehmenswert wird zu einem festgelegten Stichtag ermittelt. Dabei sind die Verhältnisse am Bewertungsstichtag maßgeblich. Das gilt für die in diesem Zeitpunkt erkennbare Entwicklung der Erfolge, der Vermögens- und Kapitalverhältnisse sowie des Unternehmensumfanges.

Soweit aufgrund erkennbarer Entwicklung die künftigen Erfolge bereits unter Berücksichtigung hierfür vorgesehener Eigenkapitalzuführungen geplant wurden, muß der danach ermittelte Ertragswert um den Barwert der künftigen Eigenkapitalzuführungen gekürzt werden (vgl. Abschn. C.2. b 3)).

g) Grundsatz der Vergangenheitsanalyse

Ohne Kenntnis der Lage in der Vergangenheit und Gegenwart ist eine Planung der Zukunftserfolge grundsätzlich nicht durchzuführen. Da über den Zeitvergleich und die Analyse der einzelnen Erfolgsfaktoren Einblicke und Erkenntnisse zu den einzelnen Erfolgskomponenten gewonnen werden, gehören Analyse und Bereinigung der Vergangenheitsergebnisse zu den Ausgangsgrundlagen der Unternehmensbewertung. Der Umfang der Vergangenheitsanalyse richtet sich nach der Lage des Einzelfalles.

h) Grundsatz der Zukunftsbezogenheit der Bewertung

Der Unternehmenswert ist zukunftsbezogen. Auch ein Liquidationswert wird durch das Prinzip der bestmöglichen Verwertung des Gesellschaftsvermögens in der Zukunft bestimmt. Dabei ist grundsätzlich der Kenntnisstand im Zeitpunkt der Bewertung zugrunde zu legen.

i) Grundsatz der erfolgsorientierten Substanzerhaltung

Die Planung der Zukunftserfolge muß alle zur Erhaltung der Substanz erforderlichen Aufwendungen bzw. Ausgaben berücksichtigen, die die geplanten Erfolge auf Dauer sicherstellen. Nachhaltig entnahmefähig ist nur der Erfolg bzw. Einnahmenüberschuß, soweit er nicht zur Erhaltung dieser erfolgsbildenden Substanz notwendig ist. Das Ziel, die notwendige Leistungskapazität zu erhalten und ständig zu regenerieren, läßt sich im Rahmen der Ertragswertrechnung nur annäherungsweise berücksichtigen, da insbesondere Geldwertänderungen und Wandel der Technik schwer zu quantifizieren sind. Im Rahmen subjektiver Unternehmenswerte kann ein gewollter Auf- oder Abbau der Substanz mit in die Berechnungen einbezogen werden.

j) Grundsatz der Substanzbezogenheit des Erfolges

Die Analyse der Substanz ist notwendiger Teil der Unternehmensbewertung. Die Kenntnis der Wiederbeschaffungs- und der Zeitwerte der Vermögensteile ist eine Voraussetzung für die Schätzung künftiger Reinvestitionsausgaben, falls nicht andere, für die Unternehmensbewertung aussagefähigere Parameter zur Verfügung stehen. Die vorhandene Substanz erlaubt Schlüsse bezüglich der künftigen Reinvestitionen, Abschreibungen und Zinsen.

k) Grundsatz eindeutiger Bewertungsansätze

Die im Rahmen einer Unternehmensbewertung gewählten Bewertungsansätze und Prognosen müssen klar und eindeutig sein, um den Ermessensspielraum und die Einschätzung des Bewerter erkennen und werten zu können.

l) Grundsatz der Berücksichtigung von Synergie-Effekten

Durch die Verbindung von Unternehmen kann auch eine Veränderung der Ertragskraft der Unternehmen eintreten. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Addition des erworbenen mit

dem bereits bestehenden Unternehmen ein höherer Gesamtertragswert ergibt, als dies der Summe der beiden einzelnen Ertragswerte entspricht. Dieser Verbund- oder Synergie-Effekt kommt aus der Vereinigung von Unternehmen oder Anteilsbesitz zustande.

Positive und negative Synergie-Effekte gehören zu den subjektiven Bestandteilen des Entscheidungswertes.

m) Grundsatz zur Bewertung des Management-Faktors

Die oft nicht unerhebliche Abhängigkeit der Ertragskraft von der persönlichen Qualifikation des Managements muß bei der Bewertung von Unternehmen beachtet werden. Es kommt bei dem Erwerb eines Unternehmens grundsätzlich auf die übertragbare Ertragskraft an, so daß personenbezogene Wertfaktoren, soweit nicht das Management auch nach dem Eigentümerwechsel in dem Unternehmen verbleibt, eliminiert werden müssen. Es ist deshalb eine Trennung der objektiviert vorhandenen Ertragskraft von dem Managementeinfluß im Sinne einer verselbständigten Erfolgsgröße geboten, praktisch ist dieses Anliegen jedoch nur schätzungsweise erfüllbar.

Im weiteren Sinne gehören zu diesen Management-Faktoren Einflüsse aus Unternehmensverbund oder aus sonstigen Beziehungen personeller oder familiärer Art zwischen dem Management des zu bewertenden Unternehmens und dritten Unternehmen, die im Rahmen des Eigentümerwechsels nicht mit übergehen.

n) Grundsatz der Unbeachtlichkeit des Vorsichtsprinzips

Das Prinzip der Vorsicht, das in der Handelsbilanz seinen Niederschlag findet, darf bei der Unternehmensbewertung deshalb nicht angewandt werden, weil bei der Unternehmensbewertung grundsätzlich die Wahrung zweiseitiger Interessen zu erfolgen hat. Der Grundsatz der Vorsicht wirkt sich stets einseitig für eine der Parteien, die an der Unternehmensbewertung interessiert sind, aus.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Einschätzung der Unsicherheit künftiger Erwartungen. Eine vorsichtige Berücksichtigung der Unsicherheit kann zur Benachteiligung beteiligter Interessen führen.

o) Grundsatz der Verwendung abgesicherter Bewertungsunterlagen

Neben der sachverständigen Würdigung der aus der Analyse der Zahlengrundlagen erwachsenen Erkenntnisse ist zu beurteilen, ob die Bewertungsgrundlagen verlässlich sind. Grundsätzlich sind demgemäß die bereinigten Ergebnisse der Vergangenheit ebenso wie die Ermittlungen zur Substanz aus geprüften Jahresabschlüssen abzuleiten.

Sofern die Jahresabschlüsse nicht geprüft sind, muß sich der Wirtschaftsprüfer von der Glaubwürdigkeit der wesentlichen Basisdaten überzeugen und hierzu seine getroffenen Feststellungen im Bericht darlegen.

Alle von dem zu bewertenden Unternehmen sonst vorgelegten Unterlagen, z. B. Planungsrechnungen, Marktanalysen etc. sind einer kritischen Prüfung zu unterwerfen. Dies geschieht nach den Grundsätzen einer Plausibilitätskontrolle, wobei die abschließende Würdigung darauf abzielt, die „Glaubwürdigkeit“ der Unterlagen festzustellen.

Im Hinblick auf Grenzen der Beurteilungsfähigkeit empfiehlt es sich grundsätzlich, von der Geschäftsleitung bezüglich der von dem zu bewertenden Unternehmen übernommenen Daten eine Vollständigkeitserklärung abgeben zu lassen. Diese soll die Aussage enthalten, daß in den der Bewertung zugrunde gelegten Zahlen alle wirtschaftlichen, technischen und vertraglichen Gegebenheiten des Unternehmens nach bestem Wissen und Gewissen der Geschäftsleitung zutreffend zum Ausdruck gelangt sind. Die Vollständigkeitserklärung entbindet den Gutachter jedoch nicht von der Verpflichtung zur eigenen Beurteilung. Vorhandene Planungsrechnungen werden geprüft und beurteilt und mit dem daraus gewonnenen Er-

kenntnisinhalt in die Berechnung einbezogen. Eine einfache Übernahme vorhandener Prognoseergebnisse „lt. Auskunft“ kann nicht erfolgen. Der Grad der eigenen Beurteilungsmöglichkeit des Gutachters ist in jedem Bewertungsfall offenzulegen.

2. Ertragswertberechnungen

Ausgehend von den dargestellten Grundsätzen empfiehlt sich für die Ertragswertberechnung die nachstehende Reihenfolge:

a) Bereinigung der Vergangenheitsergebnisse

Bei der Ermittlung der Ertragskraft des zu bewertenden Unternehmens sind auch die bereinigten Vergangenheitsergebnisse, die aus den Jahresabschlüssen der nächstzurückliegenden Perioden abgeleitet werden, heranzuziehen.

Üblicherweise wird dabei auf bis zu fünf zurückliegende Jahre zurückgegriffen.

Zunächst wird das wirtschaftliche Ergebnis jedes Vergangenheitsjahres nach Eliminierung des nicht betriebsnotwendigen Ergebnisses ermittelt.

Danach müssen die Vergangenheitsergebnisse zum Zwecke der Berücksichtigung inzwischen eingetretener Veränderungen der Ergebnisfaktoren modifiziert werden.

Zur Bereinigung der Vergangenheitsergebnisse auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse in den Referenzperioden gehören:

- Bereinigung handelsrechtlich bedingter Abweichungen vom Entstehungsprinzip der Erfolge (periodengerechte Ergebniszuordnung bei den Vorräten, Eliminierung der Auswirkungen des Imparitätsprinzips etc.),
- Bereinigung der aufwands- und ertragsmäßigen Auswirkungen langfristiger Investitionsprozesse (Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerte bzw. Ansatz von Reinvestitionen, Forschungskosten, Umstrukturierungsaufwand, Anlaufkosten etc.),
- Bereinigung aufgrund der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten (Rücklagen- und Reservenbildung und -auflösung etc.),
- Bereinigung der nicht in den Erfolgsrechnungen erfaßten bzw. nicht dem Unternehmen innewohnenden Ertragsfaktoren (Unternehmerlohn bei Personengesellschaften, Kosten der privaten Sphäre, personenbezogene Ergebniseinflüsse etc.),
- Bereinigung aufgrund der Technik der Unternehmensbewertung (Aufwendungen und Erträge nicht betriebsnotwendiger Vermögensgegenstände),
- Folgeänderungen vorgenommener Bereinigungsvorgänge (Steuern, Zinsen, Ergebnisverlagerungen etc.).

Die Modifizierung zur Anpassung der Vergangenheitsergebnisse an die Zukunft umfaßt:

- Berücksichtigung von Änderungen in den Folgejahren aufgrund der Bereinigungen in den Vergangenheitsperioden,
- Berücksichtigung von Veränderungen der gegebenen Ergebnisstruktur (Produktionsmethoden, Rationalisierung, Kosten- und Preisveränderungen, Ausschaltung einmaliger, außergewöhnlicher Ergebniseinflüsse etc.).

Das Ergebnis dieser Berechnungen sind die bereinigten Vergangenheitserfolge, die im allgemeinen vor den gesondert zu planenden Posten (z.B. Abschreibungen, Zinsen, Zuführung zu langfristigen Rückstellungen, außerordentliche Kosten und Leistungen sowie ertragsabhängige Steuern) ermittelt werden.

b) Analyse der Ertragskraft

Ausgangsgrundlage jeder Prognose ist der Istzustand. Die bereinigten Vergangenheits- und Gegenwartsergebnisse dienen zur Orientierung über die vorhandene Ertragskraft zum Bewertungsstichtag.

Ausgehend von den bereinigten Vergangenheitsergebnissen werden deshalb die abgegrenzten Periodenergebnisse der Aufwands- und Ertragsrechnung für verschiedene Planungsphasen der Zukunft geschätzt. Dies kann auch in der Form von Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen erfolgen. Hierbei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Bestimmbarkeit der Zukunftsentwicklung von Fall zu Fall unterschiedlich ist, so daß auch die Wahl der Methode für die Abschätzung der zukünftig zu erwartenden Ergebnisse variiert werden muß. Die Ertragskraft zum Bewertungsstichtag ist im allgemeinen aus den Ergebnissen der letzten repräsentativen Abrechnungszeiträume abzuleiten.

Soweit möglich, werden Erfolgsanalysen der einzelnen Produkte, Produktbereiche sowie Analysen der Entwicklungstendenzen der Aufwendungen und Erträge im einzelnen vorgenommen, um daraus die Prognosen und Planungsrechnungen zu entwickeln.

Hierfür kann es sinnvoll sein, eine Zuordnung der Aufwands- und Ertragsrechnung nach Erfolgsbereichen vorzunehmen, wobei entsprechend dem Schema der Ergebnisrechnung (z. B. Kostenträgerzeitrechnung, Deckungsbeitragsrechnung, Umsatzkostenverfahren) in der horizontalen Gliederung der Rechnung die Geschäftsbereiche, die Produktgruppen etc. und in der vertikalen Gliederung die Produktmengen, deren Werte je Mengeneinheit und Umsätze sowie deren variable und fixe Kosten dargestellt werden.

Aufgrund der bereinigten Vergangenheitsergebnisse wird somit im allgemeinen das Mengengerüst für die Zukunftsertragsrechnung entwickelt. Die Bewertung des Mengengerüsts wird aus der Kostenrechnung abgeleitet, wobei – vom Istzustand ausgehend – denkbare und nachweisbare Änderungen der Kosten zu berücksichtigen sind und neben den Kostenveränderungen auch die Erlösveränderungen abgeschätzt werden müssen. Zukünftige Änderungen der Kosten aufgrund von Geldwertänderungen bleiben üblicherweise außer Ansatz (vgl. Abschn. B.3.). Dagegen sind strukturelle Preisänderungen (Nachfrageverschiebungen, technischer Fortschritt, Verknappung einzelner Güter etc.), die sich einseitig auf der Kosten- oder Erlösseite niederschlagen, soweit wie möglich mit in die Berechnung einzubeziehen.

Es kann zweckmäßig sein, den Prognosezeitraum nach dem Grad der Sicherheit einer möglichen Aussage in verschiedene Phasen zu zerlegen (vgl. Abschn. B.2. b 2, 1)). Bei Anwendung dieser Methode sind nachstehende Überlegungen für die ersten beiden Phasen anzustellen.

b 1) Umsatzprognose

Die Umsatzprognose zeigt aufgrund der Marktanalysen und der sonstigen Prognoseunterlagen die Umsatzerwartung nach Mengen und Werten in den einzelnen Geschäftsbereichen.

b 2) Prognose der Investitionen und des Abschreibungsbedarfes

Die Investitionsplanung sollte eine Aufgliederung nach Investitionsarten vorsehen:

- Ersatzinvestitionen (gleiche neue Anlage),
- Rationalisierungs-Investitionen (technisch neue Anlage),
- Erweiterungsinvestitionen (zusätzlich gleiche oder technisch neue Anlage),
- sonstige Investitionen (Umweltschutz, Sozialbereich, Verwaltung etc.).

Durch diese Aufgliederung können die Finanzierungsbedürfnisse und die Auswirkungen auf die zukünftigen Umsätze und Kosten beurteilt werden, wobei bezüglich der Einbeziehung der Erweiterungsinvestitionen in die Bewertungsüberlegungen der Grundsatz der Bewertung der vorhandenen Ertragskraft (vgl. Abschn. C.1. c)) zu beachten ist.

Für den Planungszeitraum werden die Abschreibungen für die bisher getätigten Investitionen sowie für die Reininvestitionen ermittelt, und zwar auf der Basis der Wiederbeschaffungswerte derjenigen Produktionskapazität, die unter dem Gesichtspunkt der Substanzerhaltung zur Sicherstellung der Ertragskraft erforderlich ist. Für Zwecke der Ertragsteuerermittlung werden daneben die steuerlichen Abschreibungen zu errechnen sein. Die Abschreibungen für nicht betriebsnotwendige Sachanlagen sind außer Ansatz zu lassen.

b 3) Finanzbedarfsrechnungen und Zinsprognose

Sofern bei bestimmten Kostenarten in wesentlichem Umfang Ausgaben und Aufwendungen zeitlich auseinanderfallen oder in längeren Zeiträumen erhebliche Schwankungen vorkommen, sind für die Ermittlungen des nachhaltigen Erfolges besondere Überlegungen anzustellen.

Die Bindung von Mitteln in der Substanz unterliegt mehr oder weniger großen Schwankungen. Da der Altersaufbau des Anlagevermögens und der Kapazitätsumfang auf den zukünftigen Einnahmen-/Ausgabenstrom von erheblichem Einfluß ist, können häufig Investitionsausgaben einerseits und die über die Erlöse hereinkommenden Anlagennutzungsentschädigungen (Abschreibungen) andererseits auseinanderfallen. Die Aufwandsrechnung enthält Aufwendungen ohne Ausgabe, ebenso sind Ausgaben vorhanden, denen kein Aufwand unmittelbar gegenübersteht; analog gibt es auf der Ertragsseite Erträge ohne Einnahme und Einnahmen, die nicht in der Ertragsrechnung ausgewiesen sind.

Aus diesem Grunde muß im Rahmen der Aufwands- und Ertragsrechnung eine korrekte Berechnung der Zinsaufwendungen unter Anwendung einer Finanzbedarfsrechnung erfolgen (vgl. Abschn. B.1.). Die Finanzbedarfsrechnung korrigiert insbesondere den Zinsaufwand für das Fremdkapital, um sicherzustellen, daß den künftigen Umsätzen stets soviel an Aufwand gegenübersteht, wie zur kapazitativen und kapitalmäßigen Substanzerhaltung nötig ist. Wird z. B. ein vorhandener alter Maschinenpark durch neue Anlagen in der Zukunft ersetzt, so stellt sich die Aufwands- und Ertragsrechnung in der Gegenwart völlig anders dar als in der Zukunft: Sie ist gegenwärtig gekennzeichnet durch niedrige Buchwertabschreibungen und niedrige Zinsen wegen der weitgehenden Tilgung anlässlich früherer Anschaffungen aufgenommenen Kredite; in Zukunft sind dagegen höhere Abschreibungen und Fremdzinsaufwendungen zu planen, gleichzeitig müssen aber möglicherweise auch günstigere Betriebskosten bei den modernen Anlagen berücksichtigt werden. Insbesondere bei Großanlagen mit längerer Lebensdauer (z. B. Kraftwerke, Stahlwerke etc.) ergeben sich langfristig Investitionsintervalle, die zu einer schwankenden Bindung der Finanzmittel in der Vermögenssubstanz führen.

Große Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch den Zuweisungen zu Pensionsrückstellungen einerseits und den Ausgaben für Pensionszahlungen andererseits beizumessen.

Das Finanzierungsvolumen eines Unternehmens ist auf diese Weise ständig in Bewegung, so daß für eine langfristige Vorscheurechnung umfassende Planungen der Mittelherkunft und -verwendung aufgestellt werden müssen. Das vorhandene Eigenkapital wird dabei i. d. R. als unveränderliche Bezugsgröße der Unternehmensbewertung angenommen, so daß alle Ertragsüberschüsse ausschüttbar sind.

Demgemäß wird jeder zusätzliche Finanzbedarf oder -überschuß unmittelbar auf die Aufnahme oder Rückzahlung von Fremdmitteln wirken. Es kann aber auch notwendig sein, für die Zukunft eine andere Eigenkapitalausstattung anzunehmen als die am Bewertungsstichtag gegebene; insoweit vermindern bzw. erhöhen „fehlende“ oder „überflüssige“ Eigenkapitalbeträge den Ertragswert.

Die Finanzbedarfsrechnung kann auch aus einer Kapitalflußrechnung abgeleitet werden.

Da die Zinsen selbst ein Aufwandsfaktor sind, der dem Fremdkapitalgeber als festes Entgelt für die zeitweilige Kapitalüberlassung gewährt wird, ist der Ertragswert eines Unternehmens gleichermaßen wie seine Substanz wesentlich von der Finanzierung beeinflusst: Mit zunehmendem Anteil des Eigenkapitals sinken die Zinslasten und Finanzierungsrisiken.

b 4) Ergebnisprognose

Unter Berücksichtigung der dargestellten Überlegungen werden die zukünftigen Ergebnisse unter der Annahme der Vollausschüttung der erzielbaren Erfolge bei voller Substanzerhaltung geschätzt.

Im Rahmen der Ergebnisprognose sind die erkennbaren Unsicherheiten der künftigen Entwicklung mit Ausnahme des allgemeinen Unternehmerwagnisses in ihrer wertmäßigen Auswirkung auf die Zukunftserfolge zu berücksichtigen.

b 5) Berücksichtigung körperschaftsteuerlicher Aspekte

b 5,1) Grundsätzliches

Durch das Anrechnungsverfahren kann vereinfacht die Körperschaftsteuer als eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer des anrechnungsberechtigten Anteilseigners angesehen werden. Da die Unternehmenswertermittlung vor Berücksichtigung der Einkommensteuerbelastung des Anteilseigners vorgenommen wird, ist auch die anrechenbare Körperschaftsteuer grundsätzlich Einkommensbestandteil des Anteilseigners und erhöht mithin die Unternehmenserträge. Die Ermittlung von Unternehmenswerten nach Berücksichtigung der persönlichen Einkommensteuer ist unüblich. Sie würde insbesondere voraussetzen, daß ein Kapitalisierungszinssatz verwendet würde, der ebenfalls nach Abzug von Einkommensteuern (gleiche Belastung vorausgesetzt) ermittelt werden müßte, wodurch sich der Unternehmenswert vor und nach Einkommensteuer kaum ändern würde.

Soweit demgemäß die Körperschaftsteuer anrechenbar ist, stellt sie keinen Abzugsposten bei dem Ertragswert im Rahmen des Unternehmenswertes dar. Sie bleibt jedoch eine zu berücksichtigende Belastung bei

- den nicht abzugsfähigen Aufwendungen (Vermögensteuer, 50% der Aufsichtsratsvergütung etc.),
- der notwendigen Rücklagenbildung u. a. zum Zwecke der Substanzerhaltung),
- den freiwilligen Gewinnansammlungen im Unternehmen (falls diese in Ausnahmefällen bei der Bewertung berücksichtigt werden).

Eine Körperschaftsteuerbelastung ist durch das Anrechnungsverfahren also grundsätzlich nur dann gegeben, wenn das betriebswirtschaftlich veranschlagte Ergebnis unter dem steuerlichen Einkommen des Anteilseigners liegt. Die Berücksichtigung der subjektiven Steuerpflicht ist Gegenstand von weiterführenden Überlegungen zum jeweiligen Anteilswert, der nur im Rahmen gesonderter Auftragserteilung ermittelt wird.

Die Körperschaftsteuerbelastung der nicht abzugsfähigen Aufwendungen ist – wie jede andere Steuerbelastung – systembedingt und stellt insoweit eine unvermeidliche Gewinnschmälerung dar, wie sie auch bei anderen Steuerarten, z. B. der Gewerbebeertragsteuer oder der Umsatzsteuer auf Eigenverbrauch, gegeben ist. Es kann im Rahmen der Bedeutung der Vermögensteuer wichtig sein, die Entwicklung des steuerpflichtigen Vermögens in die Planung einzubeziehen.

Freiwillige Gewinnansammlungen werden bei der Ertragsbewertung grundsätzlich nicht berücksichtigt, da es zu den generellen Prinzipien gehört, die nachhaltig ausschüttbaren Erfolge der Bewertung zugrunde zu legen (vgl. Abschn. C.1. i)).

b 5,2) Auswirkung der Substanzerhaltung auf die Körperschaftsteuer

Bedeutsam können die zur Substanzerhaltung notwendigen Reservenbildungen sein, da diese zu versteuernden Rücklagen mit dem vollen Körperschaftsteuersatz für Thesaurierungen belastet werden. Damit stellt sich hinsichtlich der Körperschaftsteuerbelastung die Frage, in welchem Umfang bei Beibehaltung des Nominalwertprinzips der Bilanzierung die zur Substanzerhaltung erforderliche Bildung von Eigenkapital aus selbsterwirtschafteten Mitteln finanziert werden muß.

In die Ertragsrechnung einbezogene Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerte enthalten, soweit sie die steuerlich möglichen Abschreibungen auf die Nominalwerte übersteigen, aus körperschaftsteuerlicher Sicht Gewinnbestandteile (Reservenbildung).

Der Grundsatz der Substanzerhaltung erfordert die Einbeziehung von Abschreibungen auf

Wiederbeschaffungswerte, da nur das Erfolg ist, was nachhaltig bei vollständiger Sicherung der Substanzerhaltung abgeschöpft werden kann (vgl. Abschn. C.1. i)). Bei fortschreitender Geldentwertung sind Unterschiede zwischen Nominalwertabschreibungen und Wiederbeschaffungswertabschreibungen unvermeidbar. Das Auftreten dieser Unterschiede hängt vom Einzelfall und von der Investitions- und Abschreibungspolitik der Gesellschaften ab.

Für den erhöhten Finanzierungsbedarf aufgrund der gestiegenen Wiederbeschaffungswerte ist es erforderlich, im Einzelfall die typischen Finanzierungsverhältnisse von Eigenkapital zu Fremdkapital festzulegen, um entsprechend die Körperschaftsteuer und Zinsbelastung im Ertragswert veranschlagen zu können.

Soweit die Eigenfinanzierung aus selbsterwirtschafteten Mitteln erfolgt, beträgt die Körperschaftsteuerbelastung zum Regelsatz derzeit 127% des notwendigen Thesaurierungsbetrages. Soweit Fremdfinanzierung vorgenommen wird, entfallen körperschaftsteuerliche Mehrbelastungen. Allerdings ergeben sich künftige Mehrbelastungen des Ertragswertes aus Zinsen, die überproportional steigen können, wenn sich das Finanzierungsverhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital zuungunsten des Eigenkapitals verschiebt.

b 5,3) Anrechnungsansprüche

Weitere Überlegungen sind anzustellen, wenn in einem Bewertungsfall ein hoher Anteil an verwendbarem Eigenkapital (EK 56) angetroffen wird. Der damit verbundene latente Körperschaftsteuererstattungsanspruch hat nur dann einen Wert, wenn er realisiert werden kann. Dies kann z. B. durch Ausschüttung nicht betriebsnotwendigen Vermögens geschehen. Bewertungsmethodisch sind solche Ausschüttungsmöglichkeiten mit ihrem Barwert als nicht betriebsnotwendiges Vermögen dem Ertragswert hinzuzusetzen. Die Ertragswertrechnung für das betriebsnotwendige Vermögen wird von latenten Steuererstattungsansprüchen nicht berührt.

b 5,4) Steuerberechnung

Aufgrund der vorangegangenen Überlegungen kann neben der betriebswirtschaftlichen Abschätzung der Zukunftserfolge auch eine Vorschaurechnung künftiger steuerlicher Gewinne notwendig werden. Liegen die steuerlichen Gewinne über den betriebswirtschaftlich ermittelten Zukunftserfolgen, so unterliegen die Unterschiedsbeträge neben der Gewerbesteuer dem Thesaurierungssatz der Körperschaftsteuer. Diese Körperschaftsteuerbelastung ist unter Berücksichtigung ihrer steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit in die betriebswirtschaftliche Ertragswertberechnung einzubeziehen. Liegt der steuerliche Gewinn unter dem betriebswirtschaftlichen Zukunftserfolg, so tritt für den Unterschiedsbetrag zwar gegebenenfalls eine Ausschüttungsbelastung ein, die aber dann beim Anteilseigner grundsätzlich anrechnungsfähig ist; eine Auswirkung auf die Ertragswertrechnung ist damit – unbeschadet gewerbesteuerlicher Belastungen – nicht gegeben.

Im Rahmen der Bewertung des gesamten Unternehmens ist jedoch noch nicht die individuelle Steuersituation des Anteilseigners zu berücksichtigen (vgl. aber Abschn. C.2. d)).

c) Kapitalisierung

Im Gegensatz zur Berücksichtigung eines einheitlichen nachhaltig erzielbaren Ertrages sind bei der Phasenmethode in den ersten beiden Phasen der Kapitalisierung differenziert veranschlagte Einzelerfolge zugrunde zu legen. Erst für spätere Zeiträume wird mit durchschnittlichen nachhaltigen Ergebnissen gerechnet. Diese Stufenrechnung erfordert eine spezielle Kapitalisierungsrechnung, da die einzelveranschlagten Jahreserfolge grundsätzlich in den Wert der Rente, die für die Kapitalisierung von Unternehmensergebnissen gebildet werden muß, einzubeziehen sind. Alle einzeln ermittelten Zukunftserfolge werden unter Berücksichtigung der für den Kapitalisierungszinssatz (vgl. Abschn. B.3.) gültigen Abzinsungsfaktoren der nachschüssigen Rente auf den Barwert des Bewertungstichtages abgezinst. Für das

letzte Rechnungsglied, welches den nachhaltigen Erfolg für die weitere Zukunftsphase angibt, wird der Barwert der ewigen Rente unter Anwendung des Kapitalisierungszinssatzes bestimmt. Auch dieses Ergebnis wird auf den Bewertungsstichtag abgezinst. Die Summe aller Abzinsungsfaktoren muß der Reziproken aus dem Kapitalisierungszinssatz im Rahmen der ewigen Rente entsprechen (Kapitalisierungsfaktor). Die Summe aller Barwerte ergibt den Ertragswert.

Wird z. B. die unbegrenzte Erfolgsdauer eines Unternehmens in drei Phasen zerlegt und ein über alle Phasen konstanter Kapitalisierungszinssatz unterstellt, so ergibt sich die Berechnungsformel für den Ertragswert unter Verwendung der Symbole

- i = Kapitalisierungszinssatz
- m = Dauer der ersten Phase
- n = Dauer der zweiten Phase
- t = Periodenindex
- E = Ertragswert
- R_t = Periodenerfolg der ersten bzw. zweiten Phase
- R = Nachhaltiger Erfolg der dritten Phase

zu

$$E = \underbrace{\frac{\sum_{t=1}^m R_t}{(1+i)^t}}_{1. \text{ Phase}} + \underbrace{\frac{\sum_{t=m+1}^{m+n} R_t}{(1+i)^t}}_{2. \text{ Phase}} + \underbrace{\frac{R}{i \cdot (1+i)^{m+n}}}_{3. \text{ Phase}}$$

d) Bewertungskomponenten des zweiten Bewertungsschrittes

Die vorstehenden Berechnungen zum Ertragswert berücksichtigen noch nicht außerhalb der Unternehmenssphäre liegende Gesichtspunkte. In einem zweiten Bewertungsschritt können deshalb im Rahmen eines gesonderten Auftrages ergänzende Wertfaktoren zu berücksichtigen sein, die aus der persönlichen Sphäre dessen stammen, für den die Bewertung durchgeführt wird.

Die individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse der Anteilseigner, die z. B. in einer fehlenden Anrechnungsberechtigung liegen können, sind nur berücksichtigungsfähig, wenn individuelle subjektive Steuermerkmale in die Bewertungsüberlegungen einkalkuliert werden.

Da Anteile an Kapitalgesellschaften in Abhängigkeit von der Anrechnungsberechtigung zu bewerten sind, ergeben sich zwangsläufig aus der subjektiven Sicht der persönlichen Steuerpflicht eines Anlegers unterschiedliche Unternehmenswerte, bedingt durch die unterschiedlichen persönlichen Anrechnungsmöglichkeiten der Anteilseigner.

Das Anrechnungsverfahren kann z. B. von *beschränkt* Steuerpflichtigen nicht ausgenutzt werden, weil eine Einkommensteuer auf diese Gewinne im Inland nicht erhoben wird, so daß sich die Körperschaftsteuer als endgültige Pauschalbesteuerung für den persönlichen Steuerbereich des Ausländers auswirkt. Die weiterführenden Rechnungen hängen von den steuerlichen Gegebenheiten des einzelnen Bewertungsfalles ab und können Gegenstand von subjektiven Bewertungsüberlegungen sein. Es ist jedoch dann zu beachten, daß bei der Kapitalisierung nach Abzug von persönlichen Einkommensteuern oder Einkommensteuerteilen entsprechende Abzüge vom Bruttokapitalmarktzinssatz vorgenommen werden müssen, da der Kapitalmarkt das Zinseinkommen vor Abzug von Einkommensteuer widerspiegelt.

Bei subjektiven Wertermittlungen aus der Sicht bestimmter Interessen kann ferner der Zinssatz der Alternative auf speziellen Erwägungen des Investors beruhen. Die Unternehmensbewertung wird in diesem Fall im Rahmen einer bestimmten unternehmerischen Zielsetzung durchgeführt.

Im Rahmen des zweiten Bewertungsschrittes sind gegebenenfalls auch die positiven und negativen Synergie-Effekte zu berücksichtigen.

3. Bedeutung der Substanz

Unter Substanzwert wird ein Teilrekonstruktionszeitwert verstanden, der als Zwischenwert der Umwandlungsprozesse in einem Unternehmen keine eigene Funktion als Wert hat. Die in Sachwerten gebundenen Kapitalbeträge sind zwar notwendige Voraussetzungen für die zukünftigen Überschüsse, ihr wirklicher Wert läßt sich aber immer erst dann zutreffend feststellen, wenn über den Umwandlungsprozeß die materielle Kapitalbindung zu ihrem geldlichen Ende gebracht wurde.

Die immateriellen Vermögensgegenstände können i. d. R. nur unvollständig erfaßt werden, so daß nur ein Teilrekonstruktionszeitwert festgestellt werden kann. Die Auffassung, daß der Substanzwert gegenüber dem Ertragswert eine mit größerer Sicherheit feststellbare Bewertungsgröße sei, wird nicht geteilt. Der Substanzwert kann nicht Bestandteil des Unternehmenswertes sein.

Die Funktion der Substanz liegt darin, die Grundlage für die Finanzbedarfsrechnung und für alle Ertragswertpositionen, die mit der Substanz verbunden sind, zu liefern. Sowohl für die Kapitalflußrechnung als auch für die darauf aufbauende Finanzbedarfsrechnung sind Ermittlungen zur Substanz erforderlich. Die Substanz bietet weiter eine der Beurteilungsgrundlagen für die Kreditfähigkeit eines Unternehmens und ist Indiz für dessen Durchstehvermögen in Krisenzeiten. Insoweit beeinflußt die Substanz die gesamte Finanzierung des Unternehmens in der Zukunft.

Die Darstellung der (wesentlichen) Vermögenswerte und Schulden des zu bewertenden Unternehmens in einem Teilrekonstruktionswert dient im übrigen seiner Beschreibung. Sie schließt allerdings nicht die selbstgeschaffenen immateriellen Werte ein.

4. Liquidationswert

Bei schlechter Ergebnislage können die abgezinsten Nettoeinnahmenüberschüsse aus der Liquidation des Unternehmens höher sein als der Ertragswert bei Annahme der Fortführung.

Unabhängig von der Absicht des Erwerbers, das Unternehmen fortzuführen oder zu liquidieren, wird der Veräußerer im Normalfall geltend machen, daß nach Vergleich von Ertragswert und Liquidationswert der höhere dieser beiden konkurrierenden Werte der Ermittlung des Unternehmensgesamtwertes zugrunde gelegt wird.

In jedem Falle ist aber zu beachten, ob die Möglichkeit, ein Unternehmen zu zerschlagen, überhaupt besteht. Bei der Entscheidung, ob der Liquidationswert herangezogen werden kann, müssen nämlich auch nicht finanzielle Ziele (z. B. Erhaltung von Arbeitsplätzen oder sonstige soziale Motive) berücksichtigt werden.

Für die Ermittlung des Liquidationswertes selbst lassen sich im Hinblick auf die vielfältigen Möglichkeiten der Abwicklung keine generellen Richtlinien und Bewertungsgrundsätze aufstellen. Ermittelt werden die abgezinsten Nettoeinnahmenüberschüsse, die sich aus der Veräußerung der Vermögensgegenstände, Abwicklung der Verbindlichkeiten und Auflösung aller vertraglichen Bindungen (z. B. Sozialplan und sonstige mit der Aufgabe des Unternehmens verbundene Kosten einschließlich Steuern) ergeben. Hierbei ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zeit die bestmögliche Verwertung des Gesellschaftsvermögens zu planen und danach eine Abwicklungsfiktion zu entwickeln.

5. Besonderheiten der Bewertung unrentabler Unternehmen

Die Bewertung unrentabler Unternehmen ist kein Gegenstand einer besonderen Bewertungstheorie. Praktisch sind diese Bewertungen durch die vielfältigen Einzelüberlegungen, die insbesondere in den Grenzfällen anzustellen sind, und die Berechnung des Liquidationswertes erschwert. Hochspezialisierte, einseitig verwendbare Anlagen bringen meist bei planvollem Weiterbetrieb auf Zeit über den Verkauf der Erzeugnisse höhere Erlöse als sie sich aus der Zerschlagung des Unternehmens ergeben.

Bei hingennommener chronischer Unrentabilität (z. B. bei Verkehrsunternehmen etc.) versagt die Ertragswertmethode, da die Nutzeinschätzungen der jeweiligen Interessentenkreise an anderen Maßstäben ausgerichtet werden.

6. Bestimmung des Unternehmenswertes

Bei Ertragsüberschußrechnung wird der Wert des Unternehmens als Ganzes wie folgt ermittelt:

a) Unbegrenzte Lebensdauer

$$\begin{array}{l} \text{Barwert der zukünftigen Erfolge des betriebsnotwendigen Vermögens (Ertragswert)} \\ + \text{ Barwert der Nettoveräußerungserlöse des nicht betriebsnotwendigen Vermögens} \\ \quad \text{(nach Abzug von Steuerauswirkungen)} \\ \hline = \text{ Unternehmenswert} \\ \hline \hline \end{array}$$

b) Begrenzte Lebensdauer

$$\begin{array}{l} \text{Barwert der zukünftigen Erfolge des betriebsnotwendigen Vermögens in den Betriebsjahren} \\ + \text{ Barwert der Nettoveräußerungserlöse des nicht betriebsnotwendigen Vermögens} \\ \quad \text{(nach Abzug von Steuerauswirkungen)} \\ + \text{ Barwert des Liquidationsüberschusses nach Betriebsbeendigung (nach Abzug von} \\ \quad \text{Steuerauswirkungen)} \\ \hline = \text{ Unternehmenswert} \\ \hline \hline \end{array}$$

Soweit eine Einnahmenüberschußrechnung wirtschaftlich durchführbar ist, ergibt sich folgende Rechnung:

$$\begin{array}{l} \text{Barwert der zukünftigen Einnahmenüberschüsse aus laufendem Betrieb} \\ + \text{ Barwert der Nettoveräußerungserlöse des nicht betriebsnotwendigen Vermögens} \\ + \text{ Barwert der Liquidationserlöse} \\ \quad \text{}/ \text{ Barwert der Liquidationsausgaben} \\ \hline = \text{ Unternehmenswert} \\ \hline \hline \end{array}$$

D. Dokumentation und Berichterstattung über die Durchführung von Unternehmensbewertungen

1. Arbeitspapiere

Auch bei der Ermittlung von Unternehmenswerten sind die berufssüblichen Grundsätze in bezug auf die Anlage von Arbeitspapieren zu beachten. Die Arbeitspapiere stellen den wichtigsten Nachweis für das angewandte Maß an Sorgfalt dar; sie müssen den Umfang der Erhebungen ersichtlich machen und den Nachvollzug aller wesentlichen Bewertungsüberlegungen ermöglichen. Hierzu gehört auch die Absicherung durch eine Vollständigkeitserklärung (vgl. Abschn. C.1. o)).

2. Bericht

Aus dem Bericht muß ersichtlich sein, in welcher Funktion der Wirtschaftsprüfer die Bewertung vorgenommen hat.

Weiterhin ist eine angemessene Beschreibung der Vorgehensweise bei der Unternehmensbewertung erforderlich. Dabei ist auch auf die Methoden einzugehen, die zur Berücksichti-

gung des Unsicherheitsproblems herangezogen wurden. Der Umfang und die Qualität der zugrunde gelegten Daten muß ebenso ersichtlich sein, wie der Umfang von Schätzungen und Annahmen mit den dahinterstehenden Überlegungen. Soweit Vereinfachungen für zulässig erachtet wurden, sind auch diese zu erörtern.

Entsprechend dem Grundsatz der Bildung klarer und eindeutiger Bewertungsmaßstäbe muß ein Bewertungsgutachten die bewertungswesentlichen Annahmen aufzeigen.

Die Berichterstattung im Rahmen der Unternehmensbewertung muß demgemäß, soweit dem nicht eine Verpflichtung zur Geheimhaltung in besonderen Fällen entgegensteht, so umfassend sein, daß der Empfänger des Gutachtens in der Lage ist, die getroffenen Annahmen und Grundsatzüberlegungen aus seiner Sicht zu würdigen. Schlußfolgerungen sind so abzuwägen, daß das Gutachten die Grundlage einer sachlichen Beurteilung der Probleme bilden kann.

Grundsätzlich werden Stellungnahmen zum Wert eines Unternehmens in schriftlicher Form abgegeben. In diesem Gutachten muß der Wirtschaftsprüfer einen eindeutigen Unternehmenswert bzw. eine Wertspanne nennen und begründen. Weiterhin sind die Einzelheiten und Überlegungen zur Unternehmensbewertung so ausführlich darzulegen, wie es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung entspricht. Der Inhalt des Gutachtens sollte im wesentlichen folgendes umfassen:

Darstellung der Bewertungsaufgabe

- Auftraggeber
- Auftrag (Bewertungsanlaß; Funktion, in welcher die Wertermittlung durchgeführt wird)

Beschreibung des Bewertungsobjektes

- rechtliche Grundlagen
- wirtschaftliche Grundlagen
- steuerliche Gegebenheiten

Einschätzung der der Bewertung zugrundeliegenden Informationen

- Verfügbarkeit und Qualität der Ausgangsdaten (einschließlich Gutachten Dritter)
- Abgrenzung der Verantwortung für übernommene Auskünfte
- Annahmen und Schätzungen
- Vereinfachungen
- Grenzen der Wertgrundlagen

Vorbereitende Wertermittlungen

- Darstellung der Vermögenslage
- Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens
- Liquidationswert (soweit erforderlich)

Darstellung der Ertragswertermittlung

Abschließende Feststellungen

Ein besonderes Erschwernis ergibt sich für die Berichterstattung im Rahmen von Unternehmensbewertungen durch die häufig gebotene Geheimhaltung der zugrundeliegenden Daten. Sowohl in Beteiligungs- oder Verkaufsverhandlungen als auch aus Gründen des Schutzes vertraulicher Unternehmensinterna gegen den Einblick der Öffentlichkeit kann es geboten sein, die Zahlungsgrundlagen geheimzuhalten.

Da jedoch eine Unternehmensbewertung auf solchen Informationen aufbaut, muß die Forderung nach einer umfassenden Berichterstattung im Einzelfall unter den vorgenannten Gesichtspunkten geprüft werden. Es hat sich mitunter als zweckmäßig erwiesen, die Berichterstattung dergestalt zu teilen, daß in einem allgemein gehaltenen Gutachten verbal die wesentlichen Bewertungsgrundsätze und -grundlagen, die Vorgehensweise sowie das Bewertungsergebnis dargestellt werden, während in einem zweiten getrennten Anhang das geheimhaltungsbedürftige Material zusammengefaßt wird. Im Gutachten ist darauf hinzuwei-

sen, wenn weitere schriftliche Informationen und Bewertungsgrundlagen gegeben worden sind.

2. EStR Abschn. 43 I: Absetzung für Abnutzung bei beweglichen und immateriellen Wirtschaftsgütern sowie bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind 141

(1) ¹Bei abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die nicht Gebäude oder selbständige Gebäudeteile sind, z. B. Außenanlagen wie Einfriedungen und Bodenbefestigungen, soweit sie nicht Betriebsvorrichtungen sind, und bei abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsgütern, z. B. Geschäfts- oder Firmenwerte oder zeitlich begrenzte Rechte (BFH-Urteil vom 27. 6. 1978 – BStBl. 1979 II S. 38), können die AfA nur in gleichen Jahresbeträgen (§ 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG) bemessen werden. ²Für den Geschäfts- oder Firmenwert eines Gewerbebetriebs oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gilt dies erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 1986 beginnen, bei einem früher angeschafften Geschäfts- oder Firmenwert vgl. § 52 Abs. 6 EStG. ³Soweit ein Praxiswert nach den bisher von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut behandelt worden ist (vgl. BFH-Urteil vom 23. 1. 1975 – BStBl. II S. 381), ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. ⁴Wegen der AfA bei Geschäfts-, Firmen- oder Praxiswerten sowie bei sogenannten firmenwertähnlichen Wirtschaftsgütern vgl. im übrigen BMF-Schreiben vom 20. 11. 1986 (BStBl. I S. 532) und die entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder. ⁵Satz 1 gilt auch für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören.

3. BMF-Schreiben vom 20. 11. 1986 – IV B 2 – S 2172 – 13/86: Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwerts, des Praxiswerts und sog. firmenwertähnlicher Wirtschaftsgüter 142

Durch Artikel 10 Abs. 15 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. 12. 1985 (BGBl. I 1985 S. 2355, BStBl. I S. 704) sind in § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG die Worte „Geschäfts- oder Firmenwert“ gestrichen und ist in § 7 Abs. 1 EStG für den Geschäfts- oder Firmenwert eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 15 Jahren festgelegt worden.

Zu der Frage, welche Folgen sich aus diesen Gesetzesänderungen für die bilanzsteuerrechtliche Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwerts, des Praxiswerts und sog. firmenwertähnlicher Wirtschaftsgüter ergeben, wird unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung genommen:

I. Geschäfts- oder Firmenwert

Der Geschäfts- oder Firmenwert eines Gewerbebetriebs oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gehört nach der Änderung der §§ 6 und 7 EStG zu den abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte sind wie bisher zu aktivieren (§ 5 Abs. 2 EStG). Auf den Aktivposten sind AfA während der gesetzlich festgelegten Nutzungsdauer von 15 Jahren vorzunehmen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 EStG). Die AfA dürfen auch dann nicht nach einer kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden, wenn im Einzelfall Erkenntnisse dafür vorliegen, daß die tatsächliche Nutzungsdauer kürzer als 15 Jahre sein wird, beispielsweise bei sog. personenbezogenen Betrieben, bei denen der Unternehmenswert so eng mit der Person des Betriebsinhabers verbunden ist, daß nach dessen Ausscheiden mit einer kürzeren Nutzungsdauer des erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts zu rechnen ist.

Die Möglichkeit des Ansatzes eines niedrigeren Teilwerts bleibt grundsätzlich unberührt. Die gesetzliche Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auf 15 Jahre ist jedoch auch hierbei zu beachten. Der Ansatz eines niedrigeren Teilwerts ist deshalb nur in dem

von der Rechtsprechung bisher als zulässig erachteten Rahmen anzuerkennen (vgl. BFH-Urteil vom 13. 4. 1983, BStBl. II 1983 S. 667 = DB 1983 S. 2120 m. w. N.).

II. Praxiswert

Daran, daß der entgeltlich erworbene Wert eines freiberuflichen Unternehmens (Praxiswert) grundsätzlich abnutzbar ist, hat sich nichts geändert. AfA sind entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des BFH (vgl. Urteil vom 15. 4. 1958, BStBl. III 1958 S. 330 = DB 1958 S. 883) nach der im Einzelfall zu schätzenden Nutzungsdauer zu bemessen. In den Fällen, in denen nach der Rechtsprechung des BFH der erworbene Praxiswert sich nicht abnutzt, weil der Praxisinhaber weiterhin entscheidenden Einfluß im Unternehmen ausübt (vgl. Urteil vom 23. 1. 1975, BStBl. II 1975 S. 381 = DB 1975 S. 865, zum Fall einer Sozietät), ist es nicht zu beanstanden, wenn die nunmehr für den Geschäfts- oder Firmenwert maßgebenden Vorschriften über Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 1 Satz 3 EStG) und Abschreibungsbeginn (§ 52 Abs. 6a EStG) analog angewandt werden. Das gilt z. B. auch, wenn eine Einzelpraxis in eine GmbH eingebracht wird und der frühere Praxisinhaber Alleingesellschafter der GmbH wird oder wenn eine freiberufliche Gemeinschaft unter Beibehaltung des bisherigen persönlichen Einflusses aller Beteiligten lediglich ihre Rechtsform ändert. In soweit ist das BMF-Schreiben vom 30. 7. 1979, BStBl. I 1979 S. 481 = DB 1979 S. 1627, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 1986 beginnen, nicht mehr zu beachten.

III. Sog. firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter

a) Verkehrsgenehmigungen

Aufwendungen für den wirtschaftlichen Vorteil, der mit einer behördlichen Verkehrsgenehmigung verbunden ist, sind nach der Rechtsprechung des BFH aktivierungspflichtige Aufwendungen für den Erwerb eines nichtabnutzbaren immateriellen Wirtschaftsguts (vgl. z. B. die Urteile vom 13. 3. 1956, BStBl. II 1956 S. 149 = DB 1956 S. 586, zum Fall einer Omnibuslinie, oder vom 8. 5. 1963, BStBl. III 1963 S. 377 = DB 1963 S. 1138, zum Fall einer Güterverkehrsgenehmigung). Das immaterielle Wirtschaftsgut nutzt sich nach den Ausführungen des BFH nicht durch Zeitablauf ab, weil der Erwerber der Genehmigung nach der Verfahrensübung der Genehmigungsbehörden mit einer Verlängerung oder Erneuerung der Genehmigung rechnen kann, solange der Betrieb besteht. AfA sind deshalb nicht zulässig. Aus diesem Grunde wurden die Wirtschaftsgüter als „firmenwertähnlich“ bezeichnet. Die Unzulässigkeit der AfA beruhte jedoch bei Verkehrsgenehmigungen anders als beim Geschäfts- oder Firmenwert nicht auf der gesetzlichen Fiktion als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut, sondern auf der tatsächlichen Nichtabnutzbarkeit. Die bilanzielle Behandlung wird deshalb von der Gesetzesänderung nicht berührt.

b) Verlagsweite

Nach dem BFH-Urteil vom 5. 8. 1970 (BStBl. II 1970 S. 804 = DB 1970 S. 2152) ist der Verlagswert ein vom Geschäfts- oder Firmenwert abzugrenzendes immaterielles Einzelwirtschaftsgut, das bei entgeltlichem Erwerb vom Geschäfts- oder Firmenwert gesondert zu aktivieren ist, aber wie dieser nicht nach § 7 EStG abgeschrieben werden darf. Beim entgeltlich erworbenen Verlagswert ergab sich die Begründung für die Unzulässigkeit von AfA daraus, daß der tatsächliche Abnutzungsverlauf dem des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts vergleichbar ist. Mit dem Wegfall des Abschreibungsverbots für den Geschäfts- oder Firmenwert entfällt deshalb in diesem Fall auch das Abschreibungsverbot für das dem Geschäfts- oder Firmenwert vergleichbare Wirtschaftsgut. Entsprechend der bisherigen Gleichbehandlung sind die nunmehr für den Geschäfts- oder Firmenwert maßgebenden Vorschriften über Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 1 Satz 3 EStG) und Abschreibungsbeginn (§ 52 Abs. 6a EStG) auch bei der bilanziellen Behandlung von Verlagswerten anzuwenden.

Stichwortverzeichnis

(Die Ziffern bezeichnen die Randnummern)

- Abschreibungen (siehe auch Bewertung)
 - Abschreibungsbeginn 32 f., 36, 44
 - außerplanmäßige Abschreibungen 37
 - derivativer Geschäftswert 5 f., 30 ff., 40 ff.
 - Eingangsetzungskosten 5, 127
 - Praxiswert 60 f.
 - Verschmelzungsverlust 5, 106 f.
- Aktivierung(swahlrecht, -pflicht) 5
 - derivativer Geschäftswert 5 f., 15 ff., 26 ff.
 - Handelsrecht 5
 - Eingangsetzungskosten 5 f., 120 ff.
 - Nachholung 5
 - Steuerrecht 6, 26 ff., 58 ff.
 - Teilaktivierungen 5, 104, 134
 - unterlassene Aktivierungen 5
 - Verschmelzungsverlust 5 f., 101 ff.
- Aktivisch latente Steuern 3
- Anhang
 - derivativer Geschäftswert 74
 - Eingangsetzungskosten 134
 - Verschmelzungsverlust 110
- Arten von Bilanzierungshilfen 3
- Aufwendungen für die Eingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs siehe Eingangsetzungskosten
- Ausweis
 - Anlagespiegel 5, 66 f., 109, 130
 - derivativer Geschäftswert 5, 24, 66 f.
 - Eingangsetzungskosten 5, 129 f.
 - Postenbezeichnung 66, 109, 129
 - Verschmelzungsverlust 5, 109
- Begriff der Bilanzierungshilfe 1, 3 f.
- Bewertung
 - Abschreibungen siehe dort
 - derivativer Geschäftswert 21 ff.
 - Eingangsetzungskosten 121 ff.
 - Verschmelzungsverlust 103 ff.
 - Zuschreibungen 65, 108, 128
- Bilanzierungshilfen
 - aktivisch latente Steuern 3
 - Arten 3
 - Aufwendungen für die Eingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs siehe dort
 - Begriff 1, 3 f.
 - Bewertungshilfe 3
 - derivativer Geschäftswert siehe dort
 - Forschungs- und Entwicklungskosten 3
 - Eingangsetzungskosten siehe dort
 - Rechnungsabgrenzungsposten 3
 - Unterschiedsbetrag nach § 255 IV HGB siehe Derivativer Geschäftswert
 - Verschmelzungsverlust siehe dort
 - Zweck 1 f.
- Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert (siehe auch Originärer Geschäftswert)
 - Abgang 67
 - Abgrenzung zum steuerlichen Geschäftswert 26 ff.
 - Abgrenzung zu den Vermögensgegenständen 10, 12, 23
 - Abschreibung 5 f., 30 ff., 40 ff.
 - Abschreibungsbeginn 32 f., 36, 44
 - Aktivierung(swahlrecht, -pflicht) 5 f., 15 ff., 26 ff.
 - Anhang 74
 - Anteilserwerb 19
 - Ausschüttungssperre 4, 71
 - außerplanmäßige Abschreibungen 37, 45 ff.
 - Ausweis 5, 24, 66 f.
 - Begriff 3, 10 ff., 24
 - Berechnungsmethoden 12 f., 15 ff., 26 ff.
 - Bestimmung der Gegenleistung 21
 - Bewertung 21 ff.
 - als Bilanzierungshilfe 3 f., 12
 - Einheitstheorie 34, 41, 45, 49 ff.
 - Gesamtbewertung 12 f., 28, 48, 53 ff.
 - als immaterielles Wirtschaftsgut 4, 6, 13
 - kalkulatorischer Unternehmerlohn 56
 - Kapitalisierungszinsfuß 57
 - latente Steuern 72
 - Liquidation von Unternehmen 14, 27
 - negativer derivativer Geschäftswert 15, 25
 - als nichtabnutzbares Wirtschaftsgut 40 f.
 - Praxiswert siehe dort
 - Prüfung 75 ff.
 - Rechtsformbesonderheiten 7

- Steuerbilanz 6, 26 ff., 33, 40 ff., 45, 51 ff.
- von Teilbetrieben 14, 18, 50
- Teilwertabschreibung 45 ff., 51 ff.
- Übergangsregelung für Alt-Geschäftswerte 42
- Übernahme eines Unternehmens 18 ff.
- Unterschiedsbetrag nach § 255 IV HGB 3
- Verhältnis zum früheren Recht 16, 30, 40 f., 45 ff.
- als Vermögensgegenstand 4, 13
- Voraussetzungen der Aktivierung 15 ff., 26 ff.
- als Wirtschaftsgut 13, 26, 41

Einheitstheorie 34, 41, 45, 49 ff., 60

Firmenwert siehe derivativer Geschäftswert sowie originärer Geschäftswert
Forschungs- und Entwicklungskosten 3

Gesamtbewertung siehe Derivativer Geschäftswert

Geschäftswert siehe Derivativer Geschäftswert sowie Originärer Geschäftswert

Goodwill siehe Derivativer Geschäftswert
Größenbesonderheiten 60

Ingangsetzungskosten

- Abgang 130
- Abgrenzung zu Vermögensgegenständen 121
- Abschreibung 127
- Aktivierung(swahlrecht, -pflicht) 5, 120 ff.
- als Bilanzierungshilfe 3
- Anhang 134
- Ausschüttungssperre 131
- Ausweis 5, 129 f.
- Bewertung 121 ff.
- erstmalige Ingangsetzungskosten 123 f.
- Erweiterungskosten 125
- Kosten für die Gründung und Kapitalbeschaffung 121, 126
- latente Steuern 132
- Prüfung 135 f.
- Rechtsformbesonderheiten 7
- Steuerbilanz 6
- Verhältnis zum früheren Recht 122
- Voraussetzungen der Aktivierung 5, 121 ff.
- Zusammenhänge mit anderen Posten der Bilanz 131

- Zusammenhänge mit der GuV 133
- Zuschreibungen 128

Kosten für die Gründung und Kapitalbeschaffung 121, 126

Negativer derivativer Geschäftswert 15, 25

Originärer Geschäftswert (siehe auch Derivativer Geschäftswert)

- Aktivierungsverbot 17
- Begriff 11
- Einheitstheorie 49, 52

Praxiswert (siehe auch Derivativer Geschäftswert), 58 ff.

- Abgrenzung zum derivativen Geschäftswert 58, 61
 - Abschreibung 60 f.
 - Anwendungsbereich 59
 - Begriff 58
 - Einheitstheorie 60
 - als immaterielles Wirtschaftsgut 58
- Prüfung
- derivativer Geschäftswert 75
 - Ingangsetzungskosten 135 f.
 - Verschmelzungsverlust 111 f.

Rechtsformbesonderheiten 7, 20, 66, 100

Unterschiedsbetrag nach § 255 IV HGB
siehe Derivativer Geschäftswert

Überschuldung 2

Verhältnis zum früheren Recht

- derivativer Geschäftswert 16, 30, 40 f., 45 ff.
- Ingangsetzungskosten 122
- Verschmelzungsverlust 102

Verschmelzungsverlust (siehe auch Derivativer Geschäftswert)

- Abgrenzung zum derivativen Geschäftswert 3, 20, 105
- Abschreibung(swahlrecht, -verbot) 5, 101 ff.
- Anhang 110
- Anwendungsbereich 100
- Ausweis 5, 109
- Bewertung 103 ff., 108
- als Bilanzierungshilfe 3
- Kapitalerhöhung 104
- Prüfung 111 f.

- Rechtsformbesonderheiten 7
- Steuerbilanz 6
- Verhältnis zum früheren Recht 102
- Voraussetzungen der Aktivierung 101 f.

Wertaufholungen siehe Zuschreibungen

- Zusammenhänge mit anderen Posten der Bilanz
- derivativer Geschäftswert 70 ff.

- Ingangsetzungskosten 131 f.
 - Verschmelzungsverlust 110
- Zusammenhänge mit der GuV
- derivativer Geschäftswert 73
 - Ingangsetzungskosten 133
 - Verschmelzungsverlust 110
- Zuschreibungen
- derivativer Geschäftswert 65
 - Ingangsetzungskosten 128
 - Verschmelzungsverlust 108